

Landesgesetzblatt

für das Land Niederösterreich-Land

Jahrg. 1920 Ausgegeben und versendet am 30. November 1920. 1. Stück

Inhalt: (Nr. 1 und 2.) 1. Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land. (Landes-Verfassungsgesetz.) — 2. Gesetz vom 30. November 1920 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

Reflexion und Herausforderung

hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Niederösterreich-Land hat im Sinne des Artikels 110. des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, die Stellung eines selbständigen Bundeslandes der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich-Land umfasst das Gebiet von Österreich, mit Ausnahme des selbständigen Bundeslandes Wien und der auf Grund des Staatsvertrages von 1866 an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann — abgesehen, von Friedensverträgen, deren Abschluß

Jeder Bundesbürger hat in Niederösterreich-Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

Die deutschen Bundesbürger haben in Niederösterreich-Land die gleichen geräumten Rechte, wie die Landesbürger.

Die Gesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.

Die Vollziehung des Landes wird durch die Landesverwaltung besorgt. Diese Volksbeauftragten bilden die Landesverwaltung.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe

Aktuelle Landesverfassung



100 JAHRE LANDESVERFASSUNG
1920 – 2020

100 JAHRE LANDESVERFASSUNG

Reflexion *und*
Herausforderung

LANDTAG VON NIEDERÖSTERREICH
LANDTAGSDIREKTION

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit Mag. Karl Wilfing, Präsident des NÖ Landtages	6	Biografien der Autoren	59
Vorwort Mag. ^a Johanna Miki-Leitner, Landeshauptfrau	12	Die Landesverfassung vom 30. November 1920	40
Beiträge der Autoren	16	Protokoll	60
Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates im internationalen Vergleich UNIV. PROF. DR. PETER BUSSJÄGER	18	Unsere Landesverfassung (Stand: 12. November 2020)	74
100 Jahre Niederösterreichische Landesverfassung – vom politischen Ordnungsstaat zum sozialen Leistungsstaat LANDTAGSDIREKTOR A.D. DDR. KARL LENGHEIMER	24	Quellenverzeichnis	108
Reise in die digitale Zukunft des Verwaltungs- und Verfassungsrechts UNIV. PROF. DR. PETER PARYCEK	32	Impressum	110



Link zum Film anlässlich 100 Jahre Landesverfassung



Link zur Nachberichterstattung auf noe-landtag.gv.at

100 Jahre Landesverfassung – Reflexion und Herausforderung



Es ist unbestritten, dass das Jahr 2020 für uns alle ein herausforderndes und schwieriges Jahr war und dass uns der Umgang mit der COVID-19-Pandemie oder auch die Folgen des feigen und furchtbaren Terroranschlags in Wien noch eine Zeit lang begleiten werden.

Der Anlass, über 100 Jahre Landesverfassung nachzudenken, bietet jedoch Gelegenheit, sich zu vergegenwärtigen, dass Österreich und Europa schon in früherer Zeit schwierige Herausforderungen zu meistern hatten.

Wenn wir des 100sten Geburtstages unserer Verfassung gedenken, dürfen wir nicht dem Trugschluss unterliegen, dass diese Landesverfassung und damit der Niederösterreichische Landtag quasi losgelöst von den historischen Ereignissen aus dem Nichts kam. Ebenso wenig ist diese 100 Jahre währende Zeitspanne eine einzige Kontinuität, wenn wir an das Ende der Demokratie im Jahre 1934 denken oder an die schreckliche Zeit des Nationalsozialismus.

Die Ereignisse des Ersten Weltkrieges und der Zusammenbruch der Monarchie an dessen Ende setzten Entwicklungen in Gang, in deren Folge der Beschluss und das Inkrafttreten unserer Landesverfassung vor fast am Tag genau 100 Jahren zustande kam. Am Beginn dieser neuen Verfasstheit des Landes steht die Selbstbehauptung des Landes Niederösterreich im Zuge der Provisorischen Landesversammlung vom 5. November 1918, die die Verwaltung des Landes übernommen hatte und damit den selbstständigen Willen konstituiert hat, seine eigenen Angelegenheiten eigenständig zu regeln, Verantwortung für die Zukunft zu übernehmen und sich eine politische Vertretung zu geben.

Ziemlich genau zwei Jahre nach der Provisorischen Landesversammlung, die das Bekenntnis zu einem selbstständigen Niederösterreich erstmals artikulierte und damit die Weichen für den eigenständigen

Weg unseres Bundeslandes stellte, gab sich das Land Niederösterreich eine juristische Form: Welche Regionen gehören dazu? Wie sehen die Landesfarben und das Landeswappen aus? Wie wird es verwaltet und wie funktionieren die politischen Regeln? Diese und andere Fragen wurden hier erstmals einer eigenen landesverfassungsrechtlichen Erledigung zugeführt.

Dieser Schritt war von entscheidender Bedeutung, da die selbstständigen Länder den Bundesstaat Österreich bilden. Die neu geschaffene Republik wurde in den Monaten und Jahren nach dem Ersten Weltkrieg von fast allen politischen Lagern infrage gestellt. An der Wiege der Republik formierten sich bereits Konfliktlinien, wie diese neue Republik zu gestalten sei: zentralistischer Einheitsstaat oder föderaler Bundesstaat. Diese Konfliktlinien manifestierten und manifestieren sich nach wie vor in der Kompetenzverteilung der Republik. Die damals geschaffene bundesstaatliche Grundordnung war ein Kompromiss und ist bis heute aus staatsrechtlicher Sicht ein Bundesstaat mit doch nicht unwesentlicher zentralistischer Prägung geblieben. Die föderale Grundordnung und das politische Gewicht der Länder durch die Landtage und den Bundesrat ermöglichten jedoch in der Praxis auch einen Ausgleich zwischen Ballungsräumen und ländlichen Räumen und damit einigermaßen homogene Entwicklungschancen, was in weiterer Folge zu vergleichbaren Lebensbedingungen und Lebensqualitäten in allen neun Bundesländern und damit im ganzen Bundesgebiet führte. Dieser Ausgleich zwischen Ballungsräumen und strukturschwächeren Regionen ist eine der wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zu klassischen Zentralstaaten, weil es politische Selbstbestimmung und Verantwortung vor Ort in der Region, im Bundesland ermöglicht. In Verbindung mit den seit Jahrhunderten gewachsenen Landesidentitäten macht dies bis heute Österreich in seiner Lebens- und Liebenswertigkeit aus. Aber so weit war man damals noch nicht.

Trotz der eben erst beschlossenen Bundesverfassung gab es Zweifel an der Lebensfähigkeit der jungen Republik. Und diese Zweifel kamen auch in jenen Herbsttagen des Jahres 1920 im Niederöster-

reichischen Landtag zum Ausdruck, die man in drei Strömungen rund um den Verfassungsbeschluss zusammenfassen kann: Eine Gruppe sah keine Legitimität des Beschlusses und stand dieser Verfassung daher ablehnend gegenüber, andere Abgeordnete sahen die Verfassung als Mittel zum Zweck, um allenfalls die Zukunft des Landes in eigene Hände zu nehmen und sich an das Deutsche Reich anschließen zu können. Für die dritte und größte Strömung war die neue Verfassung jedoch die Grundlage für das selbstständige „Land Niederösterreich-Land“ – wie Niederösterreich damals noch etwas ungelenk hieß.

Die Abgeordneten schufen mit dem Beschluss der Landesverfassung am 30. November 1920 eine Spielregelverfassung als Werkzeug, um Verantwortung für das Land und seine Bewohnerinnen und Bewohner zu übernehmen. Mit den bereits erwähnten Zäsuren sorgt sie seit mittlerweile 100 Jahren dafür, dass die Institutionen und die Organe des Landes Niederösterreich handlungsfähig sind. Sie ist die Grundlage dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger des Landes Niederösterreich über eine eigenständige politische Vertretung – den Niederösterreichischen Landtag – verfügen. Der Landtag ist die Voraussetzung für die gesamte Willensbildung der Landesorgane. Sie regelt die Aufgabenteilung und die Kontrolle der ausführenden Landesregierung. Damit haben wir die Möglichkeit, Niederösterreich nicht nur zu verwalten, sondern wir können durch die Landesverfassung unser Land, unsere Heimat, im Sinne der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher gestalten und Herausforderungen meistern.

Die anfängliche Spielregelverfassung wurde dann – aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen – im Laufe der Zweiten Republik novelliert, modernisiert und mit Staatszielbestimmungen, aber auch erweiterten Kontrollrechten sowie mit Bürgerbeteiligungsmodellen angereichert und weiterentwickelt. Diese evolutionäre Entwicklung zeigt, dass eine Verfassung nie wirklich vollendet sein kann. Vielmehr unterliegt sie, wie jede demokratisch verfasste Gesellschaft, einem Wandel und Novellierungsprozess. Gerade in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gab es technologische, gesellschaftliche und soziale Veränderungen, die unser tägliches Leben grundlegend verändern und mittlerweile maßgeblich bestimmen. Ein Beispiel dafür ist der digitale Wandel, der inzwischen alle Lebensbereiche betrifft. Dieser fordert ein Nachdenken darüber, wie wir mit unserer Werte- und Rechtsordnung umgehen. Sind die Instrumente und die Regeln, die die Landesverfassung 1920 bzw. die neue Landesverfassung 1979 enthält, noch adäquat? Was bedeutet Bürgerbeteiligung in der digitalen Netzwerkgesellschaft?

Oder müssen wir dafür sorgen, dass unsere Landesverfassung den Erfordernissen der Zeit entspricht, gleichzeitig aber bewährte Grundsätze nicht verlässt?

Wir können heute feststellen, dass sich die Niederösterreichische Landesverfassung als solides Fundament unserer Arbeit bewährt hat. Unsere Verfassung ist eine gute Verfassung. Damit kann sie schon nicht antiquiert sein, wiewohl Teile von ihr bereits vor 100 Jahren konzipiert wurden. Gleichzeitig, und das bringt der Titel „Reflexion und Herausforderung“ zum Ausdruck, ist die Frage, welche Schlussfolgerungen wir in Zukunft aus diesen Reflexionen und der Synthese der Herausforderungen gewinnen, wenn wir daran denken, wie unsere Verfassung als Wertedemokratie, als Sozial- und Rechtsstaat oder als Konglomerat von Staatszielbestimmungen in Zukunft den technologischen und ethischen Fragen gerecht wird, denen sich freie Gesellschaften heute gegenübersehen. Unsere Verfassung muss auch künftig in der Lage sein, entsprechend der Lebenssituation der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher klare Antworten zu geben. Schon in der Vergangenheit wurden aktuelle Themen wie der Klima- und Umweltschutz, die Schaffung bzw. Erhaltung von entsprechenden Arbeits- und Sozialbindungen oder die Förderung von Kultur und Wissenschaft und Bildung in unsere Verfassung aufgenommen. Wie die Antwort auf die aktuellen Herausforderungen, namentlich des Verhältnisses von Mensch und Maschine und die Folgen des digitalen Wandels, aussehen kann, mit den Überlegungen dazu befinden wir uns insgesamt erst am Beginn der Diskussion. Wir sollten uns nicht davor scheuen, diese maßgeblichen Entwicklungen zu beobachten, sie zu hinterfragen und darüber zu reflektieren, was dies für unsere gemeinsame Grundordnung bedeutet und welche Regelungsnotwendigkeiten daraus entstehen.

Wie lebendig unsere Landesverfassung ist, liegt an jeder Einzelnen, an jedem Einzelnen von uns. Denn das geschriebene Gesetz ist das eine. Das andere ist, was wir aus der Verfassung machen und wie wir sie mit Leben erfüllen. Fatal wäre es, wenn sich unsere Landesverfassung und mit ihr die darin festgeschriebenen Institutionen und Prozesse von den Bedürfnissen der Menschen entfernen. Daher liegt es insbesondere an uns Politikerinnen und Politikern, die Verfassung ernst zu nehmen und die Grundsätze zu leben. Gleichzeitig sehe ich es als unsere Aufgabe, den Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern die Inhalte unserer Verfassung näherzubringen und ihnen zu erklären. Auch aus einem gewissen Selbstzweck, weil wenn man unsere Verfassung versteht, dann versteht man wie

Bürgerbeteiligung funktioniert, welche Mitwirkungsrechte es gibt, welche Verantwortlichkeiten eingefordert werden können und nach welchen Regeln die Landespolitik arbeitet. Hier gilt es, verstärkt Aufklärungsarbeit zu leisten. Denn auch künftig werden wir Menschen brauchen, die sich in den politischen Dienst für ihre Mitmenschen stellen, von der Freiwilligenarbeit bis hin zum Engagement in der Gemeinde als Mandatar oder in anderen Vertretungskörpern. Und nur, wenn man weiß, welche Möglichkeiten es gibt, kann man diese auch wahrnehmen. Daher sollten wir alle – insbesondere wir als politische Organe des Landes Niederösterreich – öfters einen Blick hineinwerfen und uns damit beschäftigen. Denn immerhin sind wir auf diese Verfassung angelobt und sollten wissen, was diese ausmacht.

100 Jahre Landesverfassung von Niederösterreich bedeutet auch, dass wir nach den Wirrnissen und Katastrophen des 20. Jahrhunderts nunmehr seit geraumer Zeit einen erfolgreichen eigenständigen Weg gehen. Einen Weg, der nicht immer einfach war und auf dem es auch immer wieder Rückschläge gab. Aber in all den Jahren war unsere Landesverfassung eine solide Anleitung, um unser gemeinsames Anliegen, Niederösterreich zu einem erfolgreichen und lebenswerten Bundesland zu machen, zu verfolgen. Das erste Kapitel unserer blau-gelben Erfolgsgeschichte war der Beschluss der Landesverfassung. Es liegt an uns, dass wir an diese Erfolgsgeschichte anknüpfen können und ihr noch weitere Kapitel hinzufügen.



Mag. Karl Wilfing
Präsident des Niederösterreichischen Landtages



Der Eingang zum Landtagssitzungssaal im Palais Niederösterreich.
Hier wurde am 30. November 1920 die Landesverfassung beschlossen.

Die Landesverfassung von 1920 gab Niederösterreich ein unverrückbares Fundament



Am 30. November 1920 beschloss der Landtag von Niederösterreich-Land das Gesetz über die Verfassung von Niederösterreich-Land. Den Auftrag und die Möglichkeit zur Beschlussfassung einer eigenen Landesverfassung erhielt der Landtag durch die am 10. November 1920 in Kraft getretene Bundesverfassung. Der Artikel 1 der neuen Landesverfassung lautete: „Niederösterreich-Land hat im Sinne des Artikels 110 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 die Stellung eines selbständigen Bundeslandes der demokratischen Republik Österreich.“

Heute, 100 Jahre danach, steht für uns alle im Rückblick fest: Die Verfassung von 1920 gab dem Bundesland Niederösterreich ein unverrückbares Fundament für die darauffolgenden Jahrzehnte, mit all den Herausforderungen, die damit verbunden waren. Und nicht zuletzt wurde damit – sowie etwas später auch mit dem am 1. Jänner 1922 in Kraft getretenen Trennungsgesetz zur einvernehmlichen Trennung von Niederösterreich und Wien – der Grundstein für eine föderale Ordnung Österreichs gelegt. Heute ist dieser Föderalismus ein fester und unverzichtbarer Bestandteil des demokratischen Konsenses, zu dem Niederösterreich in der Geschichte der Republik immer wieder entscheidend beigetragen hat.

Die Verfassung von 1920 hatte im Wesentlichen bis 1978 Bestand. Am 5. Oktober 1978 wurde vom Niederösterreichischen Landtag einstimmig eine neue Landesverfassung beschlossen, die am 1. Jänner 1979 in Kraft getreten ist. Niederösterreich kann damit heuer auf 100 Jahre Landesverfassung zurückblicken. Maßgeblich dazu kommen noch Jubiläen wie 75 Jahre Ende des Zweiten Weltkriegs und Zweite Republik, 65 Jahre Staatsvertrag und 25 Jahre EU-Beitritt. Diese Daten allein zeigen schon: Die Geschichte Niederösterreichs in den vergangenen 100 Jahren ist eine Geschichte mit vielen Höhen und Tiefen, mit großen Herausforderungen und richtungsweisenden Weichenstellungen.

Die Überwindung der Not, der Wiederaufbau Niederösterreichs nach 1945 und die Unterzeichnung des Österreichischen Staatsvertrages im Mai 1955 waren Meilensteine für unser Bundesland. Die Politikergeneration der Nachkriegszeit hat uns vorgelebt, wie man mit Patriotismus und Optimismus an unlösbar scheinende Aufgaben herangeht und wie man Grundsätze im Denken mit Toleranz im Handeln verbindet. Und sie ließen sich auch nach Rückschlägen nicht entmutigen, sondern haben die Ärmel immer wieder aufgekrempt.

Kaum jemand hätte 1922 oder auch noch 1955, als Niederösterreich nach zehn Jahren sowjetischer Besatzung gegenüber den westlichen Bundesländern weit zurücklag, eine solche Entwicklung zu prophezeien gewagt. Aus der vom Krieg schwer gezeichneten Region wurde eine Top-Region, aus dem Land ohne Hauptstadt wurde ein Land, das sich aus eigener Kraft ein starkes Herz geschaffen hat. Und aus dem Land am Eisernen Vorhang wurde ein selbstbewusstes Land im Herzen Europas, das zugleich weltoffen und heimatbewusst und ein international anerkannter Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort ist, wo auch Kultur großgeschrieben wird.

Unsere Verantwortung ist es, die Erinnerung an unsere Geschichte wachzuhalten und weiterzugeben. Nur wer die Geschichte kennt, kann sie verstehen. Und nur wer seine Geschichte versteht, der kann aus ihr lernen und die richtigen Lehren daraus ziehen. Werte wie Frieden, Freiheit, Demokratie und Wohlstand sind keine Selbstverständlichkeit. Das müssen wir der jüngeren Generation immer wieder bewusst machen.

Am Weg nach vorne braucht es Mut und Entschlossenheit, braucht es Innovationsbereitschaft und die richtigen Antworten auf neue Herausforderungen. Die Corona-Krise ist so eine Herausforderung und zeigt, was im Leben wirklich zählt: Gesundheit, Familie, wirtschaftliche und soziale Kontakte. Die Corona-Pandemie

zeigt auch, wie verletzlich wir sind als Individuen und als Gesellschaft und wie notwendig das Miteinander und der Zusammenhalt sind.

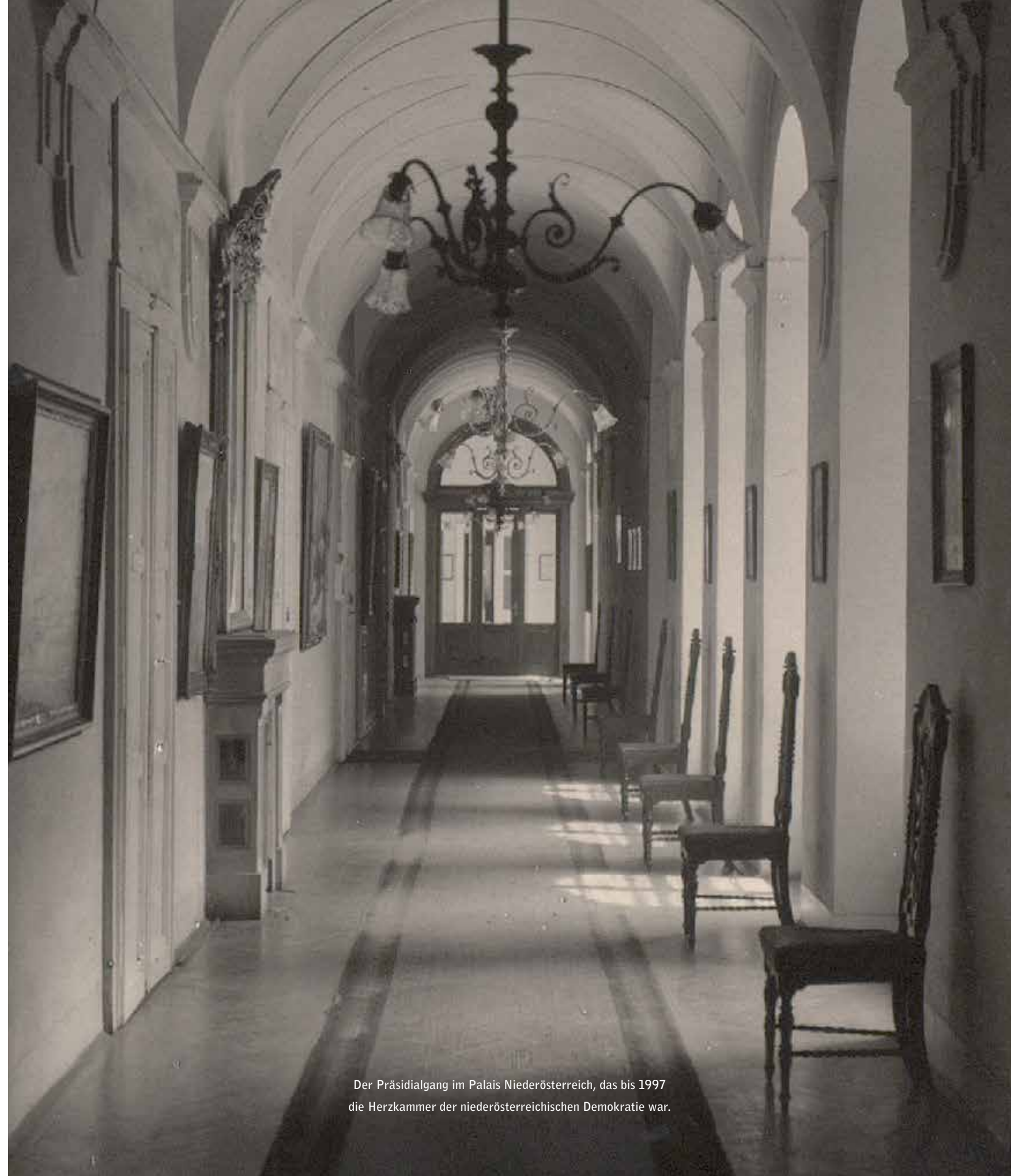
Krise bewältigen und Zukunft gestalten schließen einander nicht aus. Das sind zwei Ziele, die uns wichtig sind und die wir konsequent verfolgen. Mit unserem NÖ Klima- und Energiefahrplan haben wir ganz klare Leitlinien für unsere Energiezukunft mit erneuerbaren Energieträgern festgelegt. Mit unserer Digitalisierungsstrategie verfolgen wir das Ziel, die Chancen und Vorteile, die die Digitalisierung mit sich bringt, für Land und Leute bestmöglich zu nutzen. Und mit gezielten Konjunkturprogrammen setzen wir Impulse, um die Wirtschaft anzukurbeln und Arbeitsplätze zu schaffen und zu sichern.

Die Geschichte Niederösterreichs lehrt uns, wie wichtig es ist, an die eigene Kraft zu glauben, in Generationen zu denken und aus dem Blick zurück Kraft für das Heute und Morgen zu schöpfen. Diesen erfolgreichen Weg Niederösterreichs wollen wir auch in Zukunft gemeinsam fortsetzen.

J. Mikl-Leitner

Landeshauptfrau

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner



Der Präsidialgang im Palais Niederösterreich, das bis 1997 die Herzkammer der niederösterreichischen Demokratie war.

Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, die Stellung
des selbständigen Bundeslandes der demokratischen
Republik Österreich.

Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich=Land um-
fasst das Gebiet von Österreich unter der Enns mit
Ausnahmen des selbständigen Bundeslandes Wien
und der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-
Germain en Laye an die tschechoslowakische Repu-
blik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann —
außer durch Friedensverträge, deren Abschluß
in der Hauptsache ist — nur durch übereinstimmende
Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes
Niederösterreich=Land erfolgen.

Artikel 3.

Für das Land Niederösterreich=Land besteht
die Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landes-

reich=Land.

Artikel 5.

Die Gesetzgebung des Landes übt der Lan-
dtag aus.

Mit der Leitung der Vollziehung des Landes
sind Volksbeauftragte betraut, die vom Land
gewählt werden. Diese Volksbeauftragten bilden
die Landesregierung.

Beiträge

Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates im internationalen Vergleich
UNIV. PROF. DR. PETER BUSSJÄGER

100 Jahre Niederösterreichische Landesverfassung –
vom politischen Ordnungsstaat zum sozialen Leistungsstaat
LANDTAGSDIREKTOR A.D. DDR. KARL LENGHEIMER

Reise in die digitale Zukunft des Verwaltungs- und Verfassungsrechts
UNIV. PROF. DR. PETER PARYCEK

Artikel 6.

In den Wirkungsbereich des Landes geh-
ren alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrück-
lich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung
auch der Vollziehung des Bundes übertragen

UNIV. PROF. DR. PETER BUSSJÄGER

DIE ENTSTEHUNG DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESSTAATES IM ZEITHISTORISCHEN KONTEXT UND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

1. GRÜNDUNGSMYTHEN DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESSTAATES

Der Zeitpunkt der Entstehung eines neuen Staates ist schwer festzumachen und es gibt verschiedene, historische, politologische und juristische Herangehensweisen. Auch in der Rechtswissenschaft gibt es unterschiedliche Ansätze. Der Entstehungszeitpunkt eines Staates fällt in vielen Fällen verfassungsrechtlich und völkerrechtlich auseinander. Und selbst wenn wir uns auf das Verfassungsrecht beschränken, gibt es auch hier Divergenzen: Die Reine Rechtslehre stellt auf die historisch erste Verfassung ab, den „constitutional moment“. Ausgehend von ihr ist der österreichische Bundesstaat mit dem B-VG vom 1. Oktober 1920 geschaffen worden. Es ist das B-VG, das einen Bundesstaat konstituiert (Art. 2 B-VG), Kompetenzen verteilt und die Grundlagen der Staatsorganisation schafft. Fast zwei Jahre, nämlich die Zeit vom November 1918 bis zum Oktober 1920, in denen es bereits Landtage gibt, die Gesetze erlassen und Landesexekutiven, die nicht nur Landesgesetze, sondern auch Gesetze der zentralstaatlichen Ebene vollziehen, bleiben ausgeblendet.

Das ist die formal-reduktionistische Sichtweise des Rechtspositivismus. Sie bildet in gewisser Hinsicht den zentralistischen Gründungsmythos oder auch das „zentralistische Meisternarrativ“, wie dies der Innsbrucker

Rechtshistoriker Martin Schennach formuliert.¹ Sie fingiert eine historisch erste Verfassung, geschaffen in einem revolutionären Akt, von der sich in Rechtskontinuität die geltende Verfassung ableitet. Diese Vorgehensweise ist eine anerkannte juristische Methode, sie blendet jedoch Zeitgeschichte, Politikwissenschaft und Rechtsetzung auf der Landesebene, insbesondere zwischen November 1918 und dem Frühjahr 1919, aus.

Dem zentralistischen Gründungsmythos steht ein föderalistischer² gegenüber, nämlich jener, auf den die Landeshauptleute gerne rekurrieren, etwa, dass die Republik Österreich 1918 (wie übrigens auch 1945) von den Ländern begründet wurde.³ Die folgenden Ausführungen werden sich mit diesen beiden Interpretationen des Vorgangs der österreichischen Staatsgründung näher auseinandersetzen.

2. STAATSGRÜNDUNG IN ÖSTERREICH – EINE PARALLELAKTION

Die Republik Deutschösterreich, die am 12. November 1918 ausgerufen wurde und deren „historisch erste Verfassung“ im Sinne der Reinen Rechtslehre am 30. Oktober 1918 mit dem Beschluss über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt geschaffen wurde⁴, war, wie andere verfassungsrecht-

liche Realitäten auch, nicht aus dem Nichts entstanden. Wenngleich die letzten Tage der Monarchie wie die ersten der Republik hektisch verliefen, so hatten sie ihre Folgerichtigkeit.

Am 21. Oktober 1918 hatten sich die „deutschen“ Abgeordneten der noch bestehenden Monarchie im Sitzungssaal des Niederösterreichischen Landtages in der Herrengasse eingefunden und konstituierten sich als Provisorische Nationalversammlung.⁵ Noch war es freilich unklar, welche territorialen und staatsrechtlichen Konturen der Nachfolgestaat der alten Monarchie haben würde, nicht einmal die Staatsform war gesichert.⁶

Zur Ausrufung der Republik kam es bekanntlich erst am 12. November. Bis dahin verstrichen fast drei Wochen.

Schon einen Tag nach der Konstituierung der Provisorischen Nationalversammlung traten am selben Ort unter dem Vorsitz des niederösterreichischen Landmarschalls Prinz Alois v. Liechtenstein Vertreter der Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg



Sowohl nach dem 1. als auch dem 2. Weltkrieg bildete die Länderkonferenz im Palais Niederösterreich die Grundlage unserer Republik.



Der historische Sitzungssaal der Landesregierung.

zusammen. Das Burgenland existierte damals noch nicht und Wien war ein Teil Niederösterreichs. Die Länder begrüßten die „in der deutschen Nationalversammlung vom 21. Oktober 1918 zur Tat gewordene Vereinigung aller Deutschen Österreichs zu einem politischen und wirtschaftlichen Gemeinwesen“ und erklärten sich bereit, an der Aufrechterhaltung der Verwaltung mitzuwirken. Sie wiesen darauf hin, dass „die Sicherung des Bestandes der autonomen Landesverwaltungen als eingelebter, in der Bevölkerung wurzelnder Institution umso notwendiger wird, je mehr mit der Auflösung des zentralen Verwaltungsapparates zu rechnen ist.“

Klaus Berchtold schreibt dazu in seiner „Verfassungsgeschichte der Republik Österreich“: „Dieser Beschluss war für die Zentralgewalt von großer Be-

deutung. Er brachte zum Ausdruck, dass die Länder bereit waren, sich zu einem neuen Staatswesen zusammenzuschließen, wenn auch unter Erhaltung ihres Verwaltungsapparates, was einen föderalistischen Staatsaufbau voraussetzte (...). Die Bildung eines selbständigen deutschösterreichischen Staates war dadurch erst möglich geworden.“⁷

In den ersten Novembertagen trafen die Beitrittserklärungen der österreichischen Länder ein, am 3. November Salzburg und Vorarlberg, am 6. November die Steiermark, Kärnten am 11. November, Oberösterreich bildete mit dem 18. November den Abschluss.⁸

Es waren einerseits mehr und andererseits weniger als schließlich dabei waren: Nicht dabei waren die noch nicht existenten Länder Burgenland und Wien.

Es fehlte Tirol, das sich am 11. November zwar für die Republik aussprach, aber keine ausdrückliche Beitrittserklärung formulierte. Die Sorge um die Landeseinheit überwog den Wunsch, dem neuen Staat Deutschösterreich beizutreten. Eine bedingte Beitrittserklärung wurde immerhin am 25. November 1918 „nachgereicht“.⁹

Und es fehlte auch Niederösterreich, wo man, noch mit Wien vereinigt, eine solche nicht für erforderlich hielt, schließlich war das Land auch in der Koordination der Länder Mittelpunkt der Ereignisse.¹⁰ Die Provisorische Nationalversammlung nahm am 12. November 1918 „diese Anschlussklärung zur Kenntnis“ und entschloss sich, durch diese Kenntnisnahme „bei der Ordnung der Verwaltung den Wünschen der Länder Rechnung zu tragen.“¹¹

Die Beitrittserklärungen kamen nicht aus dem luftleeren Raum, sie waren „bestellt“. Es lässt sich historisch offenbar nicht mit Sicherheit abklären, wer der Auftraggeber war, vermutlich war es Staatskanzler Karl Renner selbst, der die Länder am 29. Oktober 1918 dazu aufgefordert haben soll,¹² jedenfalls nahm er dies für sich in Anspruch.¹³ Dies geht aus einer Replik Renners in der 3. Länderkonferenz vom 31. Jänner/1. Februar 1919 auf eine Wortmeldung des Vorarlberger Landeshauptmannes Otto Ender hervor. Es ging in dieser 3. Länderkonferenz um wichtige Weichenstellungen. Renner hatte versucht, die Ländervertreter von seinem Modell eines Einheitsstaates mit Selbstverwaltungskompetenzen der Länder zu überzeugen. Ender sagte: „Wir (und er meinte nicht nur die Vorarlberger, sondern die Länder) stehen auf dem Standpunkte, die pragmatische Sanktion ist gefallen, die 67-er Verfassung ist gefallen; was heute

noch sicher, fest und klar besteht, sind die Länder; diese Länder sind sich allerdings dessen bewusst, dass sie nicht allein in der Welt bestehen können. Sie sind anschlusswillig und anschlussbereit. Aber anlässlich dieses Anschlusses an das neu aufzubauende Reich wollen sie keineswegs die Freiheit wieder preisgeben, die sie gewonnen haben.“¹⁴ Renner replizierte unter Bezug auf die Anfang November eingegangenen Beitrittserklärungen: „(...) ich rechne es mir zur hohen Ehre an, dass ich das initiiert habe, wiewohl es im Augenblicke vielen unverständlich war -, dass die Länder allesamt bindende Zusammenschlusserklärungen abgegeben haben. Ich habe sie in vollem Bewusstsein im Anklänge an die pragmatische Sanktion seinerzeit stilisiert und die Länder haben sie angenommen. Wir sind de facto mit dem Willen der Länder heute schon eine Staatengemeinschaft.“¹⁵

Die maßgeblichen Akteure waren sich also einig: Der neue Staat war von den Ländern mitbegründet worden. Kein geringerer als Hans Kelsen bestätigte dies indirekt dadurch, dass er die Beitrittserklärungen in seine Sammlung der „Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich“ aufnahm.¹⁶ Die Frage war nur die: hatten sie sich, wie Renner meinte, durch ihre Beitrittserklärungen auf Gedeih und Verderb der Zentralmacht ausgeliefert oder hatten sie sich ihre Souveränität bewahrt? Wir müssen diese Frage nicht beantworten, schließlich ist Österreich als Bundesstaat konstituiert.

Was bedeutet das für die beiden Gründungsmythen? Die Errichtung der Republik Österreich war eine Parallelaktion von Zentralregierung und Landesregierungen, im Grunde typisch für das österreichische föderale System, wie es sich auch heute noch, 100 Jahre

später, darstellt: Einerseits zentralistisch gelenkt, andererseits föderalistisch inspiriert und kooperativ – in einem neutralen Sinne – angelegt: zentralstaatliche Ebene und Glieder agierten grundsätzlich koordiniert.

Wir sollten allerdings keinen dritten Gründungsmythos, den kooperativen, kreieren. Mit der Übernahme der vormals „staatlichen Verwaltung“ durch die Länder in den entscheidenden Tagen Ende Oktober/Anfang November 1918 hatten sie die Tatsachen geschaffen, die die Weichen in Richtung Bundesstaat stellten. Dies war gewiss nicht mit dem Einverständnis der Staatsregierung erfolgt. Die Länder wollten, wie Schennach formuliert, der administrative Herr im eigenen Haus sein.¹⁷

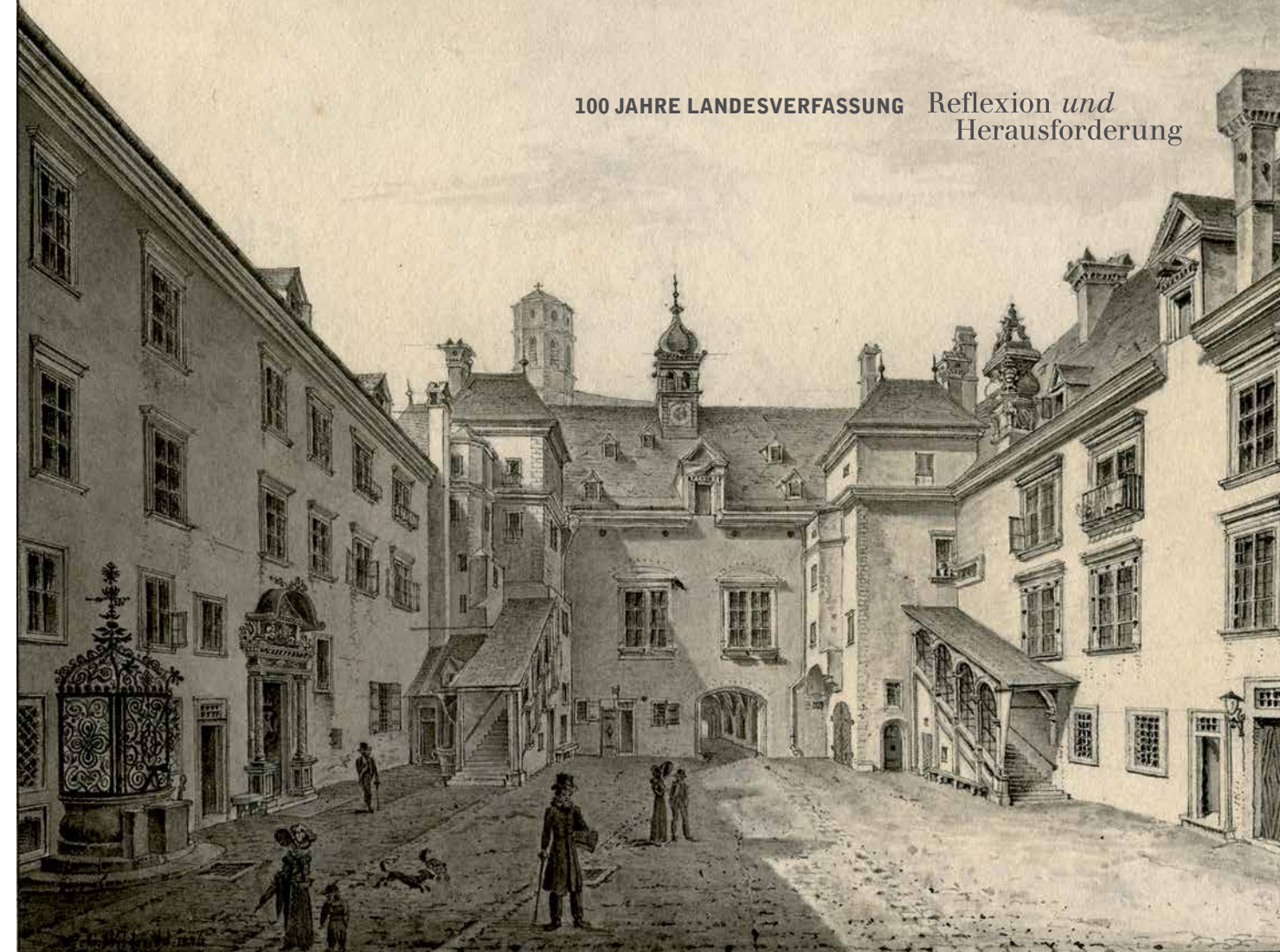
3. INTERNATIONALER VERGLEICH

Das beschriebene österreichische Modell steht zeit-historisch und bundesstaatstheoretisch in gewisser Hinsicht in der Mitte der beiden idealtypischen Modelle der Bundesstaatsgründung. Anna Gamper trifft, was die Entstehung von Bundesstaaten betrifft, eine Unterscheidung zwischen sogenannten originären und derivativen Bundesstaaten.¹⁸ „Im ersten Fall ist der Bundesstaat von Beginn der Staatsentstehung an als solcher konzipiert, sodass auch die historisch erste Verfassung bereits als Bundesverfassung erlassen wird. Im zweiten Fall handelt es sich ursprünglich um einen Einheitsstaat mit einer einheitsstaatlichen Verfassung, die allerdings (allmählich oder in einem einzigen Änderungsschritt) zu einer bundesstaatlichen umgewandelt wird.“¹⁹ Zu den originären Bundesstaaten zählen die Vereinigten Staaten von Amerika (das geradezu klassische und paradigmatische Beispiel des originären Bundesstaates) von 1787, die

Schweiz 1848, Kanada 1867 und Australien 1901.²⁰ Man könnte diese Form der Bundesstaatsgründung auch als „bottom-up“-Föderalismus und als die klassische Form der Bundesstaatsbegründung bezeichnen. Ein derivativer Bundesstaat ist demgegenüber Belgien (zuletzt zwischen 1980 und 1994 zum Bundesstaat dezentralisiert). In gewisser Hinsicht sind dies auch die „Regionalstaaten“ Spanien und Italien.²¹ Diese Staaten wurden in konstitutionellen Vorgängen „top-down“ dezentralisiert.

Es fällt auf, dass die originären Bundesstaaten grundsätzlich älteren Ursprungs sind, die derivativen neueren Datums. Auch wenn es manche Mischform geben mag, etwa was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, so befindet sich die Entstehung des Bundesstaates Österreich an einer Zeitenwende, gerade auch in föderaler Hinsicht.²² Daran ändert nichts, dass Anna Gamper gerade aus den Beitrittserklärungen der Länder eine originäre Entstehungsform des Bundesstaates ableitet,²³ eine Auffassung, welche Vertreter der von der Reinen Rechtslehre geprägten Dezentralisationstheorie negieren würden.

Betrachtet man die Entstehung von Föderalismus in neuerer Zeit, so zeigt sich, dass das klassische Modell der Bundesstaatsgründung durch zunehmend komplexere Entstehungsprozesse abgelöst wird. Man denke an die Entwicklung der Europäischen Union zu einem mehr und mehr bundesstaatsähnlichen Gebilde in einem Prozess, der sich nun schon über einen Zeitraum von etwa 70 Jahren erstreckt. Man denke an die Entstehung von sogenanntem „Quasi-Föderalismus“ im Wege der „Devolution“ von Gesetzgebungskompetenzen in Schottland und Wales seit dem Ende der



Historische Ansicht des Palais Niederösterreich.

1990er-Jahre im Vereinigten Königreich. Gegenwärtig wird mit Föderalismus – mit noch ungewissem Ausgang – als Instrument der Konfliktbewältigung in vielen Schwellenländern experimentiert. Nepal, Myanmar und die Philippinen sind gerade aktuelle Beispiele.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die kurzen Ausführungen haben gezeigt, dass die Gründung des österreichischen Bundesstaates an einer Zeitenwende stattfand, die sich auch in seiner Entstehung, in einer Art Parallelaktion der provisorischen Staatsregierung wie der Länder manifestiert. Allerdings agierten die Akteure zumindest partiell aufeinander abgestimmt. Kooperativer Föderalismus

stand schon am Anfang der jungen Republik (wie übrigens auch 1945) und musste sich damals wie heute in schwierigen Zeiten bewähren. Dies darf allerdings nicht den Blick darauf verstellen, dass es – wiederum damals wie heute – nicht nur Kooperation, sondern auch Konflikt und handfeste Machtinteressen gab.

Im internationalen Vergleich erleben wir gegenwärtig einerseits immer neue Formen von Dezentralisierung und Begründung regionaler Gesetzgebungsautonomie, auf der anderen Seite aber auch die Herausbildung eines umfassenden europäischen Mehrebenensystems mit bundesstaatsähnlichen Zügen. Aber dies wäre Thema eines anderen Referats.

DDR. KARL LENGHEIMER

100 JAHRE NIEDERÖSTERREICHISCHE LANDESVERFASSUNG – VOM POLITISCHEN ORDNUNGSSTAAT ZUM SOZIALEN LEISTUNGSSTAAT

Will man die Entwicklung der Niederösterreichischen Landesverfassung in den letzten hundert Jahren anschaulich darstellen, eignet sich dafür vielleicht am besten ein Blick auf ihren Artikel 2, die Umschreibung des Landesgebietes.

Im Verfassungsgesetz vom 30. November 1920 heißt es: Das Bundesland Niederösterreich-Land umfasst das Gebiet von Österreich unter der Enns mit Ausnahme des selbständigen Bundeslandes Wien und der aufgrund des Staatsvertrages von Saint Germain en Laye an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebiete.

Dieselbe Bestimmung in der derzeit geltenden Verfassung lautet hingegen: Das Land Niederösterreich in seinem gegenwärtigen Bestand bildet das Landesgebiet. Damals das Bewusstsein, sich als künftiges Bundesland der neuen Republik erst einmal definieren zu müssen, jetzt das Selbstverständnis, ein österreichischer Teilstaat zu sein.

Einst der nostalgische Rückgriff auf das Kernland des großen Habsburgerreiches, heute der rationale Pragmatismus, welcher nicht notwendig scheinende Umschreibungen zu vermeiden sucht.

In seiner Berichterstattung zur Beschlussfassung der Landesverfassung am 30. November 1920 im neu-

en Landtag, der aus den nicht von Wien gewählten Landtagsabgeordneten des gemeinsamen Landtags bestand, sprach der christlichsoziale Abgeordnete Segur von dem notwendigen Versuch, den Verfassungsbegriff „Land NÖ-Land“, so unschön er klingen mag, der Bevölkerung gebräuchlich zu machen.

Der großdeutsche Abgeordnete Birbaumer, dessen Fraktion Wien als eigenes Land ablehnte, äußerte demgegenüber die Vermutung, dass das Volk sich mit Mehrheit gegen die Trennung von Wien und Niederösterreich ausspräche, wenn man es fragen würde.¹

Die erste Novelle der Landesverfassung Niederösterreichs vom 27. November 1925 diene vor allem der durch die B-VG Novelle 1925 notwendig gewordenen Neuorganisation der Landesverwaltung mit autonomer Landes- und mittelbarer Bundesverwaltung, wie wir sie auch heute noch kennen.

Weniger rechtsdogmatisch als rechtspolitisch bemerkenswert ist hingegen die zweite Landesverfassungsnovelle vom 3. Juli 1930, weil sie nämlich als anschauliches Beispiel dafür dienen kann, dass Verfassungsrecht wegen seiner besonderen Bedeutung für Politik und Gesellschaft immer besonderer Sorgfalt der Volksvertretung bedarf. In diesem Sinn mag es kein gutes Zeichen sein, dass gerade diese Verfassungsnovel-

le, trotz ihrer politischen Bedeutung in unruhigen Zeiten, keinerlei Diskussionsbedarf der Abgeordneten bei der Beschlussfassung im Landtagsplenum hervorrief.

Diese Verfassungsnovelle enthielt nämlich nicht nur terminologische Anpassungen an die Bundesverfassung, wie den Ersatz der Volksbeauftragten durch Mitglieder der Landesregierung oder die dem B-VG entsprechende Festlegungen des Wahlverfahrens und des Wahlalters, sondern auch neue Regeln über die Wahl des Landeshauptmannes und seiner Stellvertreter.

Während die ursprüngliche Verfassung verlangte, dass der Landeshauptmann von der stärksten Partei zu stellen ist, sieht die Novelle 1930 nur mehr vor, dass er in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt werde. Demgegenüber wurde für die Wahl der LH-Stellvertreter normiert, dass sie den beiden stärksten Landtagsfraktionen zu entnehmen sind. Offenkundiger Zweck dieser Änderungen war einerseits, mit entsprechender Mehrheit auch die Wahl eines LH-Kandidaten der zweitstärksten Partei zu ermöglichen, und andererseits, die mehrheitliche Berufung eines LH-Stellvertreter einer Kleinpartei (z. B. NSDAP) zu verhindern.

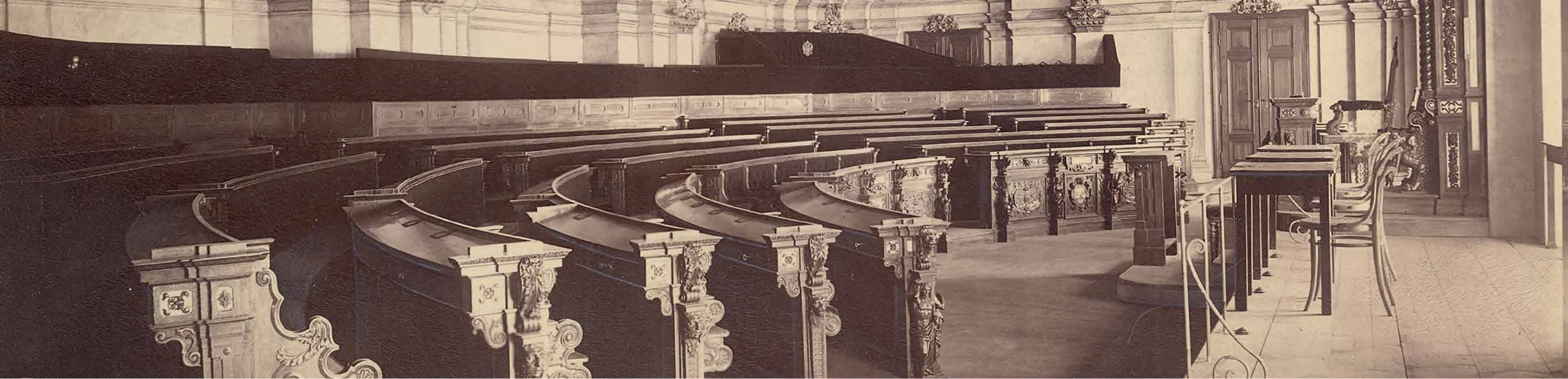
Das fein gesponnene Netz drohte allerdings schon bei der bald darauffolgenden Landtagswahl 1932 zu

zerreißen, bei der die Christlichsozialen mit 28 Mandaten zum ersten Mal keine Mehrheit erreichten. Der Landtagspräsident ließ nach der Geschäftsordnung eine Stichwahl zu, die allerdings in der Landesverfassung nicht vorgesehen war. Der so zum Landeshauptmann gewählte Dr. Buresch legte daher sein Amt gleich wieder zurück und konnte erst bei einer neuerlichen Wahl, bei der die Sozialdemokraten im zweiten Wahlgang auf die Abgabe gültiger Stimmen verzichteten, gewählt werden.

Mit Beschluss vom 30. Oktober 1934 erließ der Niederösterreichische Landtag, der aufgrund der Aberkennung der nationalsozialistischen Mandate mit Verfassungsgesetz vom 23. Juni 1933² und aufgrund des Erlöschens der sozialdemokratischen Landtagsmandate durch „Verordnung“ der Bundesregierung vom 16. Februar 1934 nur mehr aus Abgeordneten der Christlichsozialen bestand, eine neue ständestaatliche Verfassung³, die mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten am 12. März 1938 obsolet wurde. Die Niederösterreichische Landesverfassung in der 1930 wiederverlautbarten Fassung wurde durch Verfassungsüberleitung 1945 wieder in Kraft gesetzt.

An Verfassungsreformen bestand in der Zeit nach 1945 zunächst kein Bedarf. Zu sehr war die Politik mit der Beseitigung der Kriegsschäden und dem Wie-





Im alten Sitzungssaal des Palais Niederösterreich wurde Geschichte geschrieben und wichtige Weichenstellungen wurden für die Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher getroffen. So auch der Beschluss der Landesverfassung 1920.

deraufbau beschäftigt. In den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts waren dann allerdings zwei für die Verfassungsentwicklung maßgebende Trends festzustellen. Das Bedürfnis der Bürgerschaft, stärker als nur durch Wahlen an den politischen Entscheidungen beteiligt zu sein, und die mit dem Wirtschaftsaufschwung einhergehende Tendenz, die Staatsaufgaben vom Ordnungsstaat zum Leistungsstaat zu erweitern. Aus den zahlreichen gesetzlichen Reformen seien beispielweise jene erwähnt, die besonders an die verschiedenen Generationen adressiert waren wie ein neues Jugendgesetz, das nicht so sehr Verbote, als vielmehr Fördermaßnahmen enthielt, eine gesetzliche Interessenvertretung für Familien und ein eigenes öffentliches Organ zur Vertretung der Anliegen der älteren Generation, aber auch die Unterstützung des Wohnbaus oder ein neues Sozialhilfegesetz. Im Sinne dieser Tendenzen war es daher naheliegend, auch das Grundgesetz des Landes einer Erneuerung zu unterziehen und eine

verstärkte Mitsprache der Bevölkerung sowie eine verfassungsrechtliche Verankerung der Ziele staatlichen Handelns zu implementieren.

Man kam anlässlich der vierten Verfassungsnovelle 1969, die die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, allerdings als bloßes Mehrheitsrecht des Landtags vorsah, schließlich überein, sich nach der Landtagswahl 1969 der Erstellung einer neuen Landesverfassung zu widmen. Freilich dauerte es dann noch fast ein Jahrzehnt, bis am 5. Oktober 1978 die neue Landesverfassung im Landtag beschlossen und mit 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden konnte. Es sind vor allem zwei Punkte, die diese Verfassung damals für den österreichischen Verfassungsrechtsbestand vorbildlich scheinen ließ: Erstens, die Schaffung plebiszitärer Einrichtungen, wie sie damals – mit Ausnahme Vorarlbergs – keine Landesverfassung und auch nicht die Bundesverfassung enthielt. Dazu gehören neben dem Volksbegehren

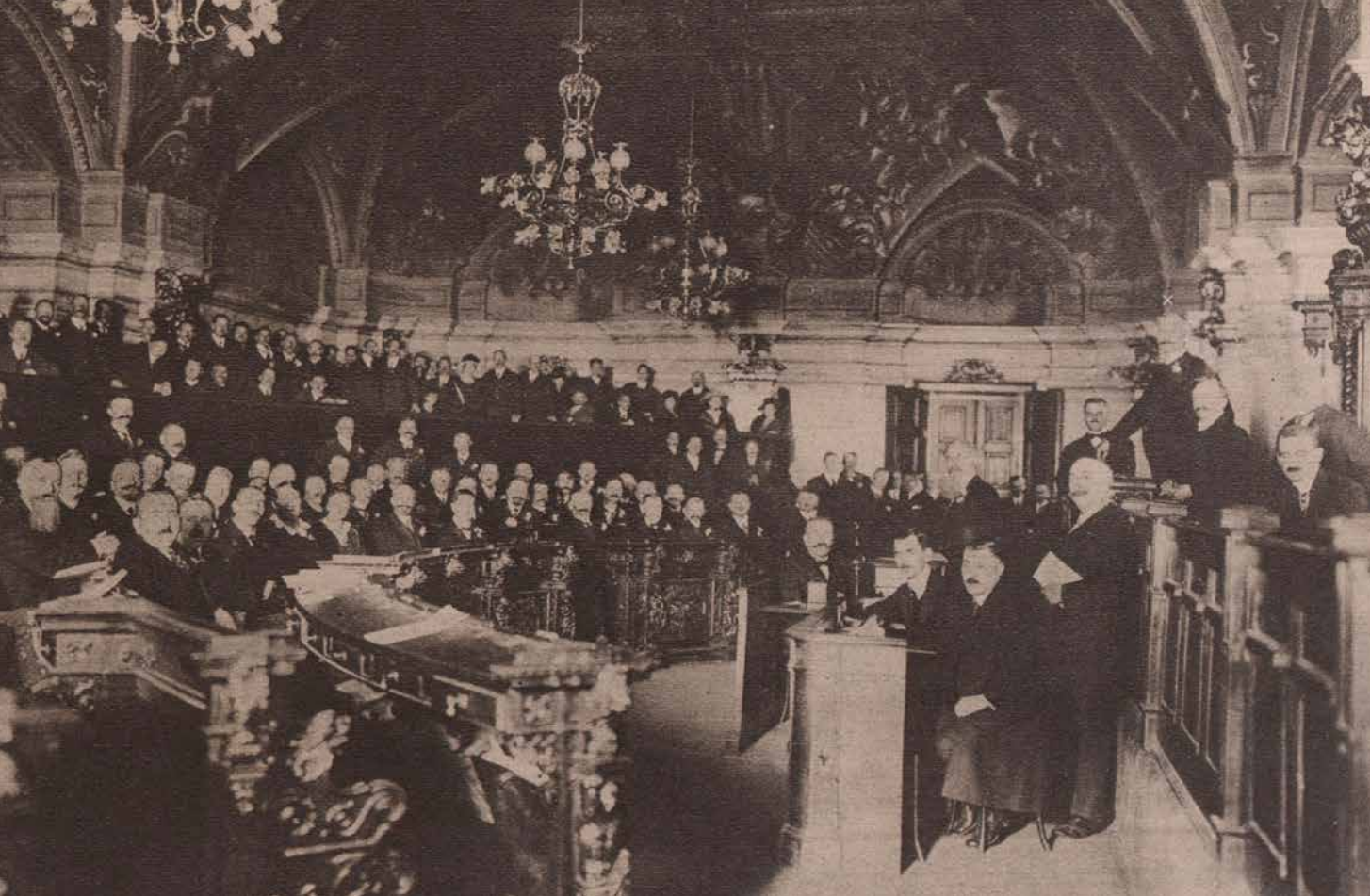
das Initiativrecht auch in der Landesverwaltung, das Beschwerderecht auch außerhalb rechtsförmiger Verwaltungsakte, vor allem aber das Einspruchsrecht in der Gesetzgebung, das es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, bei entsprechender Anzahl eine Volksabstimmung über einen Landtagsbeschluss zu erzwingen. Dieses suspensive Vetorecht gegenüber dem Parlament, das der Bürgerschaft auch während einer Legislaturperiode eine Mitsprache einräumt, ohne durch Umgehung der gewählten Volksvertretung dem Populismus Tür und Tor zu öffnen, wurde zwar in der Folge auch in den meisten anderen Landesverfassungen eingerichtet, gibt es aber in der Bundesverfassung bis heute nicht.

Dass diese Partizipationsrechte auch den Gemeinden eingeräumt wurden, stellte übrigens eine nicht unbeträchtliche Stärkung der Gemeindeautonomie dar. Bisweilen wird eingewendet, dass es sich beim Einspruchsrecht in der Landesgesetzgebung um „to-

tes Recht“ handle, weil es in den vergangenen vier Jahrzehnten zu keinem einzigen Vetoreferendum gekommen sei. Aber dabei übersieht man den Zweck verfassungsrechtlicher Regeln, der auch darin besteht, von vornherein politische Fehlentwicklungen vermeiden zu helfen. Denn in der Tat wird sich eine Landtagsmehrheit wohl hüten, einen Beschluss zu fassen, dessen Annullierung durch ein Bürgervotum ernsthaft zu erwarten ist.

Die zweite Pioniertat der Landesverfassung aus 1979 war die Festlegung von Staatszielen, die damals im Art 4 noch ganz allgemein als „Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung“ bezeichnet wurde und dem Gedanken der verfassungsrechtlichen Verankerung des sozialen Leistungsstaates entsprach.

Die Sinnhaftigkeit solcher, in der Verfassung verankerter Grundsätze, die über Regierungsprogramme hinaus von der Überzeugung der verfassungsrechtlichen



Am 10. November 1920 fand die erste Sitzung des Landtags von Niederösterreich-Land ohne den Wiener Abgeordneten statt. Den Vorsitz führte Landeshauptmann Johann Mayer. Knapp drei Wochen später beschloss der Landtag die Landesverfassung.

Mehrheit getragen sind, wird einerseits bestritten, dann aber wieder oft aufgrund tagespolitischer Ereignisse gefordert. Im Österreich-Konvent, der dieser Frage einen eigenen Ausschuss gewidmet hatte, konnten sich die Parteien nicht einmal auf eine Präambel verständigen.

Hans Kelsen wirft in seinem Kommentar⁴ zur österreichischen Bundesverfassung die Frage auf, warum das „Proömium“, die sonst in Verfassungsurkunden übliche Eingangsformel, unterlassen wurde. Er beantwortet sie damit, dass unsere Verfassung mangels einer Kodifizierung der Grund- und Freiheitsrecht unvollständig sei. An diesem Zustand der Bundesverfassung hat sich bis heute nichts geändert. Da auch Staatsziele nur rudimentär ins Verfassungsrecht Eingang gefunden haben und teilweise eher tagespolitischen Interessen

geschuldet zu sein scheinen, fehlt es an zusammenhängenden, rechtlich verankerten inhaltlichen Maßstäben für die Erfüllung der Staatsaufgaben. Dies mag normalerweise nur Verfassungstheoretiker berühren, hat aber angesichts massiver, die Persönlichkeitsrechte einschränkender Normen im Zuge einer Pandemie erstmals auch allgemeine Aufmerksamkeit erfahren.

In Niederösterreich hingegen ist aus der Initialzündung des Artikel 4 NÖ LV ein umfassender Katalog von Zielen und Grundsätzen staatlichen Handelns geworden, der sowohl für den privatwirtschaftlichen wie den hoheitlichen Kompetenzbereich des Landes eine Richtschnur des Handelns vorgibt.

Aber auch in formeller Hinsicht ist die Landesverfassung 1979 für einen lebendigen Parlamentaris-

mus beispielgebend. Sie wurde zwar von den beiden obersten politischen Verantwortungsträgern des Landes, Landeshauptmann Maurer und Landeshauptmann-Stellvertreter Czettel, initiiert, aber so gut wie ausschließlich unter der Leitung der Chefjuristen der beiden Landtagsklubs, Hofrat Brosig und Hofrat Seidl, konzipiert und verhandelt und sodann von allen Abgeordneten der beiden Fraktionen als Initiativantrag in den Landtag eingebracht.

Die Niederösterreichische Landesverfassung 1979 war vom Geist eines Zweiparteien-Landtags geprägt. Vier Jahrzehnte lang beherrschten ÖVP und SPÖ zunächst vorwiegend und seit 1954 ausschließlich das Landesparlament, und die meiste Zeit über bestand die Spannung an Wahlabenden nur in der Frage, ob es künftig im Landtag 31:25 oder 30:26 stehen werde. Wenn die Wahl dann später einmal 29:27 und einmal 32:24 ausging, galt das bereits als politischer Erdbeben.

In der Landesverfassung machte sich das durch einige Regeln bemerkbar, die von der dauerhaften Dominanz zweier Parteien im Landesparlament ausgingen. Da wären etwa die, zum Unterschied von der Landesverfassung von 1920, sehr akribisch konzipierte Wahl des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau erwähnenswert oder die Regeln über den Kontrollausschuss, dessen sechs Mitglieder nach dem Verhältniswahlrecht aus den Landtagsmitgliedern zu wählen waren,⁵ was unter den gegebenen Kräfteverhältnissen immer zur Parität der beiden einzigen Landtagsfraktionen führen musste.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. 1988 wurde die FPÖ in den Landtag gewählt, 1998

die Grünen, zwischenzeitlich gehörten die wahlwerbenden Gruppen Liberales Forum und Team Stronach dem Landesparlament an und in der laufenden Gesetzgebungsperiode sind die Neos als fünfte Fraktion im Landtag vertreten.

Eine Verfassung soll einerseits die Beständigkeit eines Rechtssystems garantieren, und andererseits gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen. Dementsprechend üben manche Zurückhaltung bei einer Fortentwicklung des Verfassungsrechts, anderen wiederum kann es nicht schnell genug gehen. Auch die Niederösterreichische Landesverfassung 1979 bedurfte einer Weiterentwicklung. Als erste und sehr bedeutende Novellierung ist der Ersatz des aus Abgeordneten der regierenden Parteien bestehenden Finanzkontrollausschusses durch einen weisungsfreien Landesrechnungshof zu nennen. Die Antragserfordernisse für Volksbegehren und Volksabstimmungen wurden wesentlich herabgesetzt, das Volksbegehren in der Landesvollziehung erweitert und seit der laufenden Gesetzgebungsperiode kann nicht nur die Mehrheit, sondern auch die parlamentarische Minderheit von einem Drittel der Abgeordneten das politisch höchst bedeutsame parlamentarische Kontrollmittel eines Untersuchungsausschusses einsetzen.⁶

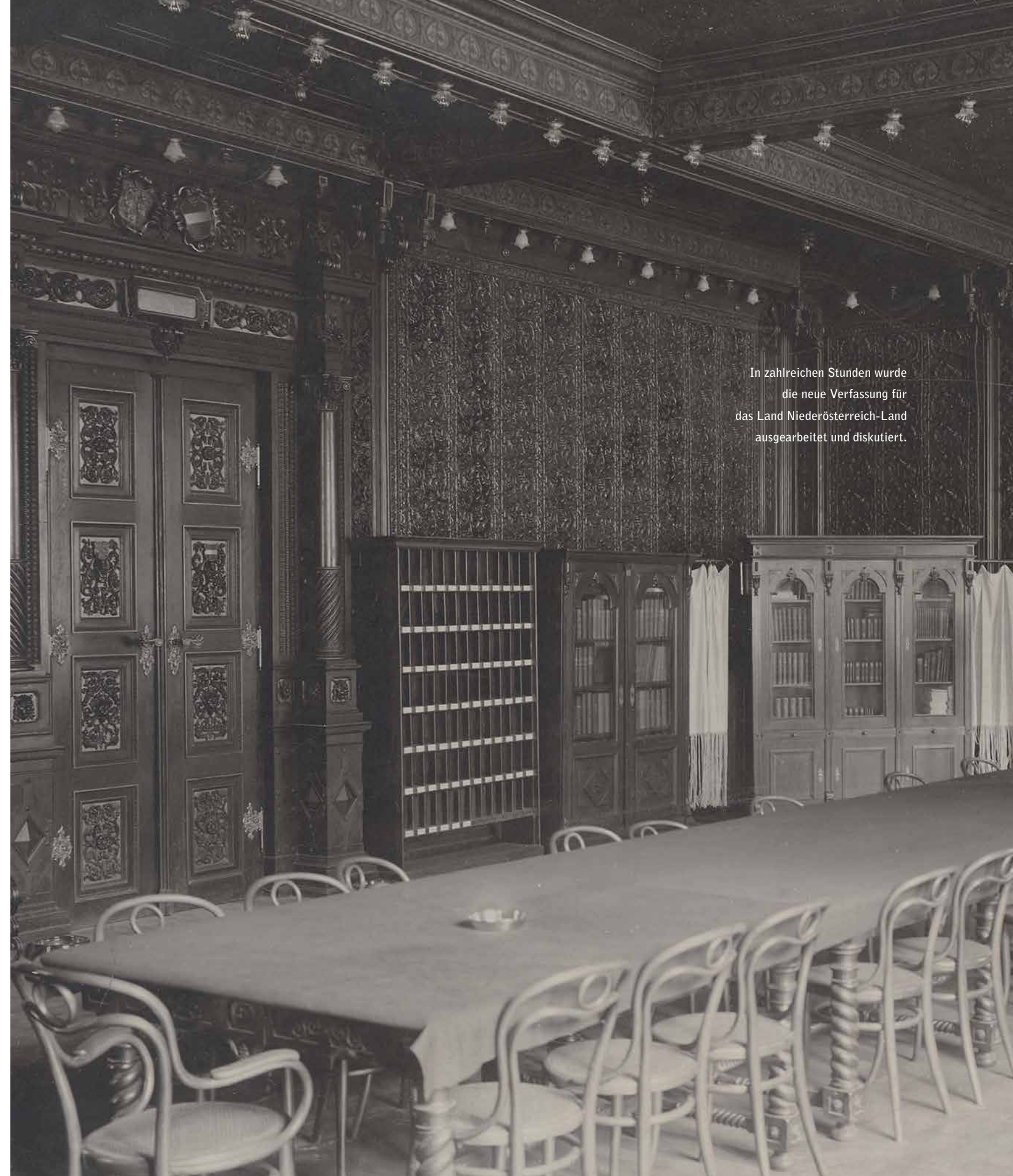
Auch die Volksbefragung war in der ursprünglichen Form der Landesverfassung 1979 noch nicht verankert.⁷ Eine Volksbefragung hat nunmehr nicht nur auf Antrag der Landesbürger, der Gemeinden oder des Landtags stattzufinden, sondern auch dann, wenn einem Volksbegehren von mindestens 10 % der Landesbürger nicht „wenigstens dem Grunde nach“ vom Landtag Rechnung getragen wird. Über das Ergebnis

einer solchen Volksbefragung ist jedenfalls vom zuständigen Organ Beschluss zu fassen. Damit scheint gewährleistet zu sein, dass Volksbegehren mit breiter Unterstützung nicht ignoriert werden können, andererseits aber die Entscheidung des Landtags nicht egalisiert wird. Dies käme nämlich einer Untergrabung der parlamentarischen Demokratie zumindest in Teilbereichen gleich. Solche Überlegungen fanden sich in früheren Bundesregierungsprogrammen, gelangten aber nicht zur Ausführung.

Die Volksbefragung in der Landesverfassung gab es also noch nicht, als es galt, die wohl nachhaltigste Änderung in der Geschichte der Niederösterreichischen Landesverfassung 1979 zu realisieren, die Errichtung einer eigenen niederösterreichischen Landeshauptstadt. Der Weg einer Volksabstimmung über ein Gesetz zur Errichtung einer Landeshauptstadt war verwehrt, da es einerseits noch keinen politischen Konsens für eine solche Verfassungsänderung gab, vor allem aber, da man von den Abstimmenden auch erfahren wollte, welche niederösterreichische Stadt sie als Hauptstadt präferieren würden. Daher wurde am 7. November 1985 mit einfacher Mehrheit ein für diesen Anlass geschaffenes Volksbefragungsgesetz⁸ erlassen. Aufgrund des Ergebnisses konnte dann am 10. Juli 1986 im Landtag einstimmig St. Pölten zum verfassungsgesetzlichen Sitz von Landtag und Landesregierung statuiert werden.

Ich möchte diese kurze „Tour d’Horizon“ durch 100 Jahre niederösterreichische Verfassungsgeschichte

mit einem Zitat schließen, das vielleicht zu diesem Anlass unpassend scheinen mag. Unpassend deshalb, weil es vom 30. Oktober 1934 stammt, jenem Tag, an dem der nur mehr aus den Christlichsozialen bestehende Rumpflandtag dem Land eine neue „ständische Landesverfassung“ gab und damit die erst seit knapp 14 Jahren bestehende Verfassung für aufgehoben erklärte. Aber auch, weil dieses Zitat vom damaligen Landtagspräsidenten Alois Fischer stammt, der durchaus die „neue ständische Gesellschaftsordnung“ begrüßte, zumal er als Abgeordneter jener christlichsozialen Partei gewählt worden war, die im Hinblick auf die neue Ordnung zu diesem Zeitpunkt bereits ihre eigene Auflösung beschlossen hatte. Auch können beim Anhören des Tondokumentes, das übrigens als eines der ganz wenigen von parlamentarischen Reden dieser Zeit erhalten ist, Zweifel aufkommen, ob diese Worte wirklich von Alois Fischer erdacht wurden und nicht von seinem Reden-Schreiber stammen. Aber das tut der Bedeutung dieser Worte keinen Abbruch. „Die einst vom österreichischen Volke mit so viel Begeisterung aufgenommene Demokratie hat Schiffbruch erlitten, aber nicht in diesem Hause und nicht durch die Schuld dieses Hauses, das – von einer kurzen Periode störender Umtriebe abgesehen – immer eine Stätte ernster und sachlicher Arbeit war.“ Eingedenk dieser Erkenntnis sollten eine sorgsame Bewahrung und behutsame Fortentwicklung unserer Landesverfassung die „ernste und sachliche Arbeit“ des Niederösterreichischen Landtags weiterhin und auch in ringsum stürmischen Zeiten bestimmen.



In zahlreichen Stunden wurde die neue Verfassung für das Land Niederösterreich-Land ausgearbeitet und diskutiert.

Fußnoten- und Quellenverzeichnis: siehe Seite 109

UNIV. PROF. DR. PETER PARYCEK

REISE IN DIE DIGITALE ZUKUNFT DES VERWALTUNGS- UND VERFASSUNGSRECHTS

Die Niederösterreichische Landesverfassung, wie wir sie heute kennen, ist am 1. Jänner 1979 in Kraft getreten. Bis dahin galt im Wesentlichen die vom 30. November 1920 vom Landtag von Niederösterreich-Land beschlossene Verfassung. Mit dem B-VG 1920, das nach der Reinen Rechtslehre den österreichischen Bundesstaat konstituiert,¹ wurde der Trennungsprozess von Niederösterreich und Wien eingeleitet und per 1. Jänner 1922 mit den selbstständigen Bundesländern Wien und Niederösterreich abgeschlossen. Die Landesverfassung 1979 trat als moderne Landesverfassung in Kraft und gilt als Meilenstein der demokratischen Entwicklung in Niederösterreich. So wurde die Möglichkeit mehr direkter Demokratie für Landesbürgerinnen und Landesbürger verwirklicht. Diese konnten nunmehr an der Gesetzgebung und an der Vollziehung durch das Initiativrecht, das Einspruchsverfahren, das Beschwerderecht und durch Eingaben an den Landtag teilnehmen. Der innovative Charakter des Niederösterreichischen Landtags wurde mit seinem Beschluss vom 2. Juli 2020 unterstrichen: Der Landtag führte als einer der ersten im deutschsprachigen Raum die Möglichkeit ein, vollständige Ausschusssitzungen im Wege von Videokonferenzen abhalten zu können.² Damit wurde die Handlungsfähigkeit des Landtags in Krisensituationen wie COVID-19 gestärkt, aber auch

Möglichkeiten über die Krise hinausgehend geschaffen, wie die Zuschaltung von Fachexperten zu Ausschüssen.

Im Jahr 2013 wurde die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der österreichischen und deutschen Landesparlamente und des Südtiroler Landtags in Krams unter Vorsitz des Präsidenten Ing. Hans Penz abgehalten. Im Rahmen dieser Konferenz entstand die Kremser Erklärung zum Thema „Parlamentarismus und Bürgerbeteiligung in der modernen Informationsgesellschaft“, die man heute noch mit respektablem Abstand als richtungsweisend bezeichnen kann. In diesem Sinne enthalten die folgenden Thesen einige Aspekte, die in den kommenden Jahren politisch diskutiert und aller Voraussicht nach auch reguliert werden müssen. Die <digitalen> und <analogen> (Grund-)Rechte wurden zugespitzt formuliert und stehen durchaus auch bewusst im Widerspruch. Das Präfix <digital> steht für Rechte in einer digital vernetzten Welt bzw. <analog> für Räume, die wir vielleicht bewusst auch nicht digital vermessen und vernetzen.

<DIGITALES> RECHT AUF REDEFREIHEIT FÜR MASCHINEN

Inwiefern autonomen Objekten wie einem Fahrzeug oder einer Robotik-OP-Hilfe eine eigene Rechtsper-

sönlichkeit zukommt, wird derzeit vor allem in Haftungs- und Zurechnungsfragen erörtert. Das Europäische Parlament hat zu dieser Frage im Jahr 2017 einen eigenen Rechtsstatus für Roboter diskutiert, sodass für die hochentwickelten autonomen Roboter der Status von elektronischen Personen festgelegt werden könnte. Im Fall eines Schadens durch eine autonome Handlung haftet die Maschine für ihre Entscheidung.

Daraus könnte abgeleitet werden, dass autonomen Maschinen nicht nur Pflichten zukommen, sondern auch Rechte entstehen, womöglich auch verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte. In den USA wird diskutiert, ob Maschinen ein Recht auf Redefreiheit haben sollten. Das dort verfassungsrechtlich verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung schützt die Rede und nicht primär den Redner. Damit ließe sich argumentieren, dass auch KI und Bots ein Recht auf freie Meinungsäußerung haben. Automatisierte Äußerungen von Bots auf Twitter und anderen Sozialen Medien, die unter anderem dafür genutzt werden, sogenannte „fake news“ zu verbreiten, wären dann durch die Meinungsfreiheit geschützt.

Neben diesem rechtstheoretischen Diskurs besteht die Denkmöglichkeit, dass autonome Maschinen Bewusstsein entwickeln könnten. Davon sind wir der-

zeit aber noch weit entfernt – Roboter haben nach dem Stand der Technik kein Gewissen oder Emotionen. Denn: „Auch die aktuell klügste Maschine hat kein Bewusstsein, sie simuliert es nur“.³

<DIGITALES> RECHT AUF ALGORITHMISCHE ENTSCHEIDUNG

Algorithmen sind – vereinfacht gesagt – als eindeutig festgelegte Verfahren bzw. Handlungsvorschriften zur Lösung von Problemen zu verstehen. Auch Anleitungen zum Aufbau von Möbeln oder Kochrezepte werden von dem weiten Begriff des „Algorithmus“ erfasst. Immer häufiger werden Algorithmen zur Klassifikation und Prognose von menschlichem Verhalten herangezogen. Vor allem in Bezug auf Qualität und Objektivität heben sich algorithmische Entscheidungssysteme von menschlichen Entscheidungen ab.

Algorithmen entscheiden nicht nur wesentlich schneller als Menschen, sie entscheiden auch rational. So wurde im Rahmen einer Studie belegt, dass Richter am Anfang eines Tages und nach der Mittagspause häufiger zugunsten von Angeklagten entscheiden. Mit der Zeit wurden diese „entscheidungsmüde“, positive Urteile nahmen ab und die Richter tendierten dazu, Bewährungsanträge abzulehnen und Straftäter in Haft zu lassen.⁴



Im Gegensatz zu Menschen, die unter Umständen mental ermüden, führen algorithmische Entscheidungsprozesse zu objektiven und gleichen Ergebnissen. Diese Art der Automatisierung eignet sich im Besonderen im Verwaltungsrecht für den Fall von gebundenen Entscheidungen, aber auch Ermessensentscheidungen können unter Umständen vermessen und somit automatisiert werden. Durch die gleichförmigen Entscheidungen kann die Rechtssicherheit durch den Schutz des Vertrauens auf Gleichbehandlung gestärkt werden. Der Rechtsschutz kann dabei erhöht werden, indem

beispielsweise im Fall einer falschen Kalibrierung alle Entscheidungen innerhalb eines definierten Zeitraums geheilt werden.

<DIGITALES> RECHT AUF ANTRAGSLOSE AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGEN

Antragslose Verfahren sind solche, die automationsunterstützt und ohne Antrag eingeleitet werden können, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Dabei handelt es sich um einfache und antragsgebundene (Massen-)Verfahren, deren gesamter entscheidungsrelevanter Sachverhalt allein

Der digitale Wandel stellt die gesetzgebenden Organe, wie den Niederösterreichischen Landtag, vor neue Herausforderungen.



durch das automationsunterstützte Abrufen von Daten erhoben werden kann. Damit wird ein Tätigwerden des Antragstellers vorausgesetzt, obwohl von diesem oft nicht mehr als ein standardisierter Antragswortlaut zu erwarten ist.

Durch antragslose, automatisierte Verfahren kann auch eine soziale und inklusive Wirkung erreicht werden. Aktuell werden Sozialleistungen vielfach nicht beantragt, die Gründe dafür sind, dass Bürgerinnen und Bürgern die Leistungen nicht bekannt sind oder sie davon wissen, aber die Beantragung nicht durchführen können, oder dass sie davon wissen, aber aufgrund schlechter Erfahrungen mit Behörden keinen Antrag stellen. Antragslose vollautomatisierte Verfahren sind keine Zukunftspannung, sondern in Österreich seit 1. Mai 2015 mit der antragslosen Familienbeihilfe Realität. Nach der Geburt eines im Inland geborenen Kindes werden die Daten des Kindes sowie die Personenstandsdaten der Eltern durch das Standesamt im Zentralen Personenstandsregister erfasst; und automatisiert, ohne Beantragung durch die Mutter, an Sozialversicherung und Finanzamt weitergeleitet. Wenn alle notwendigen Daten korrekt vorliegen, erhalten die Eltern nicht nur ein Informationsschreiben über den Familienbeihilfenanspruch, sondern es erfolgt zeitgleich die Überweisung des Familienbeitrags auf ihr Konto.

Durch die konsequente Ablösung des Papiers durch digitale Abbildungen der Wirklichkeit in staatlichen Registern können zahlreiche weitere Verfahren antragslos und vollautomatisiert abgebildet werden, gerade im Sozialbereich können Verfahren durch ei-

nen einheitlichen Einkommens- oder Vermögensbegriff, welcher über Datenbanken berechnet wird, in Sekundenbruchteilen vollzogen werden.

<DIGITALES> RECHT ALS PROGRAMMCODE FÜR DIE VOLLAUTOMATISIERTE VOLLZUGSMASCHINE

Im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren spielt Digitalisierungspotenzial des Regelungsgegenstandes eine untergeordnete Rolle. Gesetzestexte sind nicht maschinenlesbar. Das ist mit einigen Nachteilen verbunden. So werden automatisierte Verfahrensabwicklungen erschwert oder unmöglich gemacht. Wird die spätere „Übersetzung“ von Gesetzestext in Softwarecode bereits bei der Erstellung von Gesetzen berücksichtigt, vereinfacht man die spätere automatisierte Verfahrenserledigung. Geht man einen Schritt weiter und beschließt der Landtag zugleich zum Text auch Programmcode und Ablaufdiagramme, werden Übersetzungsfehler zwischen Gesetz und Softwarecode vollends vermieden. Der Landtag beschließt digitale Gesetze.

Die Kombination aus digitalen Gesetzen, antragslosen Verfahren (vgl. dazu Recht auf antragslose automatisierte Entscheidungen) und hochqualitativen Daten aus staatlichen Registern transformieren den Staat zur vollautomatisierten Vollzugsmaschine.

<ANALOGES> RECHT AUF MENSCHLICHE ENTSCHEIDUNG

Mit Algorithmen des maschinellen Lernens und der künstlichen Intelligenz kann z. B. eine Rückfälligkeitsvorhersage bei schon vorher straffällig gewordenen Personen getroffen werden. Computerprogramme wie COMPAS werden in den USA dazu bereits

eingesetzt. Sieht man sich das System genauer an, wird augenscheinlich, dass Afroamerikaner eher fälschlich als krimineller eingeordnet werden als Weiße. Solche Systeme wecken Misstrauen in Menschen und können zu einer systematischen Diskriminierung führen. Die DSGVO versucht diesen Konflikt mit dem Eingreifen durch einen Menschen zu lösen, in Fällen wie automatischer Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder Online-Bewerbungsverfahren ohne jegliches menschliche Eingreifen. Dies wird dadurch begründet, dass keiner einer automatisierten Entscheidung unterworfen sein sollte, die persönliche Aspekte einer Person bewertet. Aufgrund der Gefahr von Diskriminierung und Ausgrenzung ist es überlegenswert, ein Regime zu schaffen, welches über Art 22 DSGVO hinausgeht. Zu denken wäre hier an ein Grundrecht auf Entscheidung durch einen Menschen, neue Formen des Rechtsschutzes oder auch ein Verbot von Prognosesystemen für sensible Lebensbereiche. Schleswig-Holstein hat beispielsweise die digitale Privatsphäre verfassungsrechtlich verankert und damit eine Vorgabe für Abwägungsentscheidungen des einfachen Gesetzgebers zwischen Persönlichkeitsrecht auf der einen und Wirtschafts- und Unternehmerfreiheit auf der anderen Seite geschaffen. Eine weitere landesverfassungsrechtliche Vorschrift, die einen Aspekt der Digitalisierung beinhaltet, ist Art 12 Abs 1 Bremer Landesverfassung, wo es heißt: „Der Mensch steht höher als Technik und Maschine“.

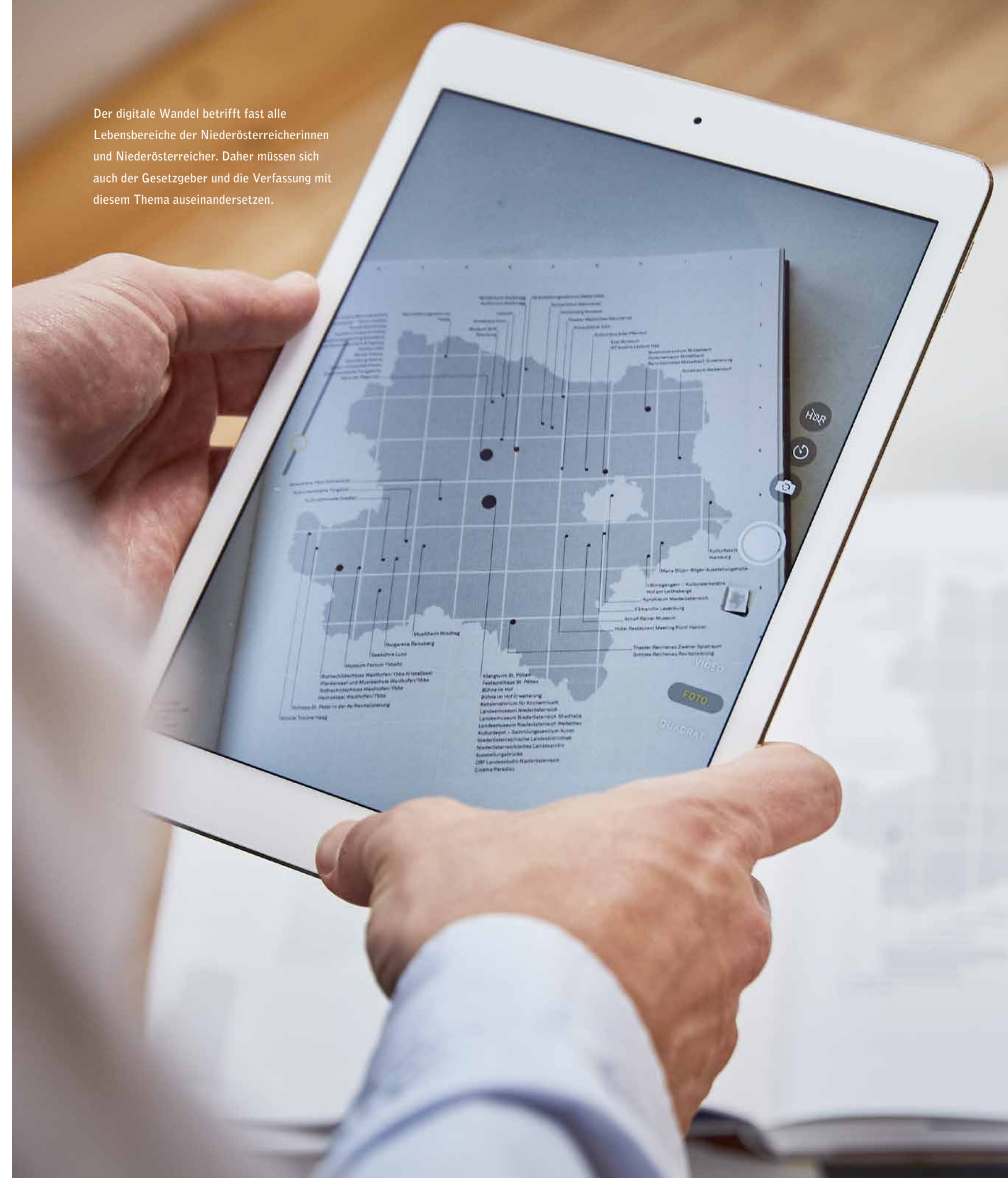
<ANALOGES> RECHT AUF TECHNOLOGIEFREIES LEBEN UND RÄUME

In der Schweiz fordern SP-Politiker, das „Recht auf eine analoge Welt“ in der Bundesverfassung festzuschreiben. Derzeit wird dieses Thema vor allem in der Tourismusbranche unter dem Stichwort „Digital Detox“, quasi analogem Urlaub, besprochen. Einige wenige, auf Erholung spezialisierte Erholungsunternehmen versuchen ein neues Bedürfnis zu stillen, das sich in unserem digital dominierten Alltag stellt: abzuschalten. Dieses Konzept ließe sich auch in der Raumplanung berücksichtigen. So könnten regionale Identitäten und kulturelle Besonderheiten besonders gewürdigt werden, indem technologiefreie Regionen eingeführt werden. Diese bisher auf den Tourismus ausgerichteten Konzepte könnten aber auch auf das Leben erweitert werden und Räume schaffen, die ein <analoges> technologiefreies Leben ermöglichen.

<DIGITAL-ANALOGER> GESELLSCHAFTSVERTRAG FÜR DAS DIGITAL VERNETZTE ZEITALTER

Die vorliegenden Thesen enthalten Aspekte, die zur Diskussion anregen sollen, und stehen durchaus ganz bewusst in einem Spannungsverhältnis. Jetzt liegt es an Politik und Gesellschaft, einen digital-analogen Gesellschaftsvertrag zu verhandeln. Dies wird ein fortlaufender politischer Prozess, mit welchem wir unsere analoge und digitale Zukunft gestalten werden.

Der digitale Wandel betrifft fast alle Lebensbereiche der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher. Daher müssen sich auch der Gesetzgeber und die Verfassung mit diesem Thema auseinandersetzen.



Biografien der Autoren



UNIV. PROF. DR. PETER BUßJÄGER

Peter Bußjäger ist ein österreichischer Verfassungs- und Verwaltungsjurist. Er ist Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck, Direktor des Instituts für Föderalismus sowie Verfassungsrichter am Liechtensteinischen Staatsgerichtshof. Peter Bußjäger gilt als anerkannter Experte für den österreichischen Föderalismus.



LANDTAGSDIREKTOR A.D. DDR. KARL LENGHEIMER

Karl Lengheimer war juristischer Mitarbeiter im Dienst der NÖ Landesregierung und beim Verwaltungsgerichtshof. Als Direktor des Landtagsklubs der ÖVP in Niederösterreich hat er praktische parlamentarische Erfahrungen gesammelt. Von September 2000 bis Juli 2010 war er Direktor des Niederösterreichischen Landtages. Lengheimer war Mitglied des Österreich-Konvents und wirkte in der Verwaltungsreformkommission der Bundesregierung im Bereich der Aufgabenreform von Bund und Ländern mit.



UNIV. PROF. DR. PETER PARYCEK

Peter Parycek verantwortet als Universitätsprofessor für E-Governance das Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung und das Zentrum für E-Governance an der Donau-Universität Krems. Mit Jänner 2020 übernahm er die Funktion des CDO der Donau-Universität Krems und verantwortet die Digitalisierungsstrategie. Zusätzlich leitet er seit 2017 das Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) am Fraunhofer Fokus Institut Berlin, gefördert vom Bundesministerium des Innern. Im August 2018 wurde er von Kanzlerin Angela Merkel in den Digitalrat der Deutschen Bundesregierung berufen.

Landesverfassung 30. November 1920

Artikel 13.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß aufgelöst werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch den Landespräsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag innerhalb von vier Wochen nach dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode zusammenzutreten. Die Landesregierung ist verpflichtet, dem Landtag Bericht zu erstatten über die Tätigkeit der Landesverwaltung während der Gesetzgebungsperiode.

Artikel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlussfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktage nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neu gewählten Landtages.

Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land

Jahrg. 1920 Ausgegeben und versendet am 30. November 1920. 1. Stück

Inhalt: (Nr. 1 und 2) 1. Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land. (Landes-Verfassungsgesetz.) — 2. Gesetz vom 30. November 1920 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

1.

Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz).

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Niederösterreich-Land hat im Sinne des Artikels 110 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, die Stellung eines selbständigen Bundeslandes der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich-Land umfaßt das Gebiet von Österreich unter der Enns mit Ausnahmen des selbständigen Bundeslandes Wien und der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain en Laye an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen, deren Abschluß Bundesangelegenheit ist — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich-Land erfolgen.

Artikel 3.

Für das Land Niederösterreich-Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landes-

bürgerschaft ist das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Landes.

Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

Jeder Bundesbürger hat in Niederösterreich-Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

Artikel 4.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache in Niederösterreich-Land.

Artikel 5.

Die Gesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.

Mit der Leitung der Vollziehung des Landes sind Volksbeauftragte betraut, die vom Landtage gewählt werden. Diese Volksbeauftragten bilden die Landesregierung.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung.

Artikel 6.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land

Jahrg. 1920 Ausgegeben und versendet am 30. November 1920. 1. Stück

Inhalt: (Nr. 1 und 2) 1. Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land. (Landes-Verfassungsgesetz.) — 2. Gesetz vom 30. November 1920 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

1.

Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz).

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Niederösterreich-Land hat im Sinne des Artikels 110 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, die Stellung eines selbständigen Bundeslandes der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich-Land umfaßt das Gebiet von Österreich unter der Enns mit Ausnahmen des selbständigen Bundeslandes Wien und der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain en Laye an die tschechoslowakische Republik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen, deren Abschluss Bundessache ist — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich-Land erfolgen.

Artikel 3.

Für das Land Niederösterreich-Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landes-

bürgerschaft ist das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Landes.

Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

Jeder Bundesbürger hat in Niederösterreich-Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

Artikel 4.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache in Niederösterreich-Land.

Artikel 5.

Die Gesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.

Mit der Leitung der Vollziehung des Landes sind Volksbeauftragte betraut, die vom Landtage gewählt werden. Diese Volksbeauftragten bilden die Landesregierung.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung.

Artikel 6.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

Soweit dem Bunde nach der Bundesverfassung bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Artikel 7.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes dem Lande zusteht, bilden den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung zwar dem Bunde zusteht, nach der Verfassung des Bundes aber vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird, bilden den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches werden von der Landesregierung, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden vom Landeshauptmanne besorgt (Artikel 41).

Artikel 8.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in jenen Angelegenheiten, die dem Land Niederösterreich-Land und der Bundeshauptstadt Wien gemeinsam sind, wird von gemeinsamen Organen besorgt.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, die als gemeinsame zu gelten haben, sowie die nähere Regelung ihrer Behandlung erfolgt durch die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 9.

Das Wappen des Landes Niederösterreich-Land besteht aus einem blauen Schilde, welcher eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen trägt und worin fünf goldene Adler, je zwei gegeneinander gewendet und einer nach links gestellt, sind.

Die Farben des Landes Niederösterreich-Land sind gelb-blau.

Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Niederösterreich-Land“ auf.

Zweites Hauptstück.

Gesetzgebung des Landes.

A. Landtag.

Artikel 10.

Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtage ausgeübt, dessen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen, die im Lande ihren ordentlichen Wohn-

sitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben, gewählt werden.

Das Landesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist vor jeder Wahl auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Bürgerzahl, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

Die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

Artikel 11.

Der Sitz des Landtages ist Wien.

Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landtag, und zwar insoweit er noch nicht konstituiert ist, vom Landeshauptmanne, sonst vom Präsidenten des Landtages in einen anderen Ort einberufen werden.

Artikel 12.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert fünf Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt.

Der neugewählte Landtag ist vom Landeshauptmanne längstens innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Landesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach dem Ablaufe des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 13.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt.

Artikel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neugewählten Landtages.

Soweit dem Bunde nach der Bundesverfassung bloß die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, obliegt innerhalb des bundesgesetzlich festgelegten Rahmens die nähere Ausführung der Landesgesetzgebung.

Artikel 7.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung gemäß Artikel 6 dieses Gesetzes dem Lande zusteht, bilden den selbständigen Wirkungsbereich des Landes.

Die Angelegenheiten, deren Vollziehung zwar dem Bunde zusteht, nach der Verfassung des Bundes aber vom Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt wird, bilden den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches werden von der Landesregierung, die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden vom Landeshauptmanne besorgt (Artikel 41).

Artikel 8.

Die Gesetzgebung und Vollziehung in jenen Angelegenheiten, die dem Land Niederösterreich-Land und der Bundeshauptstadt Wien gemeinsam sind, wird von gemeinsamen Organen besorgt.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, die als gemeinsame zu gelten haben, sowie die nähere Regelung ihrer Behandlung erfolgt durch die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 9.

Das Wappen des Landes Niederösterreich-Land besteht aus einem blauen Schilde, welcher eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen trägt und worin fünf goldene Adler, je zwei gegeneinander gewendet und einer nach links gestellt, sind.

Die Farben des Landes Niederösterreich-Land sind gelb-blau.

Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift „Niederösterreich-Land“ auf.

Zweites Hauptstück.

Gesetzgebung des Landes.

A. Landtag.

Artikel 10.

Die Gesetzgebung des Landes wird vom Landtage ausgeübt, dessen Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes aller nach der Landtagswahlordnung wahlberechtigten männlichen und weiblichen Bundesangehörigen, die im Lande ihren ordentlichen Wohn-

sitz haben und vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben, gewählt werden.

Das Landesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt. Die Zahl der Abgeordneten ist vor jeder Wahl auf die Wahlkreise im Verhältnis ihrer Bürgerzahl, das ist der Zahl der Bundesbürger zu verteilen, die nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung in den Wahlkreisen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 24. Lebensjahr überschritten hat.

Die Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Beurteilung oder Verfügung sein.

Artikel 11.

Der Sitz des Landtages ist Wien.

Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Landtag, und zwar insoweit er noch nicht konstituiert ist, vom Landeshauptmanne, sonst vom Präsidenten des Landtages in einen anderen Ort einberufen werden.

Artikel 12.

Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert fünf Jahre, vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt.

Der neugewählte Landtag ist vom Landeshauptmanne längstens innerhalb vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Landesregierung so anzuordnen, daß der neugewählte Landtag am Tage nach dem Ablaufe des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

Artikel 13.

Der Landtag kann nur durch seinen Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch seinen Präsidenten. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder die Landesregierung es verlangt.

Artikel 14.

Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Auch in diesem Falle dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritte des neugewählten Landtages.

Artikel 15.

Der Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, aufgelöst werden.

In diesem Falle, sowie im Falle des Artikels 14 sind von der Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen kürzester Frist durchzuführen; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

Artikel 16.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht den Präsidenten und einen zweiten und dritten Präsidenten. Kein Präsident kann Mitglied der Landesregierung sein.

Die Präsidenten des Landtages bleiben auch nach der Auflösung des Landtages im Amte, bis der neugewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat.

Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Landtage zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen oder abgeändert werden.

Artikel 17.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 18.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artikel 19.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

Artikel 20.

Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können, insoweit dadurch die Bundes-Verfassung nicht berührt wird, nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschließen oder abgeändert werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

Artikel 21.

Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

Insofern ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

Über das Landesgesetzblatt ergeht ein besonderes Landesgesetz.

Artikel 22.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen, von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Artikel 15.

Der Landtag kann auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundespräsidenten nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, aufgelöst werden.

In diesem Falle, sowie im Falle des Artikels 14 sind von der Landesregierung binnen drei Wochen Neuwahlen auszuschreiben und binnen kürzester Frist durchzuführen; die Einberufung des neugewählten Landtages hat binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

Artikel 16.

Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht den Präsidenten und einen zweiten und dritten Präsidenten. Kein Präsident kann Mitglied der Landesregierung sein.

Die Präsidenten des Landtages bleiben auch nach der Auflösung des Landtages im Amte, bis der neugewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat.

Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes und einer im Rahmen dieses Gesetzes vom Landtage zu beschließenden autonomen Geschäftsordnung. Das Gesetz über die Geschäftsordnung kann nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen oder abgeändert werden.

Artikel 17.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 18.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artikel 19.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung.

Artikel 20.

Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können, insoweit dadurch die Bundes-Verfassung nicht berührt wird, nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen beschließen oder abgeändert werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.

Artikel 21.

Zu einem Landesgesetz ist der Beschluß des Landtages, die Beurkundung durch dessen Präsidenten, die Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung und die Kundmachung durch den Landeshauptmann im Landesgesetzblatt erforderlich.

Insofern ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesbehörden vorsieht, muß zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Vor Erteilung der Zustimmung kann ein solches Landesgesetz nicht kundgemacht werden.

Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet.

Über das Landesgesetzblatt ergeht ein besonderes Landesgesetz.

Artikel 22.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß des Landtages binnen acht Wochen, von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes.

Artikel 23.

Dem Landtage ist vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 24.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

Artikel 25.

Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. (Art. 24.)
Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden (Immunität gemäß Artikel 57 und 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1).

Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 28.

Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Landtage für Niederösterreich-Land keinesurlaubes. Bewerbten sie sich um Mandate im Landtag für Niederösterreich-Land, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Landes.

A. Landesregierung.

Artikel 29.

Die Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungsbereiche wird durch die Landesregierung ausgeübt.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

Artikel 30.

Der Landeshauptmann wird von der stärksten Partei gestellt und vom Landtage in einem besonderen Wahlgange mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die beiden Landeshauptmannstellvertreter werden in einem zweiten Wahlgange mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mandate der übrigen vier Mitglieder der Landesregierung werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Jedes Mitglied des Landtages ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Wahl stand. Die Parteien haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate dem Präsidenten Wahlvorschläge zu überreichen, die mindestens von der Hälfte der Parteimitglieder unterschrieben sein müssen. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Namen von Wahlwerbern für die Landesregierung enthalten, als der Partei an Mandaten in der Landesregierung unter Einrechnung des gewählten Landeshauptmannes und der beiden gewählten Landeshauptmannstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht zukommen. In dem nunmehr erfolgenden dritten Wahlgange sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag entfallen. Leere Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Diese Wahlen gelten für die Gesetzgebungsperiode.

In die Landesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist; die Mitglieder der Landesregierung müssen dem Landtag nicht angehören.

C. Mitwirkung des Landtages an der Vollziehung des Landes.

Artikel 23.

Dem Landtage ist vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 24.

Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen, sowie seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschlüssen Ausdruck zu geben.

Artikel 25.

Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. (Art. 24.)
Das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

D. Stellung der Mitglieder des Landtages.

Artikel 26.

Die Mitglieder des Landtages sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 27.

Die Mitglieder des Landtages können wegen der in Ausübung dieses Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Berufe gemachten Äußerungen nur vom Landtage verantwortlich gemacht werden (Immunität gemäß Artikel 57 und 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1).

Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen – ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden.

Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat hat die Behörde dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben werden.

Die Immunität der Organe des Landtages, deren Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinausgeht, bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Artikel 28.

Öffentliche Angestellte, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, bedürfen zur Ausübung eines Mandates im Landtage für Niederösterreich-Land keinesurlaubes. Bewerbten sie sich um Mandate im Landtag für Niederösterreich-Land, so ist ihnen die dazu erforderliche freie Zeit zu gewähren.

Drittes Hauptstück.

Vollziehung des Landes.

A. Landesregierung.

Artikel 29.

Die Vollziehung des Landes im selbständigen Wirkungsbereiche wird durch die Landesregierung ausgeübt.

Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmannstellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.

Artikel 30.

Der Landeshauptmann wird von der stärksten Partei gestellt und vom Landtage in einem besonderen Wahlgange mit einfacher Mehrheit gewählt.

Die beiden Landeshauptmannstellvertreter werden in einem zweiten Wahlgange mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mandate der übrigen vier Mitglieder der Landesregierung werden auf die einzelnen Parteien im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufgeteilt. Jedes Mitglied des Landtages ist der Partei zuzuzählen, auf deren Liste es bei der Wahl stand. Die Parteien haben nach Maßgabe der ihnen zustehenden Mandate dem Präsidenten Wahlvorschläge zu überreichen, die mindestens von der Hälfte der Parteimitglieder unterschrieben sein müssen. Diese Wahlvorschläge müssen so viele Namen von Wahlwerbern für die Landesregierung enthalten, als der Partei an Mandaten in der Landesregierung unter Einrechnung des gewählten Landeshauptmannes und der beiden gewählten Landeshauptmannstellvertreter nach dem Verhältniswahlrecht zukommen. In dem nunmehr erfolgenden dritten Wahlgange sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen ordnungsmäßigen Wahlvorschlag entfallen. Leere Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Diese Wahlen gelten für die Gesetzgebungsperiode.

In die Landesregierung kann nur gewählt werden, wer zum Landtag wählbar ist; die Mitglieder der Landesregierung müssen dem Landtag nicht angehören.

Die Mitglieder der Landesregierung bleiben auch nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt hat.

Die Wahl der neuen Landesregierung hat in der ersten Sitzung des Landtages zu erfolgen.

Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Landesregierung finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 31.

Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtage das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Befehle des Landes getreu beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieselbe Angelobung in die Hände des Landeshauptmannes.

Die Mitglieder der Landesregierung werden überdies nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes auf die Bundes-Verfassung angelobt.

Die Bestallungsurkunden des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Präsidenten des Landtages mit dem Tage der Angelobung auf die Landes-Verfassung ausgefertigt und vom neubestellten Landeshauptmann gegengezeichnet.

Artikel 32.

Wenn die Landesregierung aus dem Amte scheidet, so hat der Präsident des Landtages bis zur Bildung der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder Beamte des Landes mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landesregierung zu betrauen.

Der Präsident des Landtages hat in diesem Falle den Landtag sofort zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch sinngemäß Anwendung, wenn einzelne Mitglieder aus der Landesregierung ausscheiden.

Artikel 33.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung betraut der Landeshauptmann ein anderes Mitglied mit dessen Vertretung.

Artikel 34.

Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches im Lande durch ihre Mitglieder aus.

Ihr stehen die dem Landesrate zugeworbenen Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in Anstalten und Stiftungen zu.

Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Artikel 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, zustehenden Rechte verpflichtet.

Artikel 35.

Die Mitglieder der Landesregierung, sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

Artikel 36.

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

B. Landeshauptmann.

Artikel 37.

Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung.

Die im Namen des Landes Niederösterreich-Land auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitgliede der Landesregierung zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen.

Artikel 38.

Der Landeshauptmann übt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

In diesen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung, sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden, der administrative Instanzenzug geht in diesen Angelegenheiten — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Im Falle seiner Verhinderung überträgt der Landeshauptmann seine Funktionen als Bundesorgan nach freiem Ermessen an ein Mitglied der Landesregierung.

Die Mitglieder der Landesregierung bleiben auch nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt hat.

Die Wahl der neuen Landesregierung hat in der ersten Sitzung des Landtages zu erfolgen.

Auf die Bestellung einzelner Mitglieder der Landesregierung finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 31.

Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtage das Gelöbnis:

„Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beobachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde.“

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieselbe Angelobung in die Hände des Landeshauptmannes.

Die Mitglieder der Landesregierung werden überdies nach den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes auf die Bundes-Verfassung angelobt.

Die Bestallungsurkunden des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Präsidenten des Landtages mit dem Tage der Angelobung auf die Landes-Verfassung ausgefertigt und vom neubestellten Landeshauptmann gegengezeichnet.

Artikel 32.

Wenn die Landesregierung aus dem Amte scheidet, so hat der Präsident des Landtages bis zur Bildung der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder Beamte des Landes mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Landesregierung zu betrauen.

Der Präsident des Landtages hat in diesem Falle den Landtag sofort zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden auch sinngemäß Anwendung, wenn einzelne Mitglieder aus der Landesregierung ausscheiden.

Artikel 33.

Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung betraut der Landeshauptmann ein anderes Mitglied mit dessen Vertretung.

Artikel 34.

Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches im Lande durch ihre Mitglieder aus.

Ihr stehen die dem Landesrate zugeworbenen Patronats- und Präsentationsrechte, das Vorschlags- und Ernennungsrecht für Stiftplätze oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in Anstalten und Stiftungen zu.

Die Landesregierung ist zur Wahrung der ihr nach Artikel 139 und 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, zustehenden Rechte verpflichtet.

Artikel 35.

Die Mitglieder der Landesregierung, sowie die von ihnen entsendeten Vertreter sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Der Landtag sowie seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.

Artikel 36.

Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtage hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches gemäß Artikel 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

B. Landeshauptmann.

Artikel 37.

Der Landeshauptmann vertritt das Land; er führt den Vorsitz in der Landesregierung.

Die im Namen des Landes Niederösterreich-Land auszustellenden Urkunden sind vom Landeshauptmann oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitgliede der Landesregierung zu fertigen und mit dem Landessiegel zu versehen.

Artikel 38.

Der Landeshauptmann übt die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

In diesen Angelegenheiten ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung, sowie der einzelnen Bundesministerien gebunden, der administrative Instanzenzug geht in diesen Angelegenheiten — wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anders bestimmt ist — bis zu den zuständigen Bundesministerien.

Im Falle seiner Verhinderung überträgt der Landeshauptmann seine Funktion als Bundesorgan nach freiem Ermessen an ein Mitglied der Landesregierung.

Artikel 39.

Der Landeshauptmann ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

C. Organisation der Landesverwaltung.

Artikel 40.

Den Mitgliedern der Landesregierung sind in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches die Landesämter unterstellt.

Jedes Landesamt steht unter der Leitung eines Mitgliedes der Landesregierung, das den Titel Landesrat führt.

Die Aufteilung der Ämter auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung selbst.

Artikel 41.

Die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden von den Landesämtern unter der Leitung des Landeshauptmannes besorgt.

Die Mitglieder der Landesregierung als Vorstände der Landesämter sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden und diesem verantwortlich.

Artikel 42.

Zur Führung der Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere der agrarischen Operationen und der Wiederbesiedlung ist eine besondere Agrarlandesbehörde berufen.

Die Agrarlandesbehörde steht unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Die nähere Regelung erfolgt durch ein Landesgesetz. (Artikel 12, Absatz 1, Punkt 1 und 6, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1.)

Artikel 43.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstes wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt.

Er hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Artikel 44.

Das Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Diener des Landes, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes, wird durch Landesgesetz geregelt, und zwar für jene Angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, innerhalb des durch Bundesgesetz festgesetzten Rahmens. Hiebei wird auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthöhe des Landes, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

Die Diensthöhe des Landes gegenüber seinen Angestellten wird von der Landesregierung ausgeübt.

Artikel 45.

Die Angestellten des Landes sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Landesregierung gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Personen sind im Sinne des Artikels 23 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, und des bezüglichen Bundesgesetzes für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden haftbar. Das Land haftet für jede Rechtsverletzung der von ihm bestellten Personen.

Viertes Hauptstück.**Finanzkontrolle des Landes.**

Artikel 46.

Zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung wählt der Landtag im Wege von Verhältniswahlen aus seiner Mitte einen aus 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern bestehenden Finanzkontrollausschuß. Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Finanzkontrollausschusses unvereinbar.

Der Finanzkontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen ersten und zweiten Schriftführer. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Ausschusse selbst entbunden sind.

Die Funktionsdauer dieses ständigen Ausschusses währt auch nach dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis von dem neuen Landtage ein neuer Finanzkontrollausschuß gewählt wurde.

Artikel 39.

Der Landeshauptmann ist in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Bundesregierung gemäß Artikel 142 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, verantwortlich.

Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

C. Organisation der Landesverwaltung.

Artikel 40.

Den Mitgliedern der Landesregierung sind in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches die Landesämter unterstellt.

Jedes Landesamt steht unter der Leitung eines Mitgliedes der Landesregierung, das den Titel Landesrat führt.

Die Aufteilung der Ämter auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung selbst.

Artikel 41.

Die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung werden von den Landesämtern unter der Leitung des Landeshauptmannes besorgt.

Die Mitglieder der Landesregierung als Vorstände der Landesämter sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden und diesem verantwortlich.

Artikel 42.

Zur Führung der Angelegenheiten der Bodenreform, insbesondere der agrarischen Operationen und der Wiederbesiedlung ist eine besondere Agrarlandesbehörde berufen.

Die Agrarlandesbehörde steht unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Die nähere Regelung erfolgt durch ein Landesgesetz. (Artikel 12, Absatz 1, Punkt 1 und 6, des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1.)

Artikel 43.

Zur Leitung des gesamten inneren Dienstes wird von der Landesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter als Landesamtsdirektor bestellt.

Er hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen.

Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

Artikel 44.

Das Dienstrecht der Beamten, Angestellten und Diener des Landes, einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes, wird durch Landesgesetz geregelt, und zwar für jene Angestellten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, innerhalb des durch Bundesgesetz festgesetzten Rahmens. Hiebei wird auch festgelegt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthöhe des Landes, Personalvertretungen teilzunehmen haben.

Die Diensthöhe des Landes gegenüber seinen Angestellten wird von der Landesregierung ausgeübt.

Artikel 45.

Die Angestellten des Landes sind an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Mitglieder der Landesregierung gebunden und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.

Alle mit Aufgaben der Landesverwaltung betrauten Personen sind im Sinne des Artikels 23 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, und des bezüglichen Bundesgesetzes für jeden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Rechtsverletzung wem immer zugefügten Schaden haftbar. Das Land haftet für jede Rechtsverletzung der von ihm bestellten Personen.

Viertes Hauptstück.**Finanzkontrolle des Landes.**

Artikel 46.

Zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung wählt der Landtag im Wege von Verhältniswahlen aus seiner Mitte einen aus 6 Mitgliedern und 6 Ersatzmännern bestehenden Finanzkontrollausschuß. Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Finanzkontrollausschusses unvereinbar.

Der Finanzkontrollausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen ersten und zweiten Schriftführer. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Ausschusse selbst entbunden sind.

Die Funktionsdauer dieses ständigen Ausschusses währt auch nach dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode sowie im Falle der Auflösung des Landtages noch so lange fort, bis von dem neuen Landtage ein neuer Finanzkontrollausschuß gewählt wurde.

Artikel 47.

Der Finanzkontrollausschuß besorgt ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung die Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung und der der Landesregierung unterstehenden Ämter, Anstalten und Fonds.

Um sich genaue Kenntnis über die finanziellen Verhältnisse des Landes und der einzelnen Verwaltungszweige zu verschaffen, kann der Finanzkontrollausschuß jederzeit die Vorlage der einschlägigen Bücher, Akten und Belege durch die Landesregierung verlangen.

Artikel 48.

Der Vorstand der Landesbuchhaltung ist verpflichtet, jeden Auftrag, welcher die Überschreitung einer Post der Voranschläge oder eines vom Landtage genehmigten Kredites herbeiführen würde, dem Finanzkontrollausschuße unmittelbar bekanntzugeben. Ohne dessen Zustimmung darf dieser Auftrag nicht durchgeführt werden. Nicht präliminierte Ausgaben kann die Landesregierung nur in Fällen dringender Notwendigkeit, wenn eine solche Ausgabe bis zur nächsten Landtagsitzung ohne wesentliche Gefährdung des Zweckes nicht verschoben werden könnte, mit Zustimmung des Finanzkontrollausschusses gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung des Landtages veranlassen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die auf Grund von Bundesgesetzen den Landesfonds treffenden Lasten.

Überschreitungen der genehmigten Voranschläge oder nicht präliminierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrage von 100.000 K sind nicht an die vorherige Zustimmung des Finanzkontrollausschusses gebunden, dieselben sind jedoch durch den Vorstand der Landesbuchhaltung dem Finanzkontrollausschuße nachträglich behufs Überprüfung und Schlußfassung anzuzeigen. Sobald der Finanzkontrollausschuß die Verwendung des die Voranschläge überschreitenden oder für nicht präliminierte Ausgaben verwendeten Gesamtbetrages von 100.000 K genehmigt hat, tritt für die Landesregierung neuerlich die Berechtigung ein, Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 K über die genehmigten Kredite hinaus zu veranlassen, wogegen für nicht präliminierte Ausgaben stets die Einholung der Zustimmung des Finanzkontrollausschusses erforderlich ist.

Ebenso bedürfen auch sonstige finanzielle Maßnahmen, welche für den Vollzug der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens sich als notwendig erweisen, der Zustimmung des Finanzkontrollausschusses.

Alle in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Vorstandes der Landesbuchhaltung an den Finanzkontrollausschuß zu er-

stattenden Berichte und Mitteilungen sind von diesem unter einem in Abschrift dem Landeshauptmann als Vorsitzenden der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 49.

Über die bei Ausübung seines Kontrollrechtes gemachten Wahrnehmungen hat der Finanzkontrollausschuß dem Landtage jeweilig bei dessen Zusammentritt, mindestens aber mit Jahreschluß, Bericht zu erstatten und die ihm etwa nötig erscheinenden Anträge zu stellen.

Artikel 50.

Der Finanzkontrollausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährig, zu einer die Dauer von 3 Tagen nicht überschreitenden Tagung von dem Obmanne einzuberufen. Von jeder Tagung ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

Artikel 51.

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses, insoweit sie nicht als vertraulich erklärt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Derselben sind den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses der Landesamtsdirektor und der Vorstand der Landesbuchhaltung mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand der Landesbuchhaltung kann hinsichtlich aller Berichte und Mitteilungen, welche er in Erfüllung seiner in diesem Gesetze statuierten Verpflichtung an den Finanzkontrollausschuß gelangen läßt, nur vom Landtage zur Verantwortung gezogen werden.

Fünftes Hauptstück.

Gemeinden.

Artikel 52.

Die Grundsätze für die Führung der allgemeinen Verwaltung innerhalb des Landes durch Orts-, beziehungsweise Gebietsgemeinden sind sofort nach Inkrafttreten des im Sinne des Artikels 120 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, bundesgesetzlich festzulegenden Maßnehmens durch ein Landesverfassungsgesetz zu regeln. Dasselbe gilt auch für das im Sinne des § 34, Absatz 6, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung zu erlassende Landesverfassungsgesetz.

Artikel 47.

Der Finanzkontrollausschuß besorgt ohne Einflußnahme auf die Verwaltungstätigkeit der Landesregierung die Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung und der der Landesregierung unterstehenden Ämter, Anstalten und Fonds.

Um sich genaue Kenntnis über die finanziellen Verhältnisse des Landes und der einzelnen Verwaltungszweige zu verschaffen, kann der Finanzkontrollausschuß jederzeit die Vorlage der einschlägigen Bücher, Akten und Belege durch die Landesregierung verlangen.

Artikel 48.

Der Vorstand der Landesbuchhaltung ist verpflichtet, jeden Auftrag, welcher die Überschreitung einer Post der Voranschläge oder eines vom Landtage genehmigten Kredites herbeiführen würde, dem Finanzkontrollausschuße unmittelbar bekanntzugeben. Ohne dessen Zustimmung darf dieser Auftrag nicht durchgeführt werden. Nicht präliminierte Ausgaben kann die Landesregierung nur in Fällen dringender Notwendigkeit, wenn eine solche Ausgabe bis zur nächsten Landtagssitzung ohne wesentliche Gefährdung des Zweckes nicht verschoben werden könnte, mit Zustimmung des Finanzkontrollausschusses gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung des Landtages veranlassen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die auf Grund von Bundesgesetzen den Landesfonds treffenden Lasten.

Überschreitungen der genehmigten Voranschläge oder nicht präliminierte Ausgaben bis zum Gesamtbetrage von 100.000 K sind nicht an die vorherige Zustimmung des Finanzkontrollausschusses gebunden, dieselben sind jedoch durch den Vorstand der Landesbuchhaltung dem Finanzkontrollausschuße nachträglich behufs Überprüfung und Schlußfassung anzuzeigen. Sobald der Finanzkontrollausschuß die Verwendung des die Voranschläge überschreitenden oder für nicht präliminierte Ausgaben verwendeten Gesamtbetrages von 100.000 K genehmigt hat, tritt für die Landesregierung neuerlich die Berechtigung ein, die Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 K über die genehmigten Kredite hinaus zu veranlassen, wogegen für nicht präliminierte Ausgaben stets die Einholung der Zustimmung des Finanzkontrollausschusses erforderlich ist.

Ebenso bedürfen auch sonstige finanzielle Maßnahmen, welche für den Vollzug der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens sich als notwendig erweisen, der Zustimmung des Finanzkontrollausschusses.

Alle in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen seitens des Vorstandes der Landesbuchhaltung an den Finanzkontrollausschuß zu er-

stattenden Berichte und Mitteilungen sind von diesem unter einem in Abschrift dem Landeshauptmann als Vorsitzenden der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 49.

Über die bei Ausübung seines Kontrollrechtes gemachten Wahrnehmungen hat der Finanzkontrollausschuß dem Landtage jeweilig bei dessen Zusammentritt, mindestens aber mit Jahreschluß, Bericht zu erstatten und die ihm etwa nötig erscheinenden Anträge zu stellen.

Artikel 50.

Der Finanzkontrollausschuß ist nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährig, zu einer die Dauer von 3 Tagen nicht überschreitenden Tagung von dem Obmanne einzuberufen. Von jeder Tagung ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

Artikel 51.

Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses, insoweit sie nicht als vertraulich erklärt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen. Derselben sind den Sitzungen des Finanzkontrollausschusses der Landesamtsdirektor und der Vorstand der Landesbuchhaltung mit beratender Stimme beizuziehen.

Der Vorstand der Landesbuchhaltung kann hinsichtlich aller Berichte und Mitteilungen, welche er in Erfüllung seiner in diesem Gesetze statuierten Verpflichtungen an den Finanzkontrollausschuß gelangen läßt, nur vom Landtage zur Verantwortung gezogen werden.

Fünftes Hauptstück.

Gemeinden.

Artikel 52.

Die Grundsätze für die Führung der allgemeinen Verwaltung innerhalb des Landes durch Orts-, beziehungsweise Gebietsgemeinden sind sofort nach Inkrafttreten des im Sinne des Artikels 120 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, bundesgesetzlich festzulegenden Maßnehmens durch ein Landesverfassungsgesetz zu regeln. Dasselbe gilt auch für das im Sinne des § 34, Absatz 6, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung zu erlassende Landesverfassungsgesetz.

Sechstes Hauptstück.**Schluß- und Übergangsbestimmungen.****Artikel 53.**

Alle Gesetze des Landes Österreich unter der Enns, einschließlich der Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Insbesondere werden außer Kraft gesetzt:

Die bisher in Geltung befindliche Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, sowie die Landesgesetze vom 21. Oktober 1907, L. G. Bl. Nr. 131, vom 27. Oktober 1912, L. G. Bl. Nr. 182, und vom 20. März 1919, L. G. Bl. Nr. 35.

Alle Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes, beziehungsweise des Landes Österreich unter der Enns, sowie alle Verordnungen der ehemaligen niederösterreichischen Statthaltereien, beziehungsweise der niederösterreichischen Landesregierung gelten für Niederösterreich-Land weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruch stehen.

Insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen, gelten sie als sinngemäß abgeändert.

Artikel 54.

Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung des Landes Österreich unter der Enns werden, insoweit nicht durch die gemeinsame Landesverfassung anderes bestimmt wird, Behörden (Ämter) des Landes Niederösterreich-Land.

Die Stellung der bisher mit der allgemeinen politischen Verwaltung im Lande betrauten Behörden (Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärwesen, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz wird durch das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1, und Artikel 121, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1) geregelt werden.

Artikel 55.

Jene Angestellten der bisherigen autonomen Behörden und Anstalten des Landes Österreich unter der Enns, die zur Vernehmung des selbständigen

Wirkungsbereiches der Landesverwaltung übernommen werden, werden Angestellte des Landes Niederösterreich-Land.

Die bisher für die Angestellten des Landes Österreich unter der Enns bestehenden Dienstvorschriften (Dienstpragmatik, Besoldungsnormen) bleiben in Geltung.

Die Stellung der Angestellten der im Artikel 54, Absatz 2, bezeichneten, bisher staatlichen Behörden wird im Zusammenhange mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt werden.

Das Recht der Ernennung der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten bleibt bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern den bisher hierfür zuständigen Organen vorbehalten.

Artikel 56.

Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen haben als Verfassungsbestimmungen zu gelten:

1. Die Artikel II, IV, V, VI und VII, sowie die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 20. März 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 36.

2. Die §§ 6, 26 und 27 des Gesetzes vom 31. März 1864, L. G. u. V. Bl. Nr. 5.

3. Die Artikel I bis IX, sowie die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 85.

Artikel 57.

Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 42, Absatz 2, bezeichneten Landesgesetzes wird die Agrarlandesbehörde dem Landeshauptmann unmittelbar unterstellt und bleibt die derzeitige Organisation dieser Behörde unverändert.

Artikel 58.

Bis zum Inkrafttreten der in § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, B. G. Bl. Nr. 2, bezeichneten Gesetze wird die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses auf die Kontrolle der Gebarung der Behörden, Ämter und Anstalten der bisherigen autonomen Verwaltung beschränkt.

Artikel 59.

Artikel 6 des Landesverfassungsgesetzes wird, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung handelt, erst an dem Tage wirksam, an dem die in § 42, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung,

Sechstes Hauptstück.**Schluß- und Übergangsbestimmungen.****Artikel 53.**

Alle Gesetze des Landes Österreich unter der Enns, einschließlich der Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes Österreich unter der Enns, welche mit den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen, treten mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

Insbesondere werden außer Kraft gesetzt:

Die bisher in Geltung befindliche Landesordnung vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, sowie die Landesgesetze vom 21. Oktober 1907, L. G. Bl. Nr. 131, vom 27. Oktober 1912, L. G. Bl. Nr. 182, und vom 20. März 1919, L. G. Bl. Nr. 35.

Alle Gesetze des ehemaligen Erzherzogtumes, beziehungsweise des Landes Österreich unter der Enns, sowie alle Verordnungen der ehemaligen niederösterreichischen Statthaltereien, beziehungsweise der niederösterreichischen Landesregierung gelten für Niederösterreich-Land weiter, insoweit sie nicht mit den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes im Widerspruch stehen.

Insoweit sie mit den organisatorischen Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes in Widerspruch stehen, gelten sie als sinngemäß abgeändert.

Artikel 54.

Die Behörden und Ämter der bisherigen autonomen Verwaltung des Landes Österreich unter der Enns werden, insoweit nicht durch die gemeinsame Landesverfassung anderes bestimmt wird, Behörden (Ämter) des Landes Niederösterreich-Land.

Die Stellung der bisher mit der allgemeinen politischen Verwaltung im Lande betrauten Behörden (Landesregierung, Bezirkshauptmannschaften) einschließlich der bei diesen Behörden vereinigten besonderen Dienstzweige (bau- und forsttechnischer Dienst, Gesundheitsdienst, Veterinärwesen, Archiv- und Bibliotheksdienst, Rechnungsdienst) und der Agrarbehörden erster und zweiter Instanz wird durch das Bundesverfassungsgesetz über die Organisation der Verwaltung in den Ländern (Artikel 12, Z. 1, und Artikel 121, Absatz 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1) geregelt werden.

Artikel 55.

Jene Angestellten der bisherigen autonomen Behörden und Anstalten des Landes Österreich unter der Enns, die zur Vernehmung des selbständigen

Wirkungsbereiches der Landesverwaltung übernommen werden, werden Angestellte des Landes Niederösterreich-Land.

Die bisher für die Angestellten des Landes Österreich unter der Enns bestehenden Dienstvorschriften (Dienstpragmatik, Besoldungsnormen) bleiben in Geltung.

Die Stellung der Angestellten der im Artikel 54, Absatz 2, bezeichneten, bisher staatlichen Behörden wird im Zusammenhange mit dem Verfassungsgesetz des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern geregelt werden.

Das Recht der Ernennung der im Absatz 3 bezeichneten Angestellten bleibt bis zum Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes des Bundes über die Organisation der Verwaltung in den Ländern den bisher hierfür zuständigen Organen vorbehalten.

Artikel 56.

Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen haben als Verfassungsbestimmungen zu gelten:

1. Die Artikel II, IV, V, VI und VII, sowie die §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 20. März 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 36.

2. Die §§ 6, 26 und 27 des Gesetzes vom 31. März 1864, L. G. u. V. Bl. Nr. 5.

3. Die Artikel I bis IX, sowie die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1919, L. G. u. V. Bl. Nr. 85.

Artikel 57.

Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 42, Absatz 2, bezeichneten Landesgesetzes wird die Agrarlandesbehörde dem Landeshauptmann unmittelbar unterstellt und bleibt die derzeitige Organisation dieser Behörde unverändert.

Artikel 58.

Bis zum Inkrafttreten der in § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung, B. G. Bl. Nr. 2, bezeichneten Gesetze wird die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses auf die Kontrolle der Gebarung der Behörden, Ämter und Anstalten der bisherigen autonomen Verwaltung beschränkt.

Artikel 59.

Artikel 6 des Landesverfassungsgesetzes wird, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung handelt, erst an dem Tage wirksam, an dem die in § 42, Absatz 1, des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung,

B. G. Bl. Nr. 2, bezeichneten Gesetze in Geltung getreten sind.

Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung bleibt die bisherige Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Staate und dem Lande auch für das Verhältnis zwischen dem Bunde und dem Lande bestehen.
- b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden vom Lande im selbständigen Wirkungsbereiche vollzogen; alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden vom Lande als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im übertragenen Wirkungsbereiche besorgt.
- c) Die im Artikel 54, Absatz 2, bezeichneten Behörden bleiben vorläufig Bundesbehörden, die in Artikel 55, Absatz 3, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte.

Artikel 60.

Dieses Verfassungsgesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatze des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesgesetzlichen Verfassung, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

Artikel 61.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der amtsführende Landes- hauptmannstellvertreter:	Der Landesamtsdirektor:
Mayer m. p.	Dr. Kastner m. p.

2.

Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

§ 1.

Das Landesgesetzblatt ist für das Land Niederösterreich-Land bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

- a) der vom Landtage des Landes Niederösterreich-Land beschlossenen Gesetze;
- b) der vom gemeinsamen Landtage von Niederösterreich beschlossenen Gesetze;
- c) der Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung und der einzelnen Landesämter, sowie der Agrarlandesbehörde.

In das Landesgesetzblatt können auch die Verordnungen und Kundmachungen anderer Behörden aufgenommen werden, sofern die Landesregierung diese Art der Verlautbarung für notwendig oder zweckmäßig erachtet.

§ 2.

Das Landesgesetzblatt wird durch die Landesregierung in deutscher Sprache herausgegeben.

Die zu verlautbarenden Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen sind in das Landesgesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 3.

Das Landesgesetzblatt führt den Titel „Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.“

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich-Land zu gelten.

Wird eine Kundmachung nicht für das gesamte Landesgebiet erlassen, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, in der Kundmachung anzugeben.

§ 4.

Die in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 5.

Die verbindende Kraft der im Landesgesetzblatte enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Der Tag der Herausgabe, der mit dem Versendungstage zusammenfallen muß, ist auf jedem Stücke des Landesgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

B. G. Bl. Nr. 2, bezeichneten Gesetze in Geltung getreten sind.

Bis dahin gelten nachstehende Bestimmungen:

- a) Auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Vollziehung bleibt die bisherige Verteilung der Zuständigkeit zwischen dem Staate und dem Lande auch für das Verhältnis zwischen dem Bunde und dem Lande bestehen.
- b) Alle Angelegenheiten der ehemals autonomen Verwaltung werden vom Lande im selbständigen Wirkungsbereiche vollzogen; alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung werden vom Lande als Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung im übertragenen Wirkungsbereiche besorgt.
- c) Die im Artikel 54, Absatz 2, bezeichneten Behörden bleiben vorläufig Bundesbehörden, die in Artikel 55, Absatz 3, bezeichneten Angestellten vorläufig Bundesangestellte.

Artikel 60.

Dieses Verfassungsgesetz wird entsprechend abgeändert werden, wenn die im ersten Absatze des § 42 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 2, betreffend den Übergang zur bundesgesetzlichen Verfassung, angeführten drei Verfassungsgesetze in Geltung getreten sind.

Artikel 61.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Der amtsführende Landes- hauptmannstellvertreter:	Der Landesamtsdirektor:
Mayer m. p.	Dr. Kastner m. p.

2.

Gesetz vom 30. November 1920, über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

§ 1.

Das Landesgesetzblatt ist für das Land Niederösterreich-Land bestimmt zur verbindenden Kundmachung:

- a) der vom Landtage des Landes Niederösterreich-Land beschlossenen Gesetze;
- b) der vom gemeinsamen Landtage von Niederösterreich beschlossenen Gesetze;
- c) der Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung und der einzelnen Landesämter, sowie der Agrarlandesbehörde.

In das Landesgesetzblatt können auch die Verordnungen und Kundmachungen anderer Behörden aufgenommen werden, sofern die Landesregierung diese Art der Verlautbarung für notwendig oder zweckmäßig erachtet.

§ 2.

Das Landesgesetzblatt wird durch die Landesregierung in deutscher Sprache herausgegeben.

Die zu verlautbarenden Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen sind in das Landesgesetzblatt unter fortlaufenden, mit Ende eines jeden Jahres abzuschließenden Zahlen aufzunehmen.

§ 3.

Das Landesgesetzblatt führt den Titel „Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.“

Alle im Landesgesetzblatt enthaltenen Kundmachungen haben, wenn nicht anders bestimmt wird, für das gesamte Gebiet des Landes Niederösterreich-Land zu gelten.

Wird eine Kundmachung nicht für das gesamte Landesgebiet erlassen, so ist der Gebietsumfang, für welchen sie erlassen wird, in der Kundmachung anzugeben.

§ 4.

Die in das Landesgesetzblatt aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen sind mit dem Tage der Herausgabe und Versendung jenes Stückes, in welchem sie enthalten sind, als gesetzlich kundgemacht anzusehen.

§ 5.

Die verbindende Kraft der im Landesgesetzblatte enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

Der Tag der Herausgabe, der mit dem Versendungstage zusammenfallen muß, ist auf jedem Stücke des Landesgesetzblattes ausdrücklich anzugeben.

Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn vom Vorsitzenden oder einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt und vom Landtag die Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

Artikel 18.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

B. Der Weg der Landesgesetzgebung.

Artikel 19.

Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge seiner Mitglieder oder als Vorlagen der Landesregierung

das gesamte Landesgebiet.

Über das Landesgesetzblatt ergeht ein besonderes Landesgesetz.

100 JAHRE LANDESVERFASSUNG Reflexion und Herausforderung

Artikel 22.

Alle Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind unmittelbar nach der Beschlußfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem zuständigen Bundesministerium bekanntzugeben.

Wegen Gefährdung von Bundesinteressen kann die Bundesregierung gegen den Beschluß des Landtages binnen acht Wochen, von dem Tag, dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben. In diesem Falle darf der Gesetzesbeschluß nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder wiederholt.

Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung nur zulässig, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zustimmt.

Stenographisches Protokoll

des

Landtages von Niederösterreich - Land.

3. Sitzung am 30. November 1920.

Inhalt:

Angelobungen (S. 10).

Konstituierung des Verfassungsausschusses (S. 11).

Dringlichkeitsanträge:

1. der Abgeordneten Knottke und Genossen, betreffend die Gewährung von Notstandsaushilfen an die durch die Brandkatastrophe vom 5. November 1920 in Klosterneuburg geschädigten Wohnparteien der niedergebrannten Gebäude (S. 10). — Redner: Abgeordneter Knottke (S. 18).
2. der Abgeordneten Ségur, List, Prader, Jedek und Genossen, betreffend die durch das Bundesverfassungs-

gesetz bedingte Änderung in der Zusammensetzung der n.-ö. Landes-Lehrer-Ernennungskommission (S. 10). — Redner: Abgeordneter Ségur (S. 19).

Initiativanträge des Verfassungsausschusses:

1. betreffend die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Z. 3/Pr., Nr. 2) — Berichterstatter Ségur (S. 11, 17 u. 18) — Redner: die Abgeordneten Birbaumer (S. 14), Christoph (S. 16).
2. betreffend das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land (Z. 5/Pr., Nr. 3) — Berichterstatter Ségur (S. 18).

(Beginn der Sitzung um 3 Uhr 35 Minuten.)

Vorsitzender:

Landeshauptmannstellvertreter Mayer.

Schriftführer: Dr. Gasselich, Göstl.

Landeshauptmannstellvertreter:

Das hohe Haus ist beschlußfähig, ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es wurde keine Einwendung erhoben, es gilt daher als genehmigt.

Der in der letzten Sitzung krankheitsshalber entschuldigte Abgeordnete Jax ist heute erschienen, es wird seine Angelobung heute nachträglich vorgenommen. Ich bitte den Herrn Schriftführer um Verlesung der Angelobungsformel. (Schriftführer Dr. Gasselich verliest die Angelobungsformel. Abgeordneter Jax leistet die Angelobung mit den Worten: Ich gelobe.)

Ferner ist infolge Mandatsniederlegung der Herren Abgeordneten Geyer, Heitzinger, Hofer und Wöllek notwendig, daß die als Ersatzmänner einberufenen Herren Dangi, Pflug, Piechula und Traunfellner die Angelobung leisten. Ich bitte den Herrn Schriftführer die Angelobungsformel zu verlesen. (Schriftführer Dr. Gasselich verliest die Angelobungsformel. Die Abgeordneten Dangi, Pflug, Piechula und Traunfellner leisten die Angelobung mit den Worten: Ich gelobe.)

Ich bitte die Herren Schriftführer um Mitteilung des Einlaufes.

Schriftführer Göstl (liest):

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Knottke und Genossen, betreffend die Gewährung einer Notstandsaushilfe an die durch die Brandkatastrophe vom 5. November 1920 in Klosterneuburg geschädigten Wohnparteien der niedergebrannten Gebäude.“

Am 5. November d. J. wütete in Klosterneuburg ein furchtbarer Brand.

Durch die Hilfe der eigenen, sowie der Ortsfeuerwehren der umliegenden Orte, endlich der Wiener Feuerwehr, gelang es den Brand auf sieben Objekte zu beschränken, ohne es verhindern zu können, daß auch noch weitere acht Häuser durch Flugfeuer arg beschädigt wurden.

Im Falle der Veränderung der derzeit äußerst trockenen Witterung, mußten die unmittelbar unter dem Dachboden wohnenden Parteien sofort delogiert werden.

Die Anstrengungen des Hilfskomitees haben bisher eine Sammelsumme von über 200.000 K ergeben.

Die Schadenssumme beträgt nahezu drei Millionen Kronen.

Vom Staate wurde bereits Notstandsaushilfe erbeten, um zur schleunigen und dringenden Eindeckung der Häuser zu kommen, da die Eigentümer mit der lächerlich geringen Teilversicherungssumme einfach nichts zu beginnen wissen.

Es wird daher der dringliche Antrag gestellt: Die Landesregierung wird um dringend finanzielle Zuwendung an die Abbrändler, insbesondere an die geschädigten Wohnparteien ersucht und ferner gebeten, diesen Dringlichkeitsantrag dem Bundesministerium für Finanzen und Inneres zu über-

mitteln, damit die von der Gemeinde an diese Ministerien bereits überreichte Bitte den nötigen Nachdruck erhalten.

Knottke.	Kraichel.
Kriegner.	Schnoll.
Püsl.	Ofenböck.
Weinhofer.	Palme.
Duda.	Reither.
Christoph.	

Landeshauptmannstellvertreter:

Noch ein Dringlichkeitsantrag.

Schriftführer Göstl (liest):

„Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Ségur, List, Prader, Jedek und Genossen, betreffend die durch das Bundesverfassungsgesetz bedingte Änderung in der Zusammensetzung der niederösterreichischen Landes-Lehrer-Ernennungskommission.“

Motivebericht.

Die niederösterreichische Landes-Lehrer-Ernennungskommission wurde mit Gesetz vom 1. Oktober 1913, L. G. Bl. Nr. 136, geschaffen. Sie übernahm vom damaligen Landesauschusse das Recht der definitiven Ernennung von Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des flachen Landes. Außerdem obliegt ihr die dem ernennungsberechtigten Organe nach dem Gesetze zustehende Mitwirkung bei der Versetzung und beim Dienstaustausch definitiver Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs (ausgenommen die Schulen in den Städten mit eigenem Statut und die Patronatschulen).

Die Landes-Lehrer-Ernennungskommission besteht

- a) aus 5 von den in die Bezirksschulräte entsendeten Vertretern der Gemeinden auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern,
- b) aus 7 vom niederösterreichischen Landtage auf die Dauer von 6 Jahren gewählten Mitgliedern,
- c) aus den mit der Inspektion der Volks- und Bürgerschulen in den niederösterreichischen Schulbezirken außerhalb Wiens betrauten Landesschulinspektoren.

Auf Grund des eingangs zitierten Gesetzes hat sich die Lehrer-Ernennungskommission erstmalig am 3. Dezember 1913 konstituiert. Sie blieb in ihrer damaligen Zusammensetzung bis 15. Juli 1919 bestehen. Mit diesem Tage wurde auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 208, die Funktionsdauer der Mitglieder dieser Kommission für beendet erklärt. Die Ursache hiezu war die durch die Landtagswahlen im Jahre 1919 eingetretene Verschiebung des ziffermäßigen Verhältnisses der politischen Parteien, die sich an der Wahlwerbung zum Landtage beteiligt hatten. Da sich diese Verschiebung infolge des Gesetzes vom 23. Juli 1919, L. G. Bl. Nr. 296, auch in der Zusammensetzung der Bezirksschulräte fühlbar machte, wurden die Mandate der oben sub a) und sub b) bezeichneten Mitglieder der Ernennungskommission nach dem Proporz auf die im Landtage vertretenen politischen Parteien aufgeteilt und die Kommission neu zusammengesetzt. In ihrer neuen Zusammensetzung hat sie sich am 13. Februar 1920 konstituiert.

Durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450 und das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451,

ist infolge der Trennung Niederösterreichs in zwei Landesteile (Niederösterreich-Land und Wien) für die Zusammensetzung der Landes-Lehrer-Ernen-nungskommission eine wesentliche Änderung insoferne eingetreten, als künftighin für die mittelbare und unmittelbare Entsendung von Mitgliedern in die Lehrer-Ernen-nungskommission nur mehr der Landtag von Niederösterreich-Land in Betracht kommt, während an der heutigen Zusammensetzung der Ernen-nungskommission auch die aus dem Gemeindegemeindegebiete von Wien gewählten Abgeordneten beteiligt waren. Außerdem ist nach dem Ergebnisse der letzten Landtagswahl im Jahre 1919 das ziffermäßige Stärkeverhältnis der politischen Parteien in dem ehemaligen Landtage von Niederösterreich ein wesentlich anderes als in dem nach dem Bundesverfassungsgesetze geschaffenen Landtag von Niederösterreich-Land.

Es erscheint daher vollauf gerechtfertigt, daß mit dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes und der Konstituierung des Landtages von Niederösterreich-Land auch die Landes-Lehrer-Ernen-nungskommission eine Neuzusammensetzung erfährt.

Die oben *sub a)* bezeichneten, aus den Bezirks-schulräten entsendeten Mitglieder werden auch die geänderte Sachlage unmittelbar nicht berührt, weshalb eine Neubestellung dieser Mitglieder vorläufig nicht tunlich erscheint. Anders verhält es sich mit den oben *sub b)* bezeichneten unmittelbar aus dem Landtage zu wählenden 7 Mitgliedern. Einer Neuwahl dieser Mitglieder muß jedoch unbedingt das Erlöschen der Funktion der aus dem ehemaligen Landtage entsendeten Mitglieder der Lehrer-Ernen-nungskommission voraus gehen.

Es wird daher beantragt:

Der hohe Landtag von Niederösterreich-Land wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Wegen Durchführung ist das Erforderliche zu veranlassen.

Gesetz,

von

betreffend die Funktionsdauer einiger Mitglieder der niederösterreichischen Landes-Lehrer-Ernen-nungskommission.

Der Landtag von Niederösterreich-Land hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Funktionsdauer der vom ehemaligen n.-ö. Landtage in der 7. Sitzung der XI. Wahlperiode am 15. Juli 1919, gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der niederösterreichischen Landes-Lehrer-Ernen-nungskommission ist beendet. Die Neuwahlen für die restliche Dauer der laufenden Funktionsperiode der Landes-Lehrer-Ernen-nungskommission sind im Sinne des § 7, Absatz 1, Punkt 2, des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L. G. Bl. Nr. 158, durch den Landtag von Niederösterreich-Land sofort vorzunehmen.

§ 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Landesregierung betraut ist, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Ségur. Prader.
List. Jedek

Piechula	Heß.
Wagner.	Lang.
Beirer.	Schneider.
Zwetzbacher.	Wody.
Maringer.	Karpfinger.
Höher.	Veit.
Pflug.	Adolf Maier.
Gösth.	Jukel.
Pfarrer.	Schnatz.
Dangl.	

Landeshauptmannstellvertreter:

Die beiden Dringlichkeitsanträge werden am Schlusse der Sitzung verhandelt werden.

Der in der 2. Sitzung am 10. November 1920 gewählte Verfassungsausschuß hat sich noch am selben Tage konstituiert und wurde zum Obmann Herr Abgeordneter Ségur, zum Obmann-Stellvertreter der Herr Abgeordnete Ofenböck und zu Schriftführern die Herren Abgeordneten Jukel und Helmer gewählt. Ich bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Wir schreiten zur Erledigung der Tagesordnung. Dieselbe mußte insoferne eine Änderung erfahren, als der Verfassungsausschuß die Bestimmungen des Gesetzes betreffs den Übergang zur Verfassung des Landes Niederösterreich in das Verfassungsgesetz selbst aufgenommen hat. Es liegen demnach nur 2 Anträge des Verfassungsausschusses vor und werden die Berichte Zahl 3 und 4 unter einem erstattet werden.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Ségur zu Punkt 3 und 4 zu berichten.

Berichterstatler Ségur (von der Tribüne):

Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Wohl die erste Aufgabe, die ein Gemeinwesen hat, wenn es entweder durch einen revolutionären Akt oder in Form einer gesetzgeberischen Verfügung zur Selbständigkeit gelangt, ist die, daß es in einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Form jene Richtlinien und Grundsätze festsetzt, nach denen das Land in Bezug auf seine eigenen Bürger verwaltet und regiert werden soll. Es war daher die erste Aufgabe des Landtages des Landes Niederösterreich-Land, welcher in der Sitzung vom 10. November d. J. nach außen hin sich selbständig konstituierte, einen Verfassungsausschuß zu wählen, der die Aufgabe übernahm, dem Lande eine Verfassung zu geben. Ich habe nun die Ehre, im Namen des Verfassungsausschusses Ihnen heute den Entwurf zu einer Verfassung für das Land Niederösterreich-Land zu unterbreiten und möchte, bevor wir in die Spezialdebatte eingehen, ein paar Worte im Allgemeinen über diesen Gesetzentwurf verlieren. Wie den Damen und Herren bekannt, wurde durch einzelne Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes, insbesondere durch Artikel II, das Land Niederösterreich, welches bis zu diesem Zeitpunkte aus Wien und dem flachen Lande Niederösterreich bestand, in zwei Landesteile geteilt, in den Landesteil Wien und Landesteil Niederösterreich-Land. Über die Zweckmäßigkeit oder nicht Zweckmäßigkeit dieser Verfügung und dieser gesetzlichen Bestimmung hier ein Wort zu verlieren, wäre vollkommen zwecklos und überflüssig. Das Bundes-Verfassungsgesetz ist durch die berufenen Vertreter in der konstituierenden Nationalversammlung zum Gesetz erhoben worden und wir haben heute einen gesetzlichen Zustand, an den wir uns unter allen Umständen zu halten haben. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nun nicht nur die Möglich-

keit, sondern die Notwendigkeit gegeben, die Teilung durchzuführen. Sie wissen, daß diese Teilung dadurch vorläufig zum Ausdruck gekommen ist, daß die 52 Abgeordneten des flachen Landes Niederösterreichs in der Sitzung vom 10. November l. J. erklärt haben, daß diese Körperschaft nunmehr der Landtag vom Lande Niederösterreich-Land sein wird. Sie werden vielleicht aus meinen bisherigen Ausführungen ein phonetisch ziemlich unangenehm klingendes Wort gehört haben, ich sage nämlich immer: Land Niederösterreich-Land. Es ist das gewiß nicht schön, aber der einzige Ausweg, um nicht mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in Widerspruch zu kommen, nachdem wir von einem Lande Niederösterreich nicht sprechen können, da das Bundesverfassungsgesetz unter dem Land Niederösterreich noch immer Wien mit dem flachen Lande versteht. Es teilt dieses Land Niederösterreich in die Bundeshauptstadt Wien und das Land: Niederösterreich-Land. Wir müssen uns mit diesem technischen Ausdruck abfinden, so unschön es klingt, und müssen versuchen, ihn in der Bevölkerung möglichst gebräuchlich zu machen. Dem Verfassungsausschuß sind einige Entwürfe vorgelegen. In erster Linie der zuerst eingebrachte Entwurf der großdeutschen Vereinigung des niederösterreichischen Landtages und zweitens der Entwurf, den ich mir erlaubte, namens der christlichsozialen Partei dem Verfassungsausschuß zu unterbreiten.

Der Verfassungsausschuß hat den Beschluß gefaßt, den letzten Entwurf als Grundlage für seine Beratung anzunehmen und das ist jener Entwurf, den die geehrten Damen und Herren auf ihren Tischen in gedruckten Exemplaren vorgefunden haben. Bevor ich nun über die Grundsätze der neuen Verfassung einige Worte verliere, halte ich mich noch für verpflichtet, auf die Rechtsverwahrung der großdeutschen Vereinigung einzugehen, welche sie in der Sitzung vom 10. November eingebracht hat.

Wir haben zwar diese Rechtsverwahrung im Verfassungsausschuß noch nicht vorliegend gehabt und ich bin daher nicht in der Lage, irgend eine Wohlmeinung oder einen Antrag dieses Ausschusses dem Hause zu unterbreiten.

Ich betone daher, daß die Ausführungen, die ich mir erlaube jetzt vorzutragen, lediglich meine private, persönliche Ansicht darstellen, glaube aber, daß es nicht gut ist, wenn wir bei der Schaffung des Verfassungs-Gesetzes einfach über diese Rechtsverwahrung zur Tagesordnung übergehen, ohne uns mit ihr irgendwie befaßt zu haben.

Die großdeutsche Vereinigung erhebt Verwahrung dagegen, daß die 52 Abgeordneten von Niederösterreich sich zu einem Landtag konstituiert haben, ohne daß der berufene Faktor, der eigentlich über diese Teilung zwischen Wien und dem flachen Lande zu beschließen oder gesetzmäßig abzusprechen gehabt hätte, nämlich der sogenannte gemeinsame Landtag, überhaupt Stellung dazu genommen hat.

Ich gebe ohneweiters zu, daß eine Rechtsverletzung insoferne vorliegt, (*Ruf: Hört!*) als im Sinne des § 38 des Bundesverfassungsgesetzes der gemeinsame Landtag über die Teilung dieses Landes im Sinne der §§ 108—114 zu beschließen gehabt hätte; aber ein solcher Vorgang, der — sagen wir — eine Rechtsverletzung darstellt, ist im Laufe der Verfassungsgeschichte unseres und vieler anderer Länder wiederholt vorgekommen,

erzwungen durch die Lage, in welche eben ein Land oder ein Volk geraten ist.

Ich will nur in Erinnerung bringen, daß zum Beispiel die Dezember-Verfassung des Jahres 1867 durch welche das Februar-Patent außer Kraft gesetzt worden ist, zweifellos eine krasse Rechtsverletzung darstellt, (*Ruf: sehr richtig!*) ohne daß man im Verlaufe der letzten fünf Jahrzehnte irgendwie die Gesetzmäßigkeit der Dezember-Verfassung des Jahres 1867 praktisch angezweifelt hätte.

Es sind eben bei solchen Rechtsverwahrungen immer zwei Seiten; die eine Seite ist die rein juristische und die andere möchte ich sagen, in Verbindung mit der rechtlichen, vorwiegend die praktische Seite.

Wenn wir daher eine Rechtsverwahrung vor einem Kollegium von Rechtsgelehrten vorbringen, so wird diese den Gegenstand interessanter Ausführungen und Abhandlungen bilden, aber heute, wo es sich um die Existenz eines ganzen Volkes und Landes handelt, wo es sich darum handelt, den unumgänglich notwendigen Bedürfnissen des Landes und unserer Bürger Rechnung zu tragen, dürfen wir mit Rechtsverwahrungen nicht weiter arbeiten, sondern müssen in das praktische Leben übergehen und trachten, aus den gegebenen Umständen das Möglichstbeste für die Bevölkerung herauszubringen.

Eine besonders krasse Rechtsverletzung zeigt sich in dem Gesetze vom 2. April 1873, in dem die direkten Reichsratswahlen verfügt worden sind, während bis zu diesem Zeitpunkte der Reichsrat, wie die Damen und Herren wissen, indirekt durch die Landtage beschiedt wurde. Ohne daß die Landtage befragt wurden, wurde ein solcher Beschluß gefaßt.

Es wurde damit ein recht einschneidendes Recht, das der Entsendung von Delegierten in die Reichsvertretung, mit einem Federstrich aus der Welt geschafft.

Schließlich und endlich haben wir in der allerletzten Zeit derartige nicht gerade vom Rechtsstandpunkte zu beurteilende und jede Prüfung aushaltende Aktionen gehabt. Ich erinnere an das Gesetz vom 14. November 1918 über die Übernahme der Staatsgewalt durch die Länder, zweifellos ein revolutionärer Akt, mit dem sich aber damals, glaube ich, alle Parteien, auch die großdeutsche Partei, vollkommen abgefunden haben. Wenn die Rechtsverwahrung innerlich gewiß ihre Begründung hat, so glaube ich aber, daß sie nicht zeitgemäß eingebracht wurde, denn es wäre, glaube ich, zweckmäßiger gewesen, wenn die Partei der großdeutschen Vereinigung alle Bedenken, die sie jetzt im Hohen Hause vorgebracht hat, um im Bundesversammlungsgesetz entsprechend klarere — ich gebe es zu — dem Rechtszustande vielleicht mehr entsprechende Bestimmungen zu schaffen. Wir sind aber heute, meine Damen und Herren, zweifellos in einer Zwangslage und müssen ohne Rücksicht darauf, wie vielleicht die Rechtsauffassung möglich ist — ob begründet oder nicht begründet — wie ich schon früher gesagt habe, unbedingt in *medias res* gehen. Wir haben einen Zustand und auf diesem müssen wir aufbauen; wir haben ein Land, zumindest einen selbständigen Landesteil — es ist die Qualifikation des selbständigen Landes gegeben — und müssen diesem Lande doch eine Verfassung geben, denn ohne eine solche wäre jedes Regieren und Verwalten im Lande unmöglich. Wenn in der Rechtsverwahrung der großdeutschen

Vereinigung gesagt wird, daß sie den Verfassungsgerichtshof anrufen werde, so glaube ich wohl, daß damit ein kleiner Rechtsirrtum der großdeutschen Vereinigung unterlaufen ist. Ich erinnere nämlich, daß die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes im Sinne des Art. XIV, Abs. 1 des B. V. G. wohl nicht möglich sein wird für diesen Akt, der am 10. November gesetzt worden ist, nachdem diese Bestimmungen nur Angelegenheiten in der Zukunft im Auge gehabt haben, nämlich Verfassungsbrüche, welche auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes begangen werden.

Meine Damen und Herren! Ich überlasse es selbstverständlich der großdeutschen Vereinigung, die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit, ich glaube, daß es akademisch genommen, vielleicht ganz interessant sein wird, die Angelegenheit weiter durchzuführen, praktisch aber sollen und dürfen wir uns nicht hemmen lassen. Es ist ein vom Gesichtspunkte der Fürsorge für die Gesamtbevölkerung diktiertes Vorgehen, welches darin besteht, daß wir ebenso wie der eine Landesteil, die Bundeshauptstadt, welche sich eine Verfassung gegeben hat, auch dem übrigen Landesteile eine Verfassung geben.

Das Gesetz über die Verfassung des Landes gliedert sich in 6 Abschnitte. Der 1. Abschnitt behandelt die Allgemeinen Bestimmungen, der 2. Abschnitt die Gesetze des Landes, der 3. Abschnitt die Vollziehung des Landes, der 4. Abschnitt die Finanzkontrolle des Landes, der 5. Abschnitt handelt über die Gemeinden und der 6. Abschnitt über die Schluß- und Übergangsbestimmungen. In der Spezialdebatte werden wir gewiß über jede einzelne Bestimmung sprechen und es wird meine Aufgabe sein, etwa auftauchende Zweifel und Mißverständnisse, soweit es in meiner oder in der Kraft des Verfassungsausschusses gelegen ist, zu bereinigen und zu beseitigen.

Nun möchte ich vor allem sagen, daß die Verfassung sich auf einigen Grundsätzen, welche in den Allgemeinen Bestimmungen niedergelegt erscheinen, aufbauen müssen. Unter diesen Grundsätzen ist vor allem der Umfang des Landes, weiters die Frage, wer eigentlich Bürger dieses Landes ist; weiters ist es notwendig, daß gesetzmäßig die Führung der Landessprache festgelegt wird, wobei ich bei der letzteren Bestimmung bemerke, daß die Verfassung selbstverständlich die durch den Friedensvertrag übernommenen Rechte der sprachlichen Minoritäten durch einen eigenen Satz voll und ganz wahrt.

Es ist weiters über die gesetzgebende Körperschaft in diesen Allgemeinen Bestimmungen zu reden gewesen. Das ist in unserem Falle der Landtag von Niederösterreich-Land.

Es ist schließlich und endlich nach außen hin für irgend ein Bild vorzusorgen, das dieses Land Niederösterreich darstellt, in der Form eines Wappens, in der Form der Farben, welche dieses Land trägt, und diese Bestimmungen sind im Artikel 9 des 1. Hauptstückes niedergelegt.

Im 2. Hauptstücke wird über die Gesetzgebung des Landes gesprochen. Ich glaube, es würde das in der Generaldebatte zu weit führen, wenn ich hier nähere Ausführungen machen würde. Die gesetzgebende Körperschaft ist eben der Landtag und wir werden hören, inwiefern und in welcher Beziehung der Landtag die gesetzgeberische Kraft auszuüben hat.

Im 3. Hauptstücke ist die Rede von der Vollziehung des Landes. Gesetze, welche im Land-

tage beschlossen werden, müssen vollzogen werden. Es ist notwendig, eine Stelle zu schaffen und das ist die Landesregierung. Es werden über die einzelnen Pflichten und Rechte und über die Wahl dieser Landesregierung verfassungsmäßig entsprechende Bestimmungen getroffen.

Das 4. Hauptstück behandelt die Finanzkontrolle des Landes. Es ist selbstverständlich, daß jede öffentlich rechtliche Körperschaft unter Kontrolle stehen muß. Ich bemerke, daß ich sehr gerne Lust gehabt hätte, in diese Bestimmung des 4. Hauptstückes beim Entwurfe einen Grundsatz hineinzunehmen, der sich, wie ich glaube, auch in Österreich wird durchringen müssen und das ist der Grundsatz, daß die Finanzkontrolle der öffentlich rechtlichen Körperschaften unbedingt eigentlich nur durch außerhalb dieser Körperschaft stehende Personen auszuüben ist, daß mit einem Worte jener Grundsatz, der bereits in der englischen Verfassung niedergelegt ist, auch bei uns Geltung erhält, daß zwar diese öffentlich rechtliche Körperschaft, dieses Kontrollorgan wählt, aber daß der Grundsatz besteht, daß diese Kontrollorgane nicht Mitglieder dieser öffentlich rechtlichen Körperschaft sein dürfen. Der Entwurf, den ich die Ehre habe, Ihnen zu unterbreiten, macht in einer Bestimmung schon den ersten Schritt dazu, indem festgelegt wurde, daß Mitglieder des Finanzkontrollausschusses nicht gleichzeitig Mitglieder der Landesregierung sein dürfen. Aber schließlich und endlich, wenn wir bedenken, daß nicht bloß alle Mitglieder der Landesregierung sondern auch jedes Mitglied des Landtages durch den Finanzkontrollausschuß kontrolliert wird, so wäre gewiß eine Berechtigung des von mir früher erwähnten Grundsatzes gegeben.

Das 5. Hauptstück ist ein Schmerzenshauptstück gewesen. Jeder öffentliche Vertreter, welcher Partei er immer angehört, wird eine im vernünftigen Sinne durchgeführte Demokratisierung der lokalen und Bezirksverwaltung herbeiwünschen. Wir sind jedoch aus gesetzmäßigen Gründen nicht in der Lage, heute bereits darüber irgendwie verfassungsmäßige Grundsätze festzulegen, nachdem das Bundesverfassungsgesetz ausdrücklich bestimmt, daß die Grundsätze über eine Verwaltungsreform und über die Ausgestaltung der lokalen Bezirksvertretung Sache des Bundes ist. Erst auf Grund dieses Rahmengesetzes, wenn ich mich so ausdrücken darf, wie wir es früher gewohnt waren, werden dann die Länder die einzelnen näheren Bestimmungen zu treffen haben. Wir haben uns daher darauf beschränkt, in diesem Hauptstücke im Artikel 52 festzulegen, daß, falls und wenn dieses Rahmengesetz geschaffen werden wird, der Landtag sofort die nötigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verwaltungsreform treffen wird.

Das 6. Hauptstück behandelt die Übergangs- und Schlußbestimmungen, die in der Spezialdebatte, den verehrten Damen und Herren ohnehin bekanntgegeben werden oder Ihnen vielmehr schon bekannt sind.

Ich möchte am Schlusse nur noch ein paar Worte sagen.

Es ist leider Gottes in der allerletzten Zeit die Meinung eingerissen: Ein Verfassungsgesetz ist halt ein Verfassungsgesetz und wenn es uns nicht mehr paßt, so ändern wir es einfach. Ich glaube, das wäre das allerschlechtestste, wenn wir in dieser Meinung in die Beratung und Beschlußfassung des Gesetzes eintreten würden. Wir müssen

uns vor Augen halten, was in den letzten Jahrzehnten und in allen Kulturstaaten immer als ein hochzuachtendes Palladium gegolten hat, daß nämlich das Verfassungsgesetz auch wirklich die Grundlage für das ganze staatliche und Länderleben bilde, und daß in den Gesetzen dafür gewisse Kautelen geschaffen sind, indem die Verfassungsgesetze aus den sonstigen Gesetzen herausgehoben werden, als diejenigen, zu deren Beschließung eine Zweidrittel Mehrheit erforderlich ist.

Ich möchte meine Ausführungen über das Allgemeine damit schließen, daß ich sage: Wenn wir heute dieses Verfassungsgesetz zum Beschlusse erheben, so schaffen wir damit für den Landesteil Niederösterreich-Land die Grundlagen für die verfassungsrechtliche und auch wirtschaftliche Entwicklung.

Wir wollen diesen Moment nicht vorbeigehen lassen, ohne die Bürger dieses Landes daran zu erinnern, daß es die erste Pflicht eines jeden Landesbürgers ist, die Gesetze hochzuhalten und Achtung vor den Gesetzen zu haben. (Beifall.) Nur dann, wenn sich alle unter jene Gesetze beugen, welche die freigewählten Vertreter beschließen und durchführen, wird die Zukunft eines Landes in ein besseres Fahrwasser gelenkt werden können. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß dann eine bessere Zeit sowohl in wirtschaftlicher als auch in politischer Richtung für dieses arme, am Boden liegende Land Niederösterreich kommen werde, daß wir vereint mit allen guten Faktoren und mit allen Bürgern dieses Landes, die eines guten Willens sind, in gemeinsamer Arbeit dieses Land aus Not und Elend, in welchem wir Leute leben, herausführen werden zu besseren, lichterem Höhen! (Lebhafter Beifall und Händeklatschen rechts.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Ich schlage dem hohen Hause vor, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen (Pause).

Es erfolgt kein Widerspruch, und ich erteile jetzt dem Gegenredner Abgeordneter Birbaumer das Wort.

Abgeordneter Birbaumer: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat bei der Vorlage des Verfassungsgesetzes mitgeteilt, daß die Rechtsgrundlage für die Beratung dieses Verfassungsgesetzes seiner Meinung nach zweifellos und einwandfrei gegeben sei. Er ließ allerdings durchblicken, daß eine gewisse Rechtsverletzung mit der Behandlung dieser Vorlage verbunden sei und glaubt dies damit entschuldigen zu müssen, daß Rechtsverletzungen in der Geschichte des Staates wiederholt vorgekommen seien. Damit mag er ja Recht haben. Es ist aber die Frage zu stellen, ob aus diesem Grunde auch in diesem Falle mit den Rechtsverletzungen fortgefahren werden müsse oder ob in einer Zeit, wo soviel vom Wiederaufbau des Rechtes gesprochen wird, nicht gerade eine gesetzgebende Körperschaft peinlichst genau vorzugehen hat, um nur ja sich keiner Rechtsverletzung schuldig zu machen! Ich habe die Ehre, heute hier im Namen meiner Parteigenossen das schon in der vorigen Sitzung Gesagte kurz zu wiederholen und den Standpunkt zu vertreten, daß unserer Meinung nach die Rechtslage insofern klar ist, als unter allen Umständen der alte, am 4. Mai 1919 gewählte Landtag zur Beschlußfassung über die neugeschaffene Lage einzuberufen gewesen wäre. Der Herr Bericht-

erstatter hat sich auf das Bundes-Verfassungsgesetz und insbesondere auf die Artikel 108 bis 114 berufen und gemeint, es stehe in Kraft. Zweifellos ist dieser Standpunkt ja zu begreifen. Er hatte aber vergessen zu sagen, daß es eine niederösterreichische Landesordnung gibt, die in § 38 ausdrücklich bestimmt: „Zu einer Beschlußfassung über die Änderung des Gebietsumfanges eines Landes ist die Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder des Landtages erforderlich“.

Ich stelle neuerdings die Frage: Wann ist dieser Landtag zu dieser Beschlußfassung einberufen worden? Es war nicht der Fall und über diesen Punkt kommt auch der Herr Berichterstatter nicht hinweg.

Nun ist diese niederösterreichische Landesordnung anerkannt durch einen Beschluß des hohen Hauses vom 20. März 1920. Außerdem hat die Landesordnung eine Bestätigung durch einen Beschluß der Nationalversammlung vom 14. März 1919 gefunden. Ich glaube also doch, daß der Sinn unserer Rechtsverwahrung, die wir im hohen Hause einbrachten, auch der Landesordnung nicht vergessen durfte und ich hoffe, daß unserer Rechtsanschauung von berufenen Faktoren wird Rechnung getragen werden müssen. Den Umsturz des Jahres 1918 kann man meines Erachtens mit diesem Falle der Beschlußfassung über ein Verfassungsgesetz nicht vergleichen. Das geht denn doch nicht an.

Bevor ich auf weitere Einzelheiten eingehe, möchte ich im Namen meiner Parteigenossen neuerdings die Erklärung abgeben, daß wir nur unter Vorbehalt in die Beratung dieses Gesetzes eingehen und uns in diesem Sinne gestatten werden, unsere Abänderungsvorschläge dem hohen Hause vorzulegen, soweit sie im Verfassungsausschuß nicht Berücksichtigung gefunden haben.

Der Herr Berichterstatter hatte die Freundlichkeit zu erwähnen, daß zur Beratung zwei Vorschläge vorliegen und erwähnte auch bei dieser Gelegenheit den Vorschlag der großdeutschen Volkspartei. Ich bedauere, daß auf die Beratung dieses Vorschlages im Verfassungsausschuß nicht eingegangen wurde, denn dieser Entwurf bringt den Gedanken zum Ausdruck auf den wir besonderes Gewicht legen: Keine scharfe Trennung zwischen Wien und Land durchzuführen, sondern möglichst viel Gemeinsames zwischen beiden Faktoren aufrechtzuerhalten im Interesse beider Teile. Der Gedanke der Gemeinsamkeit liegt diesem Entwurfe zugrunde und wir meinen, daß bei Zugrundelegung dieses Gedankens es möglich gewesen wäre, den gerechten Forderungen der Hauptstadt Wien nach Sonderstellung entgegenzukommen, aber nicht in einer Weise, die dem Lande und der Stadt Wien unberechenbare Schäden bringen wird. Unsere Partei lehnt die Fiktion, Wien ist Land, ab. Wir meinen, daß Wien das Herz Niederösterreichs ist und — wenn es gestattet ist, in diesem Bilde weiterzuführen — daß dieses Herz mit tausend Lebensfäden mit dem Körper, mit dem Lande, verbunden ist und daß durch ein Zerschneiden dieser Fäden wohl für beide Teile schwere Schäden entstehen müssen und zwar Schäden sowohl wirtschaftlicher, kultureller als auch nationaler Natur. Es ist die Frage, ob man wegen der Wünsche der beiden Teile, des Landes und Wiens, es nötig gehabt hätte, mit einer so scharfen Scheidung vorzugehen; es ist die Frage, ob nicht auf einem anderen Wege die Wünsche dieser beiden Teile zu erfüllen gewesen wären. Wir sagen es Ihnen offen

heraus, wir meinen, daß es früher oder später eben durch diese Trennung zu einer wirtschaftlichen Katastrophe zumindestens für das Land kommen wird.

Gerade diese Frage wäre doch eine solche gewesen, von der man behaupten könnte, sie sei wichtig genug, um dem Volke vorgelegt zu werden. Wenn wir das Volk fragen würden über die Trennung von Wien und Niederösterreich, so ist es, meine ich, über allen Zweifel erhaben, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung sich gegen die vollständige Trennung aussprechen würde, weil überall der Gedanke herrscht, daß wir festigen müssen und nicht lockern. Und wir lockern doch zweifellos unser Staatsgefüge, wenn wir eine derartige Trennung durchführen. Und schließlich mußte uns doch auch der Gedanke beschäftigen, ob wir dem Anschlusse an Deutschland besonders nützen, wenn wir durch derartige Maßregeln Lockerungen des Staatsgefüges herbeiführen.

Freilich hat der Herr Berichterstatter recht, daß zum Teile die Nationalversammlung die Schuld trifft, die ein derartiges Gesetz macht, ohne die berufenen Landtage zu fragen, ob sie auch zustimmen. Es war fraglos das Recht und auch die Pflicht der konstituierenden Nationalversammlung, dieses Gesetz zu schaffen; dazu wurde sie ja gewählt. Sie hat sich dieser Pflicht allerdings erst sehr spät erinnert und vielleicht gerade deswegen ihre Arbeit derart überhastet, daß es sogar zu Verfassungsbrüchen kommen mußte. Die Aufgabe, die sie sich gestellt hat, ist, wenn man sie sich genauer ansieht, sicher nicht zur Zufriedenheit gemacht worden und nicht einwandfrei gelungen. Es ist da kein ganzes Werk vollbracht worden, sondern ein Stückwerk.

Es fehlt die Lösung der Schulfrage, die eine grundlegende Bedeutung in der Verfassung einnimmt. Man muß sogar die Befürchtung daran knüpfen, daß gerade wegen der Auslassung der Schulfrage die Frage der Verstaatlichung des Schulwesens, die auch von der verehrten sozialdemokratischen Partei gefordert wird, in sehr, sehr weite Ferne gerückt wurde. Man hat einfach den goldenen Ausweg gefunden: „Wird durch ein besonderes Gesetz geregelt“. Das macht man immer, wenn man sich gar nicht auskennt, was man sagen soll. Auch dieser Verfassungsentwurf, der uns vorliegt, hat in manchen Fällen diesen bequemen Ausweg eingeschlagen: „Wird durch ein besonderes Gesetz geregelt“. Was da kommen wird, mögen die Götter wissen! Soviel aber steht fest: Nach diesem Entwurf — und er wird heute fraglos zum Beschlusse erhoben werden — setzen wir die Föderalisierung fort. Und gerade mit dieser fortgesetzten Föderalisierung glauben wir unserem Staatsgefüge nichts zu nützen. Wir schneiden aus unserem Lande ein Stück heraus, wir vollführen tatsächlich eine Gebietsänderung dieses Landes und bemerken dabei das Tragikomische, das wohl nirgends sonst vorkommt, daß unser neuer Landtag sogar gezwungen ist, in einer landfremden Stadt seine Sitzungen abzuhalten. Linz würde sich beispielsweise höchlichst dafür bedanken, wenn wir vom Lande oder der Stadt verlangen würden, uns zu gestatten, dort die Sitzungen des niederösterreichischen Landtages abzuhalten, bei Wien spricht man weiters nicht viel darüber, aber es ist faktisch der Fall, daß unsere Sitzungen in einem fremden Lande — wenigstens wenn dieses Gesetz zum Beschlusse erhoben wird — stattfinden.

Verzeihen Sie mir, meine verehrten Damen und Herren, wir behaupten, daß ein förmlicher Trennungswahn gewisse Kreise erfaßt hat. Ob es politische Gründe oder solche anderer Natur sind, sei nicht untersucht. Aber es wäre die Pflicht gewesen sowohl der Stadt Wien als auch des Landes, nicht auf eine Trennung, sondern auf eine Festigung, auf ein engeres Zusammenwirken hinzuwirken. Lächerlich wenig soll ja gemeinsam bleiben; so die Liquidierungskommission, oder, wie sie im Gesetze genannt wird, die Verwaltungskommission. Das Bundesverfassungsgesetz zählt nicht auf, was gemeinsam bleiben soll, es sagt nur, was nicht gemeinsam ist, und zwar die Wahl der Bundesräte, die Verfassung der beiden Teile und die Abgaben eines jeden eigenen Bereiches. Da muß man sich fragen: Dazu haben wir die Scheidung nötig gehabt, wegen dieser Belange? Wir hätten das alles viel billiger haben können, wir hätten es ohne die drei Landtage erreichen können, ohne die Teilung der Ämter und Kommissionen, ohne die unerhörte Vermehrung der Kosten, die unweigerlich dieser Beschluß mit sich bringen wird, und ohne die furchtbare Komplikation der Verwaltung. Sie haben der Bevölkerung den Abbau aller unnötigen Verwaltungseinrichtungen versprochen und in diesem Sinne wird doch nur ein Aufbau und eine Ausgestaltung derselben gemacht; diese Liquidierung wird eine Arbeit werden, die sich würdig an die Seite der Arbeiten des Herakles wird stellen können. Vielleicht daß unsere Enkelkinder das Ende dieser Liquidierung erleben werden, aber keineswegs ist das mit Sicherheit vorauszusagen. Und wie soll denn die Vermögens-trennung durchgeführt werden, die ja auch diese Verwaltungskommission oder Liquidierungskommission durchzuführen haben wird? Wird da um jedes Objekt gefeilscht werden müssen, werden die beiden Teile antagen müssen zu prozessieren, oder wie werden wir diese Arbeit bewältigen? „Ein Königreich für einen gerechten Schlüssel!“ wird vielleicht der Sehnsuchtsruf lauten, den die Mitglieder dieser Verwaltungskommission ausstoßen werden. Zu so etwas haben wir Zeit, wo der Ernst der Lage für jedes sehende Auge offenbar ist, wo uns das Wasser förmlich an die Kehle reicht, wo der Bankrott an Land, Staat und Gemeinde rüttelt? In einer so ersten Zeit finden wir Muße, mit Trennung und wieder Trennung zu arbeiten? Wir meinen, daß da der Landtag eine große Verantwortung auf sich nimmt und ich möchte noch einmal auf diese Verantwortung hinweisen und Sie bitten, wenigstens dem Versuch einer Bereinigung der Verfassungswidrigkeit zuzustimmen, den wir Ihnen vorschlagen, sodaß es wenigstens formell gerechtfertigt erscheint, wenn wir in die Beratung des Verfassungsgesetzes für Niederösterreich-Land eintreten.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Antrage zuzustimmen, welcher die Einberufung des am 4. Mai 1919 gewählten Landtages verlangt und welcher lautet:

„Im Sinne des § 38 der niederösterreichischen Landesordnung, nach welcher der Landtag Niederösterreich-Land der Rechtsgrundlage zur Schaffung der neuen Verfassungsgesetze entbehrt, wird der Herr Landeshauptmann aufgefordert, die unverzügliche Einberufung des am 4. Mai 1919 gewählten niederösterreichischen Landtages behuts Beschlußfassung über die durch das Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 geschaffenen Lage zu veranlassen“.

Ich bitte Sie, diesem Antrage zuzustimmen und die Erklärung entgegenzunehmen, daß wir unter Vorbehalt in die Beratung des Gesetzes eingehen und uns gestatten werden, zu den einzelnen Artikeln unsere Vorschläge und Anträge zu stellen. *(Beifall in der Mitte.)*

Landeshauptmannstellvertreter:

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Christoph.

Abgeordneter Christoph: Hohes Haus! Wenn wir heute daran gehen, die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land zu beschließen, so müssen wir uns bei jedem Artikel dieses Verfassungsgesetzes daran erinnern, daß am 1. Oktober d. J. durch das Bundesverfassungsgesetz eine Tat gesetzt wurde, welche naturgemäß auf alle Länder ihre Wirkungen ausgeübt hat.

Wien als größte Stadt dieses Staates hat aus diesen Wirkungen den Schluß gezogen, sich als selbständiges Land konstituiert und diesem Lande eine Verfassung gegeben, welche vom Bunde ohne Ausnützung der achtwöchentlichen Einspruchsfrist anerkannt wurde. Es bleibt uns daher nichts anderes übrig und es ist auch Pflicht eines jeden Abgeordneten dieses Hauses, auch dem Lande Niederösterreich-Land jene Verfassung zu geben, die es als gleichberechtigter Faktor unter den nunmehr tatsächlich geschaffenen Zuständen braucht.

Wenn ich als Sozialdemokrat mich frage, wie soll die Verfassung ausschauen, so will ich vor allem wissen, ob in diesem Verfassungsgesetz die berechtigten Interessen der Arbeiterschaft in diesem Lande gewahrt bleiben und ob die Grundlagen des Gesetzes verfassungsmäßig so festgelegt sind, daß das Leben und die Entwicklung der Arbeiterschaft durch das Verfassungsgesetz verbürgt sind. Meiner Meinung nach ist es möglich, daß in diesem Entwurfe alle Garantien für unsere Forderung gegeben werden.

In zweiter Linie nimmt die Verfassung auch unser Interesse in Anspruch, weil sie die Organisation der Verwaltung des Landes festlegt. Da möchte ich nun ein Wort an die stärkste Partei dieses hohen Hauses richten. Als der Verfassungsausschuß den Entwurf des Verfassungsgesetzes verhandelt hat, da haben wir in dieser Richtung unserer Meinung energisch und kräftig Ausdruck verliehen.

Unserer Meinung nach, muß bei der Feststellung der Verwaltung des Landes das, was wir so ungefähr die ministerielle Form der Verwaltung nennen, im Gesetze verfassungsmäßig festgelegt werden. Es ist uns aber nicht gelungen, unsere Meinung bei der Gesamtheit dieses hohen Hauses durchzubringen, daß dieses ministerielle Verwaltungssystem in der Verfassung gesetzlich und grundsätzlich festgelegt werde.

Weil wir aber die Verfassung wollen, weil wir nicht länger warten können und weil wir die Gesetzeswerdung der Verfassung durch nichts verhindern wollen, so haben wir zugestimmt, daß ohne Verwirklichung dieser wichtigen Forderung, von der wir meinen, daß nur sie allein imstande wäre, dauernd und verfassungsmäßig alle jene Wirkungskreise festzulegen, die wir für die Verwaltung des Landes und zum Schutze der Interessen der Arbeiterschaft im Lande brauchen, die Vorlage Gesetz werde. Wir haben mit unserer Zustimmung sozusagen mit uns selber, ein Kompromiß zwischen der Notwendigkeit der Gesetzeswerdung der Verfassung und dieser Notwendigkeit geschlossen

und haben damit — ich verhehle das nicht und glaube auch, daß Sie das werden anerkennen müssen — von unserem Parteistandpunkte aus sicherlich ein großes Opfer gebracht. Der Verfassungsentwurf hat im großen und ganzen das in sich, was wir wollen und da befinde ich mich im Widerspruche mit dem geschätzten Herrn Abgeordneten Birbaumer, dem Redner der großdeutschen Partei. Wir wollen in dieser Verfassung festgelegt haben, daß sie, allerdings in großen Zügen, im großen und ganzen, dem Bundesverfassungsgesetze entspricht, wir wollen in dieser Verfassung aber auch weiters festgelegt haben, daß uns der Weg offen steht, um zu einem selbständigen Land Niederösterreich-Land zu kommen. Das wollen wir ohne Vorbehalt aussprechen, nicht wie es in einigen Landesstellen dieser Bundesrepublik geschehen ist. Wir wollen uns dann als selbständiges Land und vorbehaltlos auf den Boden der demokratischen Republik Österreich stellen! *(Zustimmung links.)* Von diesem Standpunkte aus wollen wir das tun, was wir tun müssen, aber nicht in der Hinsicht, daß es uns möglich werde, wenn es etwa irgendwie nicht mehr recht gehen in dieser Bundesrepublik ist, dorthin zu laufen, wo man eine Besserung des einen oder anderen Landes erwarten kann. Durch Festlegung dieser Verfassung und dadurch, daß wir uns als Bundesglied selbstständig und frei entscheiden können, wollen wir als gemeinsame Bundesrepublik, als gemeinsames Land das tun, was notwendig ist, um weiterkommen zu können und was man uns auf die Dauer nicht wird verweigern können. Wir wollen uns nicht getrennt und einzeln je nach der Notwendigkeit und Angst der Länder, sondern geschlossen an das große Deutsche Reich, an die Republik draußen anschließen. *(Lebhafter Beifall.)* Diese Möglichkeit bietet uns diese Verfassung und darum sind wir dafür, daß sie gemacht werde. *(Beifall.)*

Ich möchte nur noch ganz wenig zu dem sagen, was der geschätzte Herr Redner der großdeutschen Vereinigung schon das erstemal und auch heute wieder in seiner Rechtsverwahrung gesagt hat. Es mag ja möglich sein, daß irgendwo in grauer Zeit, als noch kaiserliche Patente und Verordnungen gemacht wurden, irgend ein Landtag einen Beschluß gefaßt hat — und ich gestehe, daß sich dieser Beschluß vor nicht langer Zeit wiederholt hat — der uns formell das Recht nicht geben würde zu tun, was wir wollen. Wenn wir aber auf dieses papierene Recht verzichten und wenn wir bedenken, daß eine Revolution von so ungeheurer Wucht alle Staaten erfaßt hat, dann werden wir schon ein wenig — sagen wir davon abgehen können, solche papierene Hindernisse zum Vorwand zu nehmen, um eine Sache zu verhindern, die notwendigerweise gemacht werden muß. Revolutionen kann man eben nicht verschlafen, auch nicht, wenn man der großdeutschen Vereinigung angehört! *(Abgeordneter Birbaumer: Das gehört nicht in diesen Saal!)* Verzeihen Sie, es ist ja das nicht persönlich gemeint; es ist ja gar nicht weit vom Franzensring bis in die Herrngasse und einmal hat ja schon der Nationalverband feierlichst erklärt, einig zu sein, was ihm das berühmte Lied von einem seiner hervorragendsten Mitglieder eingetragen hat.

Der eine saß, der andere stand, das ist der Nationalverband. *(Zwischenrufe.)* Ich weiß, es ist der neue Nationalverband ein anderes Gebilde, aber gestatten Sie, lieber Kollege Birbaumer, auch dieser neue großdeutsche

Verband — verzeihen Sie, ich bin ja nicht zuhause bei Ihnen, ich weiß nicht, ob er so heißt — aber auch dieser neue Verband hat am Franzensring für die Verfassung gestimmt — schade, daß Kollege Kittinger nicht hier ist, er hätte Gelegenheit, hier in der Herrengasse gegen das eine Rechtsverwahrung einzulegen, wofür er am Franzensring gestimmt hat. Es ist ja das gute Recht jeder politischen Partei, auch einen Widersinn zu machen, ich billige Ihnen das auch zu, für uns ist aber eins in der Verfassung wichtig und das spreche ich jetzt sehr nachdrücklich aus: Für uns ist dieses Verfassungswerk nur dann wertvoll, wenn die autonome Verwaltung, das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht des gesamten Volkes ausgedehnt wird auf die kleinsten Verwaltungskörper. Wenn wir uns in Bund und Land selbst bestimmen und verwalten, hat das nur theoretischen Wert, wenn wir in den Lebensmomenten des ganzen Gesellschaftswesens, in den Gemeinden, noch immer Untertanen der alten Vorsehungen, der politischen Verwaltung von anno dazumal sind. Wir verlangen und hätten es gerne gesehen, daß im 5. Hauptstück dasjenige, was im 1. Entwurf drin war und von den Gemeinden und autonomen Lokalverwaltungen, den Bezirksvertretungen und Kreisvertretungen handelt, verfassungsmäßig schon heute festgelegt worden wäre. Nun hat die Bundesregierung, und zwar formell mit Recht gefunden, daß das noch nicht geht, die Nationalversammlung oder jetzt der Nationalrat müsse erst das Bundesverwaltungsgesetz fertiggestellt haben. Allerdings ist der Nationalrat mit der Fertigstellung dieses Gesetzes befristet, er muß es am 10. März kommenden Jahres fertig haben und da will ich jetzt deutlich sprechen und appelliere heute schon auch an die anderen Parteien des Hauses. Ich will der Bundesregierung deutlich gesagt haben: wenn dieser Termin versäumt ist, und ich glaube nicht, daß er eingehalten werden kann, dann verlangt dieses Haus für sich das Recht, daß wir uns dieses Gesetz als Zusatz zum Verfassungsgesetz für die autonomen Lokalverwaltungen selbst machen. Unter diesen Umständen können wir das Werk beginnen und wollen daran gehen, dem Hause heute eine Verfassung zu geben. Ich kann von meiner Partei aus erklären, daß wir daran mitarbeiten und uns bemühen werden, alles im Verfassungsgesetz festzulegen oder mindestens vorzubereiten, was die Gewähr bietet, daß auch für dieses Land alles vorgekehrt wird, um es emporzubringen, daß auch dieses Land selbständig wird und imstande ist, sich als gleichberechtigtes Mitglied einzugliedern der Bundesrepublik Österreich. In diesem Sinne lassen Sie uns aus eigener Kraft und aus eigenem Willen, da wir durch den Willen des Volkes zur Mitarbeit berufen wurden, uns bemühen, in diesem Lande alles vorwärts zu bringen, womit wir den Schichten, die wir vertreten, der Arbeiterschaft, und damit dem Volke des ganzen Landes dienen können. (Lebhafter Beifall links.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort.

Wünschen die Herren die Verlesung der einzelnen Artikel? (Rufe: Nein!) Wir schreiten zur Abstimmung.

Berichterstatter **Ségur:** (Verliest den Kopf des Gesetzes, Z. 3/1920, Nr. 2.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** (Verliest das 1. Hauptstück „Allgemeine Bestimmungen mit den Artikeln 1—9.“)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** (Verliest das 2. Hauptstück „Gesetzgebung des Landes“, mit den Artikeln 10—28.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** (Verliest das 3. Hauptstück „Vollziehung des Landes“, mit den Artikeln 29—45.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** 4. Hauptstück „Finanzkontrolle des Landes“, Artikel 46. Hier habe ich als Referent einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar, daß die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmänner des Finanzkontrollausschusses nicht mit 5, sondern mit 6 bestimmt wird.

Landeshauptmannstellvertreter:

Wünscht jemand das Wort? (Pause.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen, die Artikel 46 mit dieser Abänderung annehmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** (Verliest Artikel 47—51.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** Beim 5. Hauptstück, Artikel 52: „Gemeinden“ habe ich bereits in der Generaldebatte ausgeführt, daß eine Demokratisierung der untersten Verwaltung der Wunsch aller Vertreter des Volkes ohne Unterschied der Partei ist, daß wir also sofort an die Schaffung eines Verwaltungsreformgesetzes zu schreiten haben, wenn der Nationalrat das Rahmengesetz geschaffen hat.

Ich möchte bereits jetzt bekannt geben, daß ich als Referent nach Annahme der Verfassung einen Antrag dem hohen Hause zur Annahme unterbreiten werde, welcher in dieser Angelegenheit noch gewisse Sicherungen für die Zukunft schafft.

Landeshauptmannstellvertreter:

Wünscht jemand das Wort? (Pause.) Es ist nicht Fall. Ich bitte diejenigen, die das 5. Hauptstück annehmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Berichterstatter **Ségur:** (Verliest hierauf das 6. Hauptstück: „Schluß und Übergangsbestimmungen“, mit den Artikeln 53—61.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Nun bitte ich diejenigen, welche die Anträge des Verfassungsausschusses annehmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Es liegt ein Antrag zu Artikel 52 vor. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter hiezu das Wort.

Berichterstatter **Ségur:** Nachdem soeben die Verfassung des Landes Niederösterreich angenommen worden ist, möchte ich Ihnen jenen Antrag unterbreiten, den ich bereits vorher bei Artikel 52 in Aussicht gestellt habe. Zum Artikel 52 wäre zu sagen, daß, wenn der Nationalrat innerhalb der im § 34 des Übergangsgesetzes festgesetzten Frist von vier Monaten, das heißt, bis 10. März 1921, die Grundsätze für die Verwaltungsreform nicht gesetzmäßig schafft, so muß dem Landtage von Niederösterreich ein gewisse Möglichkeit gegeben werden, auch ohne dieses Rahmengesetz die Verwaltungsreformfähigkeit im Lande Niederösterreich aufzunehmen.

Ich habe daher die Ehre namens des Verfassungsausschusses dem Hohen Hause nachstehenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Im Falle, als der Nationalrat das im Sinne der Artikel 120 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920 B. G. Bl. Nr. 1, beziehungsweise § 34 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920 B. G. Bl. Nr. 2 zu schaffende Rahmengesetz, betreffend die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung und der Ausgestaltung der demaligen Bezirksverwaltung nicht innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist von vier Monaten, das ist bis 10. März 1921 durchführt, wird der Landtag des Landes Niederösterreich-Land als Zusatz zum soeben beschlossenen Verfassungsgesetze ein Verwaltungsreformgesetz selbständig beschließen und durchführen.“

Landeshauptmannstellvertreter:

Wünscht jemand das Wort? (Pause.) Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag stimmen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Nun kommen wir zu dem Gesetz über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Ségur:** Es ist natürlich notwendig, daß Gesetze, die das hohe Haus beschließt, in irgend einer Form der Bevölkerung bekanntgegeben werden, überdies gibt es eine Klausel für das Inkrafttreten eines Gesetzes, daß es ordnungsmäßig kundgemacht werden muß. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, daß das Land Niederösterreich-Land sich ein eigenes Landesgesetzblatt ein gemeinsames Blatt für die jetzt getrennten Teile des Landes war. Ich habe daher die Ehre, namens des Verfassungsausschusses dem hohen Hause den Entwurf über ein Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land zu unterbreiten. Nachdem eine Generaldebatte über dieses Gesetz wohl nicht notwendig ist, bitte ich den Herrn Vorsitzenden, das Haus zu befragen, ob nicht sofort in die Spezialdebatte eingegangen werden kann.

Landeshauptmannstellvertreter:

Ist das Hohe Haus einverstanden, daß wir sofort in die Spezialdebatte eingehen? (Zustimmung.) Wünscht das Haus die Verlesung der einzelnen Paragraphen? (Rufe: Nein!)

Berichterstatter **Ségur:** (verliest den Kopf des Ges. Z. 5/Pr., Nr. 3.)

Landeshauptmannstellvertreter:

Keine Einwendung? Angenommen.

Wünschen die Herren, daß über die einzelnen Paragraphen gesondert abgestimmt werde? (Rufe: Nein, über das ganze Gesetz!) Es wird also die en bloc-Abstimmung beantragt. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen. Ich bitte also, wer für die §§ 1 bis 7 ist, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Wer für das Gesetz im Ganzen und den Antrag des Verfassungsausschusses ist, wolle die Hand erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Wir schreiten in der Tagesordnung weiter und kommen zu dem Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Knotttek.

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Knotttek zur Begründung der Dringlichkeit das Wort zu ergreifen.

Abgeordneter **Knotttek:** Seit dem 5. November d. J., dem Tage, an dem der große Brand in Klosterneuburg stattgefunden hat, sind vier Wochen vergangen. Die Abbrändler sind nicht in der Lage, die abgebrannten Objekte aus eigener Kraft und eigenen Mitteln wieder aufzubauen.

Hilfe ist unbedingt erforderlich und die Dringlichkeit meines Antrages daher wohl genügend begründet.

Ich bitte um die Annahme.

Landeshauptmannstellvertreter:

Wir schreiten zur Abstimmung über die Dringlichkeit. Ich ersuche die Frauen und Herren, die dem Antrage die Dringlichkeit zuerkennen, die Hand zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Zum Meritum erteile ich dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter **Knotttek:** Hohes Haus! Am 5. November ist bei einem furchtbaren Oststurm um 2 Uhr Nachmittag in Klosterneuburg ein Feuer ausgebrochen, von dessen Umfang und Gefährlichkeit sich nur jene eine Vorstellung machen können, die in Klosterneuburg selbst wohnen und bei den Löscharbeiten mitgeholfen haben.

Durch das Ineinandergreifen der Hilfeleistung der Wiener Berufsfeuerwehr und der Klosterneuburger Feuerwehr und der tätigen Mithilfe der Bevölkerung ist es gelungen, den Brand auf sieben Objekte zu beschränken.

Ich bemerke allerdings dazu, daß noch weitere acht Objekte durch Flugfeuer sehr stark beschädigt worden sind.

Das nach dem Brande sofort eingesetzte Hilfskomitee hat es zuwege gebracht, die für unsere Verhältnisse ziemlich nennenswerte Summe von 200.000 K aufzubringen.

Hier handelt es sich aber darum, daß nicht leistungsfähige Hauseigentümer, sondern nur Kleinhändler zu Schaden gekommen sind, die das zum Wiederaufbau nötige Geld nicht aufbringen können. Daß die sechzehn, in Betracht kommenden Parteien noch nicht obdachlos geworden sind, ist nur der Gunst der Witterung zuzuschreiben, wonach sie vorläufig unter Dach wohnen konnten. In dem Momente, wo schlechtes Wetter eintritt, muß unbedingt an die Delogierung gedacht werden müssen.

Nun herrscht aber in Klosterneuburg eine ungeheure Wohnungsnot und die Gemeinde Klosterneuburg ist daher vor eine außerordentlich

schwierige Aufgabe gestellt, wenn sie diese Leute unterbringen soll.

Ich möchte daher bitten, der Bundesregierung nahezu legen, daß die von uns schon angesuchte Staatshilfe endlich in die Wege geleitet wird.

Es wäre daher bei Erledigung dieses Dringlichkeitsantrages nicht nur an eine Zuwendung des Landes zu denken, sondern auch das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß das Bundesfinanzministerium aufgefordert wird, nichts zu unterlassen, um dem schwergeprüften Teil der Bevölkerung unter die Arme zu greifen.

Ob das in Form eines Staatszuschusses oder eines unverzinslichen Darlehens geschehen soll, kann ich jetzt nicht beurteilen. Die Hauptsache ist nur, daß rasch Hilfe geschaffen wird, denn es gilt, großes Elend zu lindern.

Ich bitte um die Annahme des Antrages.

Landeshauptmannstellvertreter:

Wünscht jemand das Wort? *(Pause.)* Es ist nicht der Fall. Ich bitte demnach die Frauen und Herren die für das Meritum sind, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Wir kommen zum zweiten Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Ségur.

Ich erteile dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordneter Ségur: Durch Ihren Beschluß, mit dem Sie dem Lande Niederösterreich eine Verfassung gegeben haben, haben Sie auch zum Ausdruck gebracht, daß nunmehr dieses Land in allen Belangen die Hoheitsrechte auszuüben haben wird, die früher das gemeinsame Land Niederösterreich ausgeübt hat. Eines dieser Rechte ist auch die Ernennung der Lehrkräfte, die an den Schulen, welche in diesem Lande bestehen, wirken.

Da es notwendig ist, daß diese Rechte so rasch als möglich in die Hände jener übergehen, welche nunmehr das Land Niederösterreich repräsentieren, so habe ich mit meinen Parteifreunden gemeinsam diesen Dringlichkeitsantrag eingebracht und glaube die Dringlichkeit eben am Besten damit begründen zu können, daß ich sage: Schaffen Sie auf Grund des Gesetzes, welches Sie soeben angenommen haben, so rasch als möglich in allen Belangen die uns zukommenden Hoheitsrechte. *(Beifall rechts.)*

Landeshauptmannstellvertreter:

Wir schreiten zur Abstimmung über die Dringlichkeit.

Ich bitte die Frauen und Herren, welche für die Dringlichkeit dieses Antrages stimmen wollen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen. Zum Meritum erteile ich dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Ségur: Ich danke Ihnen ergebenst, meine Damen und Herren, daß Sie dem Antrage die Dringlichkeit zuerkannt haben und ich glaube, daß ich mich in materieller Begründung des Antrages auf meine Worte, die ich soeben gesprochen habe, berufen kann. Wir müssen unter allen Umständen schon jetzt mit einem ersten Schritte einsetzen, um der Bevölkerung zu zeigen, daß wir gewillt sind, ein selbständiges Staatendasein zu führen.

Landeshauptmannstellvertreter:

Wünscht jemand das Wort? *(Nach einer Pause.)* Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Frauen und Herren, welche für den Dringlichkeitsantrag stimmen wollen, die Hand zu erheben. *(Geschicht.)* Angenommen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ségur.

Abgeordneter Ségur: Gestatten Sie, daß ich am Schlusse jener Sitzung, welche dem Lande Niederösterreich die Verfassung gebracht hat, jenen Mitarbeitern aus der Beamtenschaft, welche mich in ganz hervorragender Weise bei diesem Werke unterstützt haben, persönlich den herzlichsten Dank ausspreche und ich glaube, daß das hohe Haus selbst, diesen Beamten auch seinen Dank wird vermitteln wollen. Ich danke insbesondere dem Herrn Landesamtsdirektor Dr. Kastner, dem Herrn Hofrat Dr. Wimmer, dem Herrn Landessekretär Dr. Wimmer und dem Herrn Kommissär Dr. Adamovich. *(Beifall.)*

Landeshauptmannstellvertreter:

Das hohe Haus nimmt die Anregung des Herrn Abgeordneten Ségur zustimmend zur Kenntnis.

Wir sind am Schlusse der Sitzung angelangt. Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung. Die nächste Sitzung findet in einer halben Stunde statt.

(Schluß der Sitzung um 4 Uhr 55 Minuten.)



Der historische Sitzungssaal – früher ein Ort der politischen Debatte, heute einer der schönsten Veranstaltungsorte in Wien.

Unsere Landesverfassung



...nungen niemals, wegen der in diesem Berufe
...achten Äußerungen nur vom Landtage verant-
...tlich gemacht werden (Immunität gemäß Arti-
... 57 und 96 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom
... Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1).

Kein Mitglied des Landtages darf wegen
... strafbaren Handlung — den Fall der Er-
... ifung auf frischer Tat bei Verübung eines Ver-
... chens alsgenommen — ohne Zustimmung des
... ndtages verhaftet oder sonst bedrohlich verfolgt
... rden.

Im Falle der Verhaftung auf frischer Tat
... die Behörde dem Präsidenten des Landtages
... gleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben.

Wenn es der Landtag verlangt, muß die
... ft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt auf
... Dauer der Gesetzgebungsperiode aufgeschoben
... rden.

Die Immunität der Organe des Landtages,
... en Funktion über die Gesetzgebungsperiode hinaus-
... t bleibt für die Dauer dieser Funktion bestehen.

Wahl stand. Die Parteien haben nach Maßg
... der ihnen zustehenden Mandate dem Präsi-
... Wahlvorschläge zu überreichen, die mindestens
... der Hälfte der Parteimitglieder unterschrieben
... müssen. Diese Wahlvorschläge müssen so v
... Namen von Wahlwerbern für die Landesregieru
... enthalten, als der Partei
... Landesregierung unter Ein
... Landeshauptmannes und
... Landeshauptmannstellvertreter
... wahlrecht zukommen. In dem nunmehr erfolgen
... derte Wahlgänge sind nur jene Stimmen gül
... die auf einen Ordnungsmäßigen Wahlvorschlag e
... fallen. Leere Stimmzettel bleiben bei der Erm
... lung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Diese Wahlen gelten für die Gesetzgebun
... periode.

In die Landesregierung kann nur gewe
... werden, wer zum Landtag wählbar ist; die M
... glieder der Landesregierung müssen dem Land
... nicht angehören.

GESAMTE RECHTSVORSCHRIFT FÜR NÖ LANDESVERFASSUNG 1979, FASSUNG VOM 12.11.2020

Langtitel

NÖ Landesverfassung 1979 - NÖ LV 1979
StF: LGBl. 0001-0

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. April 2019 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 LANDESHOHEIT

Niederösterreich ist ein selbständiges Bundesland (Land Niederösterreich) der demokratischen Republik Österreich. Es übt alle Staatsbefugnisse aus, die nicht ausdrücklich dem Bund übertragen sind.

Artikel 2 LANDESGBIET

- (1) Das Land Niederösterreich in seinem gegenwärtigen Bestand bildet das Landesgebiet.
- (2) Staatsverträge, mit denen durch die Änderung von Bundesgrenzen auch der Verlauf der Grenzen des Landesgebietes geändert wird, dürfen nur mit Zustimmung des Landes Niederösterreich abgeschlossen werden. Die Erteilung der Zustimmung obliegt der Landesregierung mit Genehmigung des Landtages. Für den Beschluss des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 3 LANDESBÜRGER

- (1) Österreichische Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Landes Niederösterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben, sind - unbeschadet staatsbürgerschaftsrechtlicher Vorschriften - Niederösterreichische Landesbürger.
- (2) Durch Landesgesetz kann geregelt werden, dass auch Personen, die die Voraussetzung gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, wenn sie sich im Interesse des Landes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernannt werden können.

Artikel 4 ZIELE UND GRUNDSÄTZE DES STAATLICHEN HANDELNS

1. Subsidiarität:

Das Land Niederösterreich hat unter Wahrung des Gemeinwohles die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen zu sichern, die Selbsthilfe der Landesbürger und den Zusammenhalt aller gesellschaftlichen Gruppen zu fördern und den Gemeinden sowie den kleineren Gemeinschaften jene Angelegenheiten zur Besorgung zu überlassen, die in ihrem ausschließlichen oder überwiegenden Interesse gelegen und geeignet sind, von ihnen mit eigenen Kräften besorgt zu werden.

2. Wirtschaft:

Das Land Niederösterreich hat die Entfaltung der Wirtschaft unter Berücksichtigung sozialer, ökologischer und regionaler Notwendigkeiten zu fördern. Dabei kommen dem Wachstum, der Beschäftigung und einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort besondere Bedeutung zu.

3. Lebensbedingungen:

Das Land Niederösterreich hat in seinem Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass die Lebensbedingungen der niederösterreichischen Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden und Regionen des Landes unter Berücksichtigung der abschätzbaren, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse gewährleistet sind. Dabei kommen der Schaffung und Erhaltung von entsprechenden Arbeits- und Sozialbedingungen, der grundsätzlichen Anerkennung und Erhaltung des Sonntages als Tag der Arbeitsruhe, der bestmöglichen Sicherung der gesundheitlichen Versorgung sowie ausreichenden Wohnmöglichkeiten, dem Klimaschutz, dem Schutz und der Pflege von Umwelt, Natur, Landschaft und Ortsbild, besondere Bedeutung zu. Wasser ist als Lebensgrundlage nachhaltig zu sichern.

4. Jugend, Familie und ältere Generation:

Das Land Niederösterreich hat die Familie in ihren verschiedenen Erscheinungsformen zu unterstützen und in Anbetracht, dass Kinder aufgrund ihrer Verletzbarkeit besonderem Schutz und besonderer Fürsorge bedürfen, ihre Anliegen im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Wirkungsbereich des Landes besonders zu fördern, sowie die Interessen der älteren Generation zu unterstützen und ein Altern in Würde zu sichern.

5. Kultur, Wissenschaft und Bildung:

Kunst und Kultur, Wissenschaft, Bildung und Heimatpflege sind unter Wahrung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit soweit wie möglich zu fördern.

6. Grundsätze der Verwaltungsführung:

Bei der Besorgung der Aufgaben des Landes Niederösterreich ist nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit vorzugehen. Die angewandten Mittel müssen den Zielen angemessen sein.

7. Bürgernähe und Deregulierung:

Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Im Hinblick darauf kommt einer Beschränkung von Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu.

Artikel 5

LANDESHAUPTSTADT, SITZ DES LANDTAGES UND DER LANDESREGIERUNG

- (1) Landeshauptstadt von Niederösterreich ist die Stadt St. Pölten. Sie ist Sitz des Landtages und der Landesregierung.
- (2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse darf der Landeshauptmann die Landesregierung und der Präsident den Landtag zur Tagung an einen anderen Ort einberufen.
- (3) Einzelne Sitzungen der Landesregierung können auch außerhalb von St. Pölten abgehalten werden. Dies jedoch nicht ab dem Zeitpunkt der Kundmachung einer Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, der Wahl zum Bundespräsidenten sowie einer Volksabstimmung oder Volksbefragung bis nach deren erfolgter Durchführung.

Artikel 6 LANDESSPRACHE

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache.

Artikel 7 LANDESSYMBOL, LANDESPATRON UND LANDESFEIERTAG

- (1) Das Landeswappen besteht aus einem blauen Schild, der eine goldene Mauerkrone mit drei sichtbaren Zinnen trägt und in welchem sich fünf goldene Adler, je zwei gegeneinander und einer nach links gewendet, befinden.
- (2) Die Landesfarben sind blau-gelb.
- (3) Durch Gesetz ist eine Landeshymne zu bestimmen.
- (4) Das Landessiegel weist das Landeswappen mit der Umschrift "Land Niederösterreich" auf.
- (5) Durch Gesetz sind die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Landeswappens, der Landesfarben und des Landessiegels zu treffen.
- (6) Landespatron ist der Heilige Leopold. Landesfeiertag ist der 15. November.

Artikel 7a FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN UND TITEL

Funktionsbezeichnungen und Titel können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Inhabers oder der Inhaberin der Funktion oder des Titels zum Ausdruck bringt.

II. GESETZGEBUNG DES LANDES NIEDERÖSTERREICH

Artikel 8 LANDTAG

- (1) Die Gesetzgebung des Landes Niederösterreich wird vom Landtag ausgeübt. Der Landtag besteht aus 56 Abgeordneten.
- (2) Die Abgeordneten werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, freien, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

- (3) Das Landesgebiet ist in räumlich geschlossene Wahlkreise einzuteilen.
- (4) Das Wahlrecht, die Wählbarkeit, die Bildung von Wahlkreisen, die Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise, die Bildung von Wahlbehörden sowie das Verfahren bei der Wahl einschließlich der Briefwahl sind durch Landesverfassungsgesetz (Landtagswahlordnung) zu regeln. Österreichische Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen ordentlichen Wohnsitz im Land Niederösterreich hatten, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren, zum Landtag wahlberechtigt.
- (5) Durch Gesetz sind die näheren Bestimmungen über eine allfällige Wahlpflicht zu treffen.
- (6) Der Wahltag hat ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag zu sein.
- (7) Die Bezüge der Abgeordneten sind durch Gesetz zu regeln.

Artikel 9
GESETZGEBUNGSPERIODE

- (1) Der Landtag wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Gesetzgebungsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Landtages und endet mit dem ersten Zusammentreten des neugewählten Landtages.

Artikel 10
AUFLÖSUNG DES LANDTAGES

- (1) Der Landtag kann sich vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Beschluß auflösen. Die Beschlußfassung darf erst am zweiten Tag nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Artikel 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Landtages hat die Landesregierung Neuwahlen binnen drei Wochen so auszuschreiben, dass die Wahl innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Auflösung des Landtages, spätestens jedoch am Tag des Ablaufs des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode, stattfinden kann. Die erste Sitzung des neugewählten Landtages hat innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattzufinden.

Artikel 11
ERSTE SITZUNG DES LANDTAGES

Die Landesregierung hat die Wahl des Landtages so auszuschreiben, dass die Wahl frühestens acht Wochen vor und spätestens am Tag des Ablaufs des fünften Jahres der Gesetzge-

bungsperiode stattfinden kann. Die erste Sitzung des neugewählten Landtages hat innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag stattzufinden.

Artikel 12
LANDTAGSKLUB

- (1) Abgeordnete, die derselben wahlwerbenden Partei angehören, bilden den Landtagsklub dieser Partei.
- (2) Mitglieder der Landesregierung gehören dem Landtagsklub jener Partei an, auf deren Wahlvorschlag (Artikel 35 Absatz 2) sie gewählt wurden.

Artikel 13
GELÖBNIS DER ABGEORDNETEN

Jeder Abgeordnete hat vor dem Landtag folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Lande Niederösterreich, stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten".

Artikel 14
WAHL DER PRÄSIDENTEN UND FUNKTIONSDAUER

- (1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht den Präsidenten, einen zweiten und einen dritten Präsidenten. Bei Mandatsgleichheit steht der Anspruch auf einen Präsidenten jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.
- (2) Für die Wahlvorschläge und die Feststellung der Mandatsstärke der einzelnen Parteien gilt Artikel 35 Absatz 2 und 3 sinngemäß.
- (3) Bei der Wahl der Präsidenten sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen Wahlvorschlag gemäß Absatz 2 entfallen. Leere Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht.
- (4) Die Präsidenten dürfen nicht Mitglied der Landesregierung sein.
- (5) Die Präsidenten bleiben solange im Amt, bis der neugewählte Landtag seine Präsidenten gewählt hat.

Artikel 15

VORSITZ IM LANDTAG UND VERTRETUNG DER PRÄSIDENTEN

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz im Landtag.
- (2) Der Präsident betraut auf die Dauer seiner Verhinderung in der Führung der Landtagsgeschäfte den zweiten oder dritten Präsidenten mit seiner Vertretung.
- (3) Sind die Präsidenten verhindert, dann vertritt den Präsidenten jener Abgeordnete, der von dem Landtagsklub bestimmt wird, dem der Präsident angehört oder angehört hat; Artikel 14 Absatz 4 gilt sinngemäß.

Artikel 16

GESCHÄFTSFÜHRUNG DES LANDTAGES

- (1) Die Einberufung des Landtages obliegt dem Präsidenten.
- (2) Der Landtag ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Abgeordneten oder die Landesregierung verlangt; das Verlangen ist durch Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes zu begründen.
- (3) Die Geschäftsführung des Landtages erfolgt auf Grund eines besonderen Gesetzes. Im Gesetz über die Geschäftsführung ist auch zu bestimmen, daß die der Landtagsdirektion zugeteilten Bediensteten an die Weisungen des Präsidenten gebunden sind.
- (4) In der Geschäftsordnung ist auch zu bestimmen, daß der Landtag zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden hat, unter denen zur Vorberatung der Angelegenheiten der Finanzkontrolle jedenfalls ein Rechnungshofausschuß zu gehören hat.

Artikel 17

ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN UND SACHLICHE IMMUNITÄT

- (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder mindestens einem Fünftel der anwesenden Abgeordneten verlangt und vom Landtag ohne Zuhörer beschlossen wird.
- (3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

Artikel 18

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSERFORDERNIS

- (1) Zu einem gültigen Beschluß des Landtages ist, sofern verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie jeder andere Abgeordnete aus.
- (3) Ein gültiger Beschluß über Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen oder deren Änderung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sind als solche zu bezeichnen.

Artikel 19

UNABHÄNGIGKEIT DER ABGEORDNETEN

Die Abgeordneten sind bei Mandatsausübung an keinen Auftrag gebunden.

Artikel 20

BEWERBUNG UND MANDATSAUSÜBUNG

- (1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Landtag bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.
- (2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Landtages ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 % der Dienstbezüge. Diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.
- (3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, daß ihm
 - eine zumutbare gleichwertige
 - mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige

Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlich Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß die Präsidialkonferenz zu hören ist.

Artikel 20a
MANDAT AUF ZEIT

(1) Hat ein Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat als Mitglied des Landtages oder des Bundesrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen 8 Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(2) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Landtages, oder des Bundesrates, das das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch, wenn ein Mitglied der Landesregierung die Wahl zum Mitglied des Landtages oder des Bundesrates nicht angenommen hat.

Artikel 21
MANDATSVERLUST

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn seine Wahl für ungültig erklärt wird;
2. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
3. wenn er durch dreißig Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder dreißig Tage ohne Urlaub den Sitzungen des Landtages ferngeblieben ist und der Aufforderung des Präsidenten, binnen dreißig Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat; die Aufforderung ist nach Ablauf der dreißigtägigen Frist öffentlich und im Landtag an den Abgeordneten zu richten;
4. wenn er die Angelobung nicht in der im Artikel 13 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will.

(2) Der Mandatsverlust tritt ein, sobald der Verfassungsgerichtshof ihn ausgesprochen hat.

Artikel 22
LANDESGESETZGEBUNG

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag entweder als Anträge der Abgeordneten oder seiner Ausschüsse oder als Vorlagen der Landesregierung.

(2) Das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist vom Präsidenten zu beurkunden und vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen. Der Landeshauptmann hat den Gesetzesbeschluß ehestens im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(3) Änderungen im Text von noch nicht verlautbarten Gesetzesbeschlüssen zur Behebung von Formgebrechen oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern kann der Präsident im Einvernehmen mit den Landtagsklubs vornehmen.

(4) Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung. Sie gelten, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das gesamte Landesgebiet.

(5) Verlautbarungen im Landesgesetzblatt müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(6) Die Kundmachung der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften kann auch in elektronischer Form erfolgen. Durch Gesetz sind die näheren Bestimmungen über das Landesgesetzblatt zu treffen.

Artikel 23
MITWIRKUNG DER BUNDESREGIERUNG

(1) Ist nach bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen zur Kundmachung eines Landesgesetzes die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich oder kann die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß Einspruch erheben, ist der Gesetzesbeschluß unmittelbar nach der Beschlußfassung und vor der Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben. Wiederholt der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten aufgrund eines Einspruches der Bundesregierung seinen Gesetzesbeschluß, gilt der erste Satz sinngemäß.

(2) Der Landeshauptmann hat den Präsidenten in Kenntnis zu setzen, wenn dem Gesetzesbeschluß ausdrücklich zugestimmt wird oder diesem die Zustimmung nicht erteilt wird, wenn gegen den Gesetzesbeschluß Einspruch erhoben, der Einspruch zurückgezogen oder aufrechterhalten wird. Gilt nach bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen nach Ablauf einer Frist die Zustimmung als erteilt oder der Einspruch als nicht mehr aufrecht, ist der Präsident über das ungenützte Verstreichen der Frist in Kenntnis zu setzen.

Artikel 24 (entfällt)

Artikel 25

BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

(1) Vorlagen der Landesregierung, die Gesetzesvorschläge zum Gegenstand haben, sind, bevor sie an den Landtag gelangen, einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Je nach dem sachlichen Gehalt des Gesetzesvorschlages kommen als begutachtende Stellen in Betracht:

1. das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien,
2. die für den Bereich des Landes Niederösterreich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen,
3. die Interessenvertretungen für die Gemeinden gemäß Artikel 60.

(2) Zur Vertretung der Interessen der Jugend, der Familien und der Senioren sind der NÖ Jugendrat, die Jugendkommission, das NÖ Jugendforum, die Interessenvertretungen der NÖ Familien sowie der NÖ Seniorenbeirat berufen.

(3) Jedermann hat das Recht, Gesetzesentwürfe gegen Kostenersatz zu beziehen und innerhalb der Begutachtungsfrist eine Stellungnahme abzugeben (Bürgerbegutachtung).

(4) Auf Durchführung des Begutachtungsverfahrens besteht kein Rechtsanspruch. Die Unterlassung desselben hat auf das gültige Zustandekommen eines Beschlusses des Landtages keinen Einfluß.

Artikel 25a

INFORMATIONSVERFAHREN

In Entwürfen von Landesgesetzen enthaltene technische Vorschriften nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Artikel 63) sind entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und dürfen erst nach Ablauf der in dieser Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist angenommen werden.

**III. VOLKSBEGEHREN UND VOLKSABSTIMMUNGEN
IN DER LANDESGESETZGEBUNG**

Artikel 26

VOLKSBEGEHREN IN DER LANDESGESETZGEBUNG

(1) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung kann auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes, einschließlich der Landesverfassungsgesetze, gerichtet

sein, muss eine durch Landesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form einer einfachen Anregung oder eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(2) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung ist von der Landesregierung dem Landtag als Vorlage der Landesregierung zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen, wenn es von

1. mindestens 25.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern oder
2. mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich ausgeht.

(3) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung auf Aufhebung oder Abänderung eines Landesgesetzes ist erst ein Jahr nach Inkrafttreten desselben zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für Volksbegehren in der Landesgesetzgebung werden durch Landesgesetz getroffen. Dabei kann eine elektronische Unterstützung vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und einmal erfolgt.

Artikel 27

VOLKSABSTIMMUNG

(1) Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind vor ihrer Kundmachung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies von

1. der Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder
2. mindestens 25.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
3. mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich

innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses schriftlich verlangt wird.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefasst wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist oder zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

Artikel 28

VERFAHREN UND WIRKUNG DER VOLKSABSTIMMUNG

(1) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen sind alle zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger. Sie entscheiden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen darüber, ob der Gesetzesbeschluß kundgemacht werden darf.

(2) In der Kundmachung eines Gesetzesbeschlusses ist auf die Volksabstimmung und das Abstimmungsergebnis hinzuweisen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Volksabstimmungen sind durch ein Landesgesetz zu treffen.

IV. MITWIRKUNG DES LANDTAGES AN DER VOLLZIEHUNG

Artikel 29 LANDESVERMÖGEN UND LANDESVORANSCHLAG

- (1) Die Landesregierung verwaltet das Landesvermögen.
- (2) Die Landesregierung hat dem Landtag spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres einen Voranschlag der Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen des Landes für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Der Voranschlag hat den Ergebnisvoranschlag, den Finanzierungsvoranschlag und gegebenenfalls weitere Beilagen zu enthalten. Weiters hat die Landesregierung eine mittelfristige Haushaltsplanung über den Landeshaushalt zu erstellen.

Artikel 30 VORLÄUFIGE HAUSHALTSFÜHRUNG UND NACHTRAGSVORANSCHLAG

- (1) Wird der Voranschlag nicht vor Beginn des folgenden Jahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt für einen Zeitraum, der drei Monate nicht überschreiten darf, nach Maßgabe des Voranschlages für das vorhergegangene Jahr zu führen. Dabei dürfen Mittelverwendungen, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetz oder sonstige generelle Norm zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Mittelverwendungsbeträge des vorhergegangenen Jahres nicht übersteigen.
- (2) Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung des Landtages. Kann die Zustimmung des Landtages für derartige Mittelverwendungen nicht so rechtzeitig eingeholt werden, um einen Schaden für das Land Niederösterreich zu vermeiden, kann die Mittelverwendung, sofern sie 0,5 ‰ der im Voranschlag für das laufende Kalenderjahr ausgewiesenen Mittelaufbringungen nicht übersteigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag, von der Landesregierung getätigt werden.

Artikel 31 RECHNUNGSABSCHLUSS

Die Landesregierung hat über das abgelaufene Jahr einen Rechnungsabschluß zu erstellen und dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Rechnungsabschluss hat die Ergebnisrechnung, die Finanzierungsrechnung, die Vermögensrechnung, die Voranschlagsvergleichsrechnung für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt und die Nettovermögensveränderungsrechnung sowie gegebenenfalls weitere Nachweise zu enthalten.

Artikel 32 FRAGERECHT DES LANDTAGES UND DER ABGEORDNETEN

- (1) Der Landtag ist befugt, die Landesregierung und ihre Mitglieder über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.
- (2) Jeder Abgeordnete ist befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen.
- (3) Die Anfrage ist schriftlich beim Präsidenten einzubringen, der sie dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Beantwortung weiterleitet.
- (4) Die Beantwortung der Anfrage oder ihre Verweigerung hat innerhalb von sechs Wochen schriftlich oder mündlich zu erfolgen; die Nichtbeantwortung sowie eine Überschreitung der Frist sind zu begründen.

Artikel 33 ÜBERPRÜFUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER LANDESREGIERUNG UND ENTSCHEIDUNGEN

- (1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in EntschlieBungen Ausdruck zu geben. Untersuchungsausschüsse sind durch Beschluß oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages einzusetzen.
- (2) Die Präsidenten sind berechtigt an den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse teilzunehmen.
- (3) Verlangt der Untersuchungsausschuß die Teilnahme der Landesregierung oder eines Mitgliedes derselben, so haben sie diesem Verlangen nachzukommen. Die Entsendung von Vertretern ist unzulässig.
- (4) Die Landesbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen der Untersuchungsausschüsse um

Beweiserhebungen Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen. Wenn an Gerichte oder Verwaltungsbehörden des Bundes heranzutreten ist, ist vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium zu pflegen.

(5) Die näheren Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.

V. VOLLZIEHUNG DES LANDES

Artikel 34 LANDESREGIERUNG

(1) Die oberste Vollzugsgewalt des Landes Niederösterreich wird durch die vom Landtag gewählte Landesregierung ausgeübt.

(2) Die Landesregierung ist das oberste Organ des Landes als Träger von Privatrechten.

(3) Die Landesregierung erteilt die Zustimmung zur Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen des Bundes.

(4) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, zwei Landeshauptmann-Stellvertretern und sechs Landesräten.

(5) Die Mitglieder der Landesregierung müssen nicht dem Landtag angehören, jedoch in diesen wählbar sein, und ihren Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016, im Land Niederösterreich haben.

(6) Die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung sind durch Gesetz zu regeln.

Artikel 34a UNVEREINBARKEIT

Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Nationalrates, des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung oder Bürgermeister sein.

Artikel 35 WAHL

(1) Die Wahl der Mitglieder der Landesregierung hat in der ersten Sitzung des neugewählten Landtages zu erfolgen.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl zum Mitglied der Landesregierung sind beim Präsidenten des Landtages von den Landtagsklubs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erstatten und müssen von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtagsklubs unterschrieben sein.

(3) Zur Feststellung der Mandatsstärke der einzelnen Parteien ist jeder Abgeordnete jener Partei zuzuzählen, auf deren Wahlvorschlag er bei der vorangegangenen Landtagswahl stand.

(4) Der Landeshauptmann wird vom Landtag in einem eigenen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige als gewählt, der von der mandatsstärksten Partei vorgeschlagen worden ist. Bei Mandatsgleichheit gilt derjenige als gewählt, der von jener Partei vorgeschlagen worden ist, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(5) In einem weiteren Wahlgang sind die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter, die den zwei mandatsstärksten Parteien zu entnehmen sind, mit einfacher Mehrheit zu wählen.

(6) Die Landesräte sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die einzelnen Parteien aufzuteilen und zu wählen. Die Wahlvorschläge haben so viele Namen von Wahlwerbern zu enthalten, als der Partei an Mandaten in der Landesregierung, unter Einrechnung des gewählten Landeshauptmannes und der gewählten Landeshauptmann-Stellvertreter, nach dem Verhältniswahlrecht zukommen. Kommt nach dem Verhältniswahlrecht zwei oder mehreren Parteien ein Anspruch auf einen Landesrat zu, so steht der Anspruch jener Partei zu, die bei der vorangegangenen Landtagswahl die höhere Stimmenanzahl auf sich vereinigen konnte.

(7) Bei der Wahl der Landesräte sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen Wahlvorschlag gemäß Absatz 6 entfallen. Leere Stimmzettel bleiben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht.

Artikel 36 GELÖBNIS DER MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNG UND BESTELLUNGSURKUNDEN

(1) Der Landeshauptmann hat vor Antritt seines Amtes vor dem Landtag in die Hand des Präsidenten folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes Niederösterreich beachten und meine Pflicht nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung haben vor Antritt ihres Amtes vor dem Landtag das gleiche Gelöbnis in die Hand des Landeshauptmannes zu leisten.

(3) Die Bestellungsurkunden des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Lan-

desregierung sind vom Präsidenten des Landtages mit dem Tag der Angelobung gemäß Absatz 1 und 2 auszufertigen und, soweit es sich um die übrigen Mitglieder der Landesregierung handelt, vom neugewählten Landeshauptmann gegenzuzeichnen.

Artikel 37
FUNKTIONSDAUER

Die Landesregierung wird auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages gewählt. Sie bleibt - auch im Fall des Artikels 10 - im Amt, bis der neue Landtag eine neue Landesregierung gewählt hat und diese angelobt wurde.

Artikel 38
AUSSCHIEDEN AUS DEM AMT SOWIE NEU- UND ERGÄNZUNGSWAHLEN

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung können vor Ablauf der Funktionsdauer jederzeit aus dem Amt scheidern. Eine darauf abzielende schriftliche Erklärung ist dem Landeshauptmann und dem Präsidenten des Landtages zu übergeben. Scheidet der Landeshauptmann oder die gesamte Landesregierung aus dem Amt, ist die schriftliche Erklärung dem Präsidenten des Landtages zu übergeben.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung endet vor Ablauf der Funktionsperiode mit der Angelobung als Mitglied des Nationalrates oder der Bundesregierung, mit Beginn der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments, an der es als Mitglied teilnimmt oder mit der Angelobung als Bürgermeister.
- (3) Ein Mitglied der Landesregierung scheidet aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit dem seine Wahl zum Mitglied der Landesregierung aufgehoben oder für nichtig erklärt oder der Verlust des Amtes ausgesprochen wird, vorzeitig aus dem Amt.
- (4) Der Präsident des Landtages hat im Fall des Ausscheidens der Landesregierung aus dem Amt den Landtag unverzüglich zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen. Bis zur Neuwahl hat der Präsident des Landtages Mitglieder der aus dem Amt geschiedenen Landesregierung oder Bedienstete des Landes Niederösterreich mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der vorläufigen Landesregierung zu betrauen.
- (5) Wenn einzelne Mitglieder der Landesregierung aus dem Amt scheidern, sind zur Vornahme der Ergänzungswahl die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder der Landesregierung sinngemäß anzuwenden. Bis zur Ergänzungswahl hat der Präsident ein anderes Mitglied der Landesregierung mit der Fortführung der Verwaltung zu betrauen. Artikel 40 Absatz 2 gilt sinngemäß.

Artikel 39
VERANTWORTLICHKEIT DER MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNG

- (1) Der Landtag kann den Landeshauptmann und andere Mitglieder der Landesregierung auf Antrag durch Beschluß abberufen.
- (2) Ein Antrag auf Abberufung des Landeshauptmannes kann nur von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten gestellt werden. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Landtages und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ein Antrag auf Abberufung anderer Mitglieder der Landesregierung kann vom Landtag oder von zwei Dritteln der Abgeordneten jener Partei gestellt werden, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied der Landesregierung gewählt wurde. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten des Landtages und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wurde der Antrag auf Abberufung vom Landtag gestellt, bedarf die Beschlußfassung über die Abberufung der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten jener Partei, auf deren Wahlvorschlag das betreffende Mitglied der Landesregierung gewählt wurde.
- (4) Über einen Antrag auf Abberufung ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen, jedoch vor Ablauf von acht Wochen, Beschluß zu fassen. Der Antrag ist im zuständigen Ausschuß vorzubereiten.
- (5) Der Landtag kann gegen die Mitglieder der Landesregierung mit Beschluß beim Verfassungsgerichtshof Anklage nach Artikel 142 oder 143 B-VG erheben.
- (6) Der Landtag hat den Antrag auf Amtsverlust eines Mitgliedes der Landesregierung nach Artikel 141 des B-VG zu stellen, wenn dieses nach der Wahl zum Mitglied der Landesregierung seine Wählbarkeit zum Landtag verliert. Gelangt dem Präsidenten zur Kenntnis, dass ein Mitglied der Landesregierung die Wählbarkeit zum Landtag verloren hat, so hat er dies dem Landtag unverzüglich bekannt zu geben. Der Landtag hat in der nächsten Sitzung über die Einbringung eines Antrages auf Amtsverlust zu beschließen.

Artikel 40
ZEITWEILIGE VERHINDERUNG EINES MITGLIEDES DER LANDESREGIERUNG

- (1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes der Landesregierung hat der Landeshauptmann ein anderes Mitglied mit dessen Vertretung zu betrauen.
- (2) Ist ein Mitglied der Landesregierung mit einer Vertretung gemäß Absatz 1 betraut, so kommt ihm bei Beschlußfassung der Landesregierung neben seiner eigenen Stimme auch die Stimme des Vertretenen zu.

Artikel 41

**TEILNAHME AN SITZUNGEN DES LANDTAGES UND SEINER
AUSSCHÜSSE UND ANHÖRUNGSRECHT**

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landtages teilzunehmen. Sie müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Der Landtag kann die Anwesenheit der Mitglieder der Landesregierung verlangen.
- (2) Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung sowie die zu ihrer Vertretung entsendeten Bediensteten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages, mit Ausnahme des Rechnungshofausschusses, teilzunehmen. Die Präsidenten, die Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Vertreter müssen auf ihr Verlangen gehört werden.
- (3) Auf Verlangen der Ausschüsse des Landtages haben die Mitglieder der Landesregierung oder die von ihnen entsendeten Vertreter an den Sitzungen teilzunehmen.

Artikel 42

VERANTWORTLICHKEIT DER MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNG

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung sind bei Ausübung ihres Amtes im selbständigen Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich dem Landtag verantwortlich.
- (2) Gegen die Mitglieder der Landesregierung kann wegen Gesetzesverletzung vom Landtag Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof erhoben werden.
- (3) Der Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung steht eine ihnen allenfalls zukommende Immunität nicht im Wege.

Artikel 43

LANDESHAUPTMANN

- (1) Der Landeshauptmann vertritt das Land Niederösterreich; er führt den Vorsitz in der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat zu beschließen, welcher der Landeshauptmann-Stellvertreter den Landeshauptmann im Falle seiner Verhinderung zu vertreten hat. Der Beschluß der Landesregierung ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

VI. VEREINBARUNGEN

Artikel 44

VEREINBARUNGEN DES LANDES MIT DEM BUND ODER MIT DEN LÄNDERN

- (1) Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches oder mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches, dürfen nur mit Genehmigung der Landesregierung abgeschlossen werden. Vereinbarungen, die auch die Landesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden; sie sind vom Landeshauptmann im Landesgesetzblatt unter Berufung auf den Genehmigungsbeschluß des Landtages kundzumachen.
- (2) Bei Vereinbarungen, die auch die Landesverfassungsgesetzgebung binden sollen, ist im Genehmigungsbeschluß des Landtages die Vereinbarung oder in der Vereinbarung enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als “verfassungsändernd” zu bezeichnen.
- (3) Anlässlich der Genehmigung einer solchen Vereinbarung kann der Landtag beschließen, daß die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der Beschluß verpflichtet die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages an den Landtag.
- (4) Auf Beschlüsse des Landtages nach Absatz 1 und 2 finden die Bestimmungen des Artikels 18 Anwendung.
- (5) Vereinbarungen mit anderen Ländern über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 45

ANWENDUNG VÖLKERRECHTLICHEN VERTRAGSRECHTES

Auf Vereinbarungen des Landes mit anderen Ländern sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden. Durch Verfassungsgesetz kann unter der Voraussetzung der Erlassung übereinstimmender Verfassungsgesetze durch die Landtage der übrigen beteiligten Länder anderes bestimmt werden.

VII. VERORDNUNGEN; MITWIRKUNGSRECHTE DER LANDESBÜRGER IN DER LANDESVOLLZIEHUNG

Artikel 45a

VERORDNUNGEN, BEGUTACHTUNGS- UND INFORMATIONSVERFAHREN

- (1) Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung von allgemeiner Bedeutung sind einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Artikel 25 gilt sinngemäß.
- (2) In Entwürfen von Verordnungen und sonstigen Rechtstexten enthaltene technische Vorschriften nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 (Artikel 63) sind entsprechend dieser Richtlinie mitzuteilen und dürfen erst nach Ablauf der in dieser Richtlinie enthaltenen Stillhaltefrist angenommen werden.

Artikel 46

VOLKSBEGEHREN IN DER LANDESVOLLZIEHUNG

- (1) Ein Volksbegehren in der Landesvollziehung umfaßt das Verlangen, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind. Das Volksbegehren kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten.
- (2) Ein Volksbegehren in der Landesvollziehung muß von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn dies
 1. von mindestens 25.000 zum NÖ Landtag wahlberechtigten Landesbürgern der regional betroffenen Gemeinden oder
 2. von der Mehrheit der zum NÖ Landtag wahlberechtigten Landesbürger der regional betroffenen Gemeinden, wenn ein Fall der Z 1 nicht vorliegt, oder
 3. von der Mehrheit der regional betroffenen Gemeinden verlangt wird.
- (3) Die näheren Bestimmungen über Volksbegehren in der Landesvollziehung sind durch ein Landesgesetz zu treffen. Dabei kann eine elektronische Unterstützung vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und einmal erfolgt.

Artikel 47

BESCHWERDERECHT DER LANDESBÜRGER

- (1) Die Landesregierung hat beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und am Sitz einer jeden Bezirkshauptmannschaft einen rechtskundigen Bediensteten zu be-

auftragen, Beschwerden der Landesbürger, die Angelegenheiten aus dem Vollziehungsbereich des Landes betreffen, entgegenzunehmen, den Beschwerdeführer aufzuklären und, soweit dadurch die Beschwerde nicht als erledigt erscheint, mit einer gutachtlichen Äußerung versehen, an die sachlich in Betracht kommende Behörde zur Erledigung weiterzuleiten.

- (2) Eine Abschrift der Beschwerden ist der Landesregierung zuzumitteln.
- (3) Betrifft die Beschwerde eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie zur Erledigung dem zuständigen Gemeindeorgan weiterzuleiten ist.
- (4) Verwaltungsverfahrenrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

ABSCHNITT VIIA

BEFRAGUNG DER LANDESBÜRGER

Artikel 47a

VOLKSBEFRAGUNG

- (1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches eine Volksbefragung abhalten.
- (2) Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung abzuhalten, wenn sie
 1. von mindestens 25.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
 2. von mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich oder
 3. vom Landtag in seinem Wirkungsbereich verlangt wird.
- (3) Wird einem Volksbegehren nach Artikel 26 Abs. 2 Z 1, das von mehr als 10 % der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger unterstützt wird, vom Landtag nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Unanfechtbarkeit wenigstens den Grundsätzen nach Rechnung getragen, dann ist das Volksbegehren einer Volksbefragung zu unterziehen, ob es umgesetzt werden soll. Dies muss vom Bevollmächtigten des Volksbegehrens nach Artikel 26 Abs. 2 Z 1 spätestens vier Wochen nach Ablauf des Jahres verlangt werden.
- (4) Verwaltungsakte über
 1. konkrete Personalfragen,
 2. Wahlen oder
 3. Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen,können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(5) Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom zuständigen Organ zu beraten und darüber Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist ebenso wie das Ergebnis einer Volksbefragung amtlich zu verlautbaren.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Volksbefragung sind durch ein Landesgesetz zu treffen.

VIII. ORGANISATION DER LANDESVERWALTUNG

Artikel 47b

DEZENTRALISIERUNG DER LANDESVERWALTUNG

Die Landesregierung hat anzustreben, daß die Angelegenheiten der Landesverwaltung von Organen der unteren Stufe besorgt werden, soweit dies wegen der leichteren Zugänglichkeit im Interesse der niederösterreichischen Landesbürger gelegen ist und soweit nicht die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit und Sparsamkeit dem entgegen stehen.

Artikel 48

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung ihre Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Niederösterreich sind der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung vorbehalten, insoweit sie nicht nach der Geschäftsordnung der Landesregierung einem Mitglied derselben zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(3) Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Niederösterreich, die noch nicht einem einzelnen Mitglied der Landesregierung zur selbständigen Erledigung zugewiesen sind, sind vom Landeshauptmann zu besorgen.

(4) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Niederösterreich im Namen des Landeshauptmannes von einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zu besorgen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes gebunden.

Artikel 49

AMT DER LANDESREGIERUNG

(1) Die Angelegenheiten der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

(2) Der Landeshauptmann ist Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(3) Das Amt der Landesregierung ist in Abteilungen zu gliedern, die nach Bedarf zu Gruppen zusammengefaßt werden können. Auf diese sind die zu besorgenden Angelegenheiten nach ihrem Gegenstand und sachlichen Zusammenhang aufzuteilen. Den Abteilungen und Gruppen stehen Bedienstete des Amtes der Landesregierung vor.

(4) Die Zahl der Abteilungen, die Aufteilung der zu besorgenden Angelegenheiten auf sie und im Bedarfsfall die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, sind in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festzusetzen.

(5) Die Abteilungen haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zukommenden Angelegenheiten, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes, im übrigen unter der Leitung einzelner Mitglieder der Landesregierung, zu besorgen.

Artikel 50

LANDESAMTSDIREKTOR

(1) Zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ist von der Landesregierung ein rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung als Landesamtsdirektor zu bestellen.

(2) Zur Vertretung des Landesamtsdirektors ist ein rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung als Landesamtsdirektor-Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Landesamtsdirektor ist berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages, mit Ausnahme des Finanzkontrollausschusses, zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen teilzunehmen.

IX. FINANZKONTROLLE DES LANDES

Artikel 51 FINANZKONTROLLE

- (1) Zur ständigen Kontrolle der Finanzgebarung der Landesverwaltung auf Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ist der Landesrechnungshof berufen. Er ist ein Organ des Landtages und nur diesem gegenüber verantwortlich. Er besteht aus dem Landesrechnungshofdirektor und dem erforderlichen Personal. Er hat seinen Sitz in St. Pölten.
- (2) Dem Landesrechnungshof obliegt die laufende Kontrolle der Landesverwaltung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Gebarung des Landes;
 - b) Gebarung von Stiftungen, Anstalten und Fonds, die von Landesorganen verwaltet werden;
 - c) Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Weiters jener Unternehmungen, bei denen eine Beteiligung im Sinne des vorangegangenen Satzes von weniger als 50 vH vorliegt und die das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;
 - d) Gebarung von Unternehmungen und Einrichtungen mit treuhändiger Verwaltung von Landesvermögen oder Ausfallhaftung des Landes;
 - e) Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Ausnahme der Gemeinden, soweit Fördermittel des Landes verwendet werden;
 - f) Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen.
- (3) Der Landesrechnungshof kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß Abs. 2 auch Prüfungsaufträge von
- a) dem Landtag
 - b) dem zur Vorberatung der Landesrechnungshofberichte von der Geschäftsordnung des Landtags berufenen Rechnungshofausschuß,
 - c) einem Drittel der Abgeordneten des Landtages erhalten.
- (3a) Im Rahmen von Gemeindeaufsichtsverfahren obliegt dem Landesrechnungshof über Ersuchen der Landesregierung die Erstellung von Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Landesrechnungshof ist bei der Erstellung von Gutachten unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3b) Dem Landesrechnungshof ist der Entwurf des Rechnungsabschlusses zur Stellungnahme als Kontrolle gemäß Abs. 2 zu übermitteln. Der Landesrechnungshof kann binnen vier Wochen eine Stellungnahme abgeben, ob der Rechnungsabschluß im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu vom Landtag im Voranschlagsbeschluß erteilten Aufträgen, Vorgaben und Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erfolgt ist. Die Stellungnahme ist im Rechnungsabschluß in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof zu berücksichtigen. Jene Punkte, bei denen eine Abstimmung nicht zustande kommt, sind im Rechnungsabschluß mit einer Äußerung der Landesregierung auszuweisen. Art. 55 Abs. 2 ist auf die Stellungnahme sinngemäß anzuwenden. Die Art. 55 Abs. 1 und 3 sowie Art. 56 sind nicht anzuwenden.

(4) Entstehen zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs regeln, so entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

(5) An der Spitze des Landesrechnungshofes steht der vom Landtag zu wählende Landesrechnungshofdirektor. Der Landesrechnungshofdirektor vertritt den Landesrechnungshof nach außen. Ihm obliegt die Personal- und Diensthöhe über die Bediensteten des Landesrechnungshofes.

(6) Die Landesregierung hat dem Landesrechnungshof auf Vorschlag des Landesrechnungshofdirektors die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Weiters hat die Landesregierung für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige sachliche Ausstattung des Landesrechnungshofes zu sorgen und ihm die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Landesrechnungshofdirektor hat dem Präsidenten des Landtages alljährlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr bekanntzugeben. Diese sind im Rechnungshofausschuß zu beraten und mit einer Empfehlung der Landesregierung zur Einarbeitung in den Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten.

(8) Der Landesrechnungshofdirektor darf, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist, die Besorgung der dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dem Amt der Landesregierung übertragen, das diese Angelegenheiten in diesem Fall in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen hat.

Artikel 52

BESTELLUNG UND ABBERUFUNG DES LANDESRECHNUNGSHOFDIREKTORS

- (1) Der Landesrechnungshofdirektor wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bestellt. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung und eine Anhörung durch den Rechnungshofausschuß des Landtages voranzugehen.
- (2) Zum Landesrechnungshofdirektor darf nur ein Bewerber bestellt werden, der
 - a) rechtskundig ist und die sonst nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist,
 - b) keinem allgemeinen Vertretungskörper - ausgenommen Gemeinden - angehört,
 - c) weder Mitglied der Bundesregierung oder Staatssekretär noch Mitglied einer Landesregierung ist,
 - d) keine leitende Funktion in einem Unternehmen oder sonstigen Einrichtung ausübt, die der Überprüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt.
- (3) Der Landesrechnungshofdirektor ist für die Besorgung seiner Aufgaben als Organ des Landtages ausschließlich diesem verantwortlich. Hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortlichkeit ist der Landesrechnungshofdirektor den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt. Während seiner Bestellung darf der Landesrechnungshofdirektor keinen Beruf mit Erwerbsabsichten ausüben.
- (4) Der Landesrechnungshofdirektor hat vor dem Antritt seines Amtes gegenüber dem Präsidenten des Landtages das Gelöbnis der strengen Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu leisten.
- (5) Die Amtsperiode des Landesrechnungshofdirektors beträgt sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Vor Ablauf der Amtsperiode endet das Amt des Landesrechnungshofdirektors
 - a) durch einen gegenüber dem Präsidenten des Landtages abzugebenden Verzicht des Landesrechnungshofdirektors auf die weitere Ausübung seines Amtes,
 - b) durch die Übernahme einer Funktion nach Abs. 2 lit.b bis lit.d,
 - c) durch die Abberufung durch einen Beschluß des Landtages, für den die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist oder
 - d) durch ein auf den Verlust seines Amtes lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 142 B-VG.

Artikel 53

VERTRETUNG DES LANDESRECHNUNGSHOFDIREKTORS

- (1) Der Landesrechnungshofdirektor wird für den Fall seiner vorhersehbaren Verhinderung an der Ausübung seines Amtes durch einen von ihm bestellten Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Landesrechnungshofes vertreten. Der Präsident des Landtages ist davon in Kenntnis zu setzen.
- (2) Sind der Landesrechnungshofdirektor und der von ihm bestellte Stellvertreter durch ein unvorhersehbares Ereignis an der Ausübung ihres Amtes verhindert, wird der Landesrechnungshofdirektor während der Dauer dieser Verhinderung durch den jeweils ranghöchsten Bediensteten des Landesrechnungshofes vertreten.

Artikel 54

ÜBERPRÜFUNGSBEFUGNISSE

- (1) Der Landesrechnungshof verkehrt mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen unmittelbar.
- (2) Alle Dienststellen des Landes sowie die Organe der der Überprüfung des Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen sind verpflichtet, dem Landesrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Einzelfall stellt. Insbesondere ist der Landesrechnungshof befugt,
 - a) durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automatisiert gespeicherten personenbezogenen und anderen Daten zu erhalten;
 - b) die Vorlage von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen udgl. zu verlangen;
 - c) Lokalerhebungen (wie Kassenprüfungen) durchzuführen;
 - d) Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören.
- (3) Der Landesrechnungshof kann sich bei der Durchführung seiner Überprüfungstätigkeiten geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind vom Landesrechnungshofdirektor zu beedigen, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der geforderten Art im allgemeinen geschehen ist. Die Sachverständigen sind zur Wahrung von

Amts-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen verpflichtet, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit zugänglich werden.

(4) Die Überprüfung hat sich auf die Kriterien der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken. Die Art und die näheren Modalitäten der Durchführung von Überprüfungen werden vom Landesrechnungshofdirektor im Einzelfall festgelegt.

(5) Dem Landesrechnungshof steht bei der Durchführung seiner Überprüfungstätigkeiten keine Einflußnahme auf die Verwaltung oder Führung der seiner Überprüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen zu. Die Überprüfungen haben so zu erfolgen, daß die Amtstätigkeit oder der Betrieb der überprüften Dienststelle, Unternehmung oder sonstigen Einrichtung keine unnötige Behinderung erfährt und daß keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

(6) Die Überprüfungstätigkeiten des Landesrechnungshofes sind nach Möglichkeit mit denen des Rechnungshofes abzustimmen. Auf die Tätigkeiten anderer Kontrolleinrichtungen ist tunlichst Bedacht zu nehmen.

Artikel 55

STELLUNGNAHMEN ZU DEN VORLÄUFIGEN ÜBERPRÜFUNGSERGEBNISSEN

(1) Der Landesrechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung der Landesregierung und gegebenenfalls auch den nach außen vertretungsbefugten Organen der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung, deren Gebarung den Gegenstand der Überprüfung gebildet hat, mit der Aufforderung bekanntzugeben, dazu innerhalb einer Frist von zehn Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(2) Das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Überprüfung ist vertraulich zu behandeln.

(3) Der Landesrechnungshof hat rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Erstellung des Berichtes über eine Überprüfung zu berücksichtigen.

Artikel 56

BERICHTE

(1) Über die Ergebnisse seiner Überprüfungen hat der Landesrechnungshof schriftliche Berichte zu verfassen. Soweit durch einen Bericht Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse berührt werden, sind sie in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln.

(2) Aus Anlaß von Überprüfungen kann der Landesrechnungshof auch

a) Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln erstatten sowie

b) Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Mittelverwendungen sowie der Erhöhung oder Schaffung von Mittelaufbringungen geben.

(3) Der Landesrechnungshof hat dem Rechnungshofausschuß des Landtages regelmäßig über seine Überprüfungstätigkeit zu berichten. Über besondere Wahrnehmungen hat der Landesrechnungshof dem Rechnungshofausschuß unverzüglich Bericht zu erstatten. Weiters hat der Landesrechnungshof seine Berichte der Landesregierung und der überprüften Unternehmung oder sonstigen Einrichtung mitzuteilen.

(4) Der Rechnungshofausschuß des Landtages ist berechtigt, zum Zwecke der Feststellung eigener Wahrnehmungen Besichtigungen und Lokalaugenscheine durchzuführen.

(5) Der Landtag ist mit den dem Rechnungshofausschuß des Landtages zugeleiteten Berichten mindestens zweimal jährlich zu befassen. Mit vertraulichen Zusatzberichten ist der Landtag jedoch nicht zu befassen.

X. GEMEINDEN

Artikel 57

RECHTSSTELLUNG UND BEGRIFF

(1) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

(3) Änderungen im Bestand der Gemeinde bedürfen übereinstimmender Gemeinderatsbeschlüsse in jeder der betroffenen Gemeinde.

Artikel 58

WIRKUNGSBEREICH

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ist ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Die in den Gesetzen geregelten Angelegenheiten sind, unbeschadet des Artikels 57 Absatz 2, Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Alle anderen Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu.

(4) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen.

Artikel 59 ORGANISATION

(1) Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist durch Landesgesetz zu regeln.

(2) Zur Besorgung einzelner bestimmter Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung sowie für Zwecke der Gemeinden als Träger von Privatrechten, können Gemeindeverbände gebildet werden. Soweit solche Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besorgen sollen, ist den verbandsangehörigen Gemeinden ein maßgebender Einfluß auf die Besorgung der Aufgaben des Verbandes einzuräumen. Bei der Bildung von Gemeindeverbänden im Wege der Vollziehung, sind die beteiligten Gemeinden vorher zu hören.

Artikel 60 INTERESSENVERTRETUNGEN DER GEMEINDEN

Inwieweit den Interessenvertretungen für die Gemeinden vor Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Landesregierung, durch die allgemeine Gemeindeinteressen berührt werden, ein Anhörungsrecht zukommt, ist durch Landesgesetz zu regeln.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 61 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Vollziehungs- und sonstige Rechtsakte auf Grund des Landesverfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl.Nr. 137, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverfassungsnovelle, LGBl.Nr. 288/1969, werden durch die Bestimmungen

dieses Landesverfassungsgesetzes nicht berührt; gleiches gilt für Wahlen und Bestellungen von Organen des Landes.

(2) Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 1 und 2 und Artikel 31 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 45/2019 sind erstmals für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss für das Kalenderjahr 2020 anzuwenden.

Artikel 62 INKRAFTTRETEN UND AUFHEBUNG ÄLTEREN RECHTS

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsgesetz für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1930, LGBl. Nr. 137, zuletzt geändert durch die Vierte Landesverfassungsnovelle, LGBl.Nr. 288/1969, außer Kraft.

(2) Art. 33 Abs. 1 und 5 sowie Art. 34 Abs. 5 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 71/2017 treten mit dem Tag der ersten Sitzung des Landtages der XIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft.

(3) Artikel 26, 27, 28, 46, 47a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 10/2018 treten mit 1. August 2018 in Kraft.

(4) Artikel 54 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 23/2018 tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Artikel 63 UMGESETZTE EG-RICHTLINIEN

Die NÖ Landesverfassung 1979 setzt folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft um:

1. Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl.Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37.
2. Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl.Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18.
3. Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für den Dienst der Informationsgesellschaft vom 17. September 2015, ABl. Nr. L 241, Seite 1.

Quellenverzeichnis zu den Autorenbeiträgen

Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates im zeithistorischen Kontext und im internationalen Vergleich.

Univ. Prof. Dr. Peter Bußjäger

- ¹ Vgl. Schennach, Die Staatsgründung 1918 und die Länder, in: Bußjäger (Hrsg.), 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung zum Symposium ‚100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg‘ (2019), S. 40.
- ² Von Schennach (a.a.O., S. 44) als „föderalistisches Meisternarrativ“ bezeichnet.
- ³ Vgl. dazu Bußjäger, Stunde Null: Die staatsrechtlichen Perspektiven 1945 aus der Sicht der Länder, in: Bußjäger (Hrsg.), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik (2006), S. 1 ff.
- ⁴ Vgl. Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1 (1998), S. 56
- ⁵ Berchtold, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich, Bd. 1 (1998), S. 14; Schennach, Staatsgründung, S. 49 f; dazu auch im Detail Brauneder, Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht (2000), S. 32 ff.
- ⁶ Dazu eingehend Wiederin, Von der Staatsgründung 1918 zur Bundesverfassung 1920, in: Bußjäger (Hrsg.), 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“ (2019), S. 141 ff.
- ⁷ Berchtold, Verfassungsgeschichte, S. 39.
- ⁸ Vgl. dazu Brauneder, Deutsch-Österreich, S. 102 ff.
- ⁹ Schennach, Staatsgründung, S. 51.
- ¹⁰ Berchtold, Verfassungsgeschichte, S. 42.
- ¹¹ Publiziert in StGBI. Nr. 23/1918; Berchtold, Verfassungsgeschichte, S. 46.
- ¹² Berchtold, Verfassungsgeschichte, S. 40, siehe insbesondere Fußnote 60.
- ¹³ Vgl. die Wortmeldung Renners in der 3. Länderkonferenz vom 31. Jänner bis 1. Februar 1919 bei Ermacora, Materialien zur Entstehung der österreichischen Bundesverfassung (I). Die Länderkonferenzen 1919/20 und die Verfassungsfrage (1989), S. 39. Siehe auch Kelsen, Die Verfassungsgesetze der Republik Deutschösterreich, Teil 3 (1919), S. 405, der von einer „Initiative der Staatsregierung“ spricht.
- ¹⁴ Ermacora, Materialien, S. 22.
- ¹⁵ Ermacora, Materialien, S. 39.
- ¹⁶ Kelsen, Verfassungsgesetze, Teil 3, S. 405 ff.; siehe auch Gamper, Entstehung und Constitutional Engineering des Bundesstaates, in: Bußjäger (Hrsg.), 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung und zum Symposium „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“ (2019), S. 34.
- ¹⁷ Schennach, Staatsgründung, S. 56.
- ¹⁸ Gamper, Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 4. Aufl. (2018), S. 92.
- ¹⁹ Gamper, Staat und Verfassung, ebd.
- ²⁰ Bußjäger, Föderale Systeme. Über Entstehung, Scheitern und Erfolg von Föderalismus (2016), S. 29.
- ²¹ Bußjäger, Föderale Systeme, S. 31.
- ²² Bußjäger, Föderale Systeme, S. 34.
- ²³ Gamper, Entstehung, S. 32.

100 Jahre Niederösterreichische Landesverfassung – vom politischen Ordnungsstaat zum sozialen Leistungsstaat

Landtagsdirektor a.D. DDR. Karl Lengheimer

- ¹ Ausgewählte Zitate aus dieser Zeit sind aus Hermann Riepl, Der Landtag in der Ersten Republik, Wien (1972) entnommen.
- ² LGBl 137/1933.
- ³ LGBl 189/1934.
- ⁴ Hans Kelsen, Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, Wien (2002).
- ⁵ Art 51 NÖ LV in der Fassung von 1979.
- ⁶ Art 33/1 NÖ LV 1979.
- ⁷ Daher Art 47a NÖ LV 1979.
- ⁸ LGBl 0065.

Reise in die digitale Zukunft des Verwaltungs- und Verfassungsrechts

Univ. Prof. Dr. Peter Parycek

- ¹ Vgl. Beitrag Bußjäger, Die Entstehung des österreichischen Bundesstaates im zeithistorischen Kontext und im internationalen Vergleich.
- ² § 54 Abs 1a LGO 2001.
- ³ Spät, Die Würde des Roboters ist antastbar, zeit.de/digital/2018-06/meinungsfreiheit-social-bots-kalifornien-gesetz-kennzeichnung/komplettansicht, Stand 19.10.2020.
- ⁴ Danziger/Levav/Avnaim-Pesso, Extraneous factors in judicial decisions. Proceedings of the National Academy of the Sciences (2015), 108 (S. 6889-6892).

Quellen

Altmeier, Transparenz-AktivistInnen ringen mit Juristendeutsch, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-01/elbphilharmonie-hamburg-transparenzgesetz>, Stand 21.10.2020.

Härtel, Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts – Algorithmen, Predictive Policing, autonomes Fahren, LKV 2019, S. 49.

Lobe, Brauchen Roboter Rechte?, spektrum.de/kolumne/brauchen-roboter-rechte/1437912, Stand 19.10.2020.

ProPublica, Machine Bias – There’s software used across the country to predict future criminals. And it’s biased against blacks, propublica.org/article/machine-bias-risk-assessments-in-criminal-sentencing, Stand 19.10.2020.

Riepl, Die neue niederösterreichische Landesverfassung, zobodat.at/pdf/Jb-Landeskde-Niederosterreich_53_0173-0194.pdf, Stand 23.10.2020.

Spät, Die Würde des Roboters ist antastbar, zeit.de/digital/2018-06/meinungsfreiheit-social-bots-kalifornien-gesetz-kennzeichnung/komplettansicht, Stand 19.10.2020.

Steege, Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 2019, S. 715 ff.

Zweig/Krafft, Fairness und Qualität algorithmischer Entscheidungen in Kar/Thapa/Parycek, (Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft (2018), S. 204 ff.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: NÖ Landtagsdirektion, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH/REDAKTION: Landtagsdirektor Mag. Thomas Obernosterer, Christoph Fuchs

BILDNACHWEIS: NÖ Landespressedienst, NÖ Landesbibliothek, NÖ Landesarchiv, Zeitungsarchiv

Österreichische Nationalbibliothek, WST3/Michael Liebminger, Donau-Universität Krems,

Foto Stanger/Innsbruck, VIA DOMINORUM Grundstückverwertungs GmbH

DRUCK: Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

Stand: November 2020



noe-landtag.gv.at

Inhalt: (Nr. 1 und 2.) 1. Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land. (Landes-Verfassungsgesetz.) — 2. Gesetz vom 30. November 1920 über das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich-Land.

I.

Gesetz vom 30. November 1920 über die Verfassung des Landes Niederösterreich-Land (Landes-Verfassungsgesetz).

Der Landtag des Landes Niederösterreich-Land hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Die Entstehung des österreichischen Allgemeinen Bundesstaates im internationalen Vergleich

UNIV. PROF. DR. PETER BUSSJÄGER

Niederösterreich-Land hat im Sinne des Artikels 110 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B. G. Bl. Nr. 1, 100 Jahre eines selbständigen Bundeslandes der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2.

Das Bundesland Niederösterreich-Land umfasst das Gebiet von Österreich unter der Enns mit Ausnahmen des selbständigen Bundeslandes Steiermark und der auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain en Laye an die kaiserlich-königliche Republik abgetretenen Gebiete.

Eine Änderung des Landesgebietes kann — abgesehen, von Friedensverträgen, deren Abchluss Bundesfache ist — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Niederösterreich-Land erfolgen.

Artikel 3.

Für das Land Niederösterreich-Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landes-

bürgerschaft ist das Heimatsrecht in einer Gemeinde des Landes.

Die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

Jeder Bundesbürger hat in Niederösterreich-Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Landesbürger selbst.

Artikel 4.

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache in Niederösterreich-Land.

Artikel 5.

Die Landesgesetzgebung des Landes übt der Landtag aus.

Mit der Leitung der Vollziehung des Landes sind Volksbeauftragte betraut, die vom Landtage gewählt werden. Diese Volksbeauftragten bilden die Landesregierung.

Unter der Leitung der Volksbeauftragten führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe oder ernannte berufsmäßige Organe die Verwaltung.

noe-landtag.gv.at

@ landtag_noe

Artikel 6.

In den Wirkungsbereich des Landes gehören alle jene Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen sind.

